

Handwritten text in the top left corner, possibly a page number or title, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.



**D**ie Ordnung  
des Fürstenthums Wür-  
temberg.



Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a subtitle or author information, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a date or location, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page.



**I**n Gottes  
Gnaden / Wir Christoff  
Herzog zu Württemberg  
vnd zu Tegk / Graue zu  
Mumpelgart / it. Embie-  
ten allen vnd jeden Vn-

sern Obern vnd Vnderamptleuten / Waldt-  
uögten / Borstmeistern / auch Gerichten /  
Rähten vnd Gemeinden / aller Stätt vnd  
Flecken Vnsers Fürstenthumbs Württem-  
berg / auch die Vns / als dem Landtsfür-  
sten / von Schirms wegen / vnd sonst zuuer-  
sprechen stehn / Vnser Gnad vnd alles guts  
zuuor / vnd fügen euch zuuernemen.

Nachdem Wir bey zeitten Vnserer Regie-  
rung / auß Vnserer Stätt Vnsers Fürsten-  
thumbs / jeder derselbigen alten gehabt  
Bawordnung / vnd Satzungen / allerhandt  
vnordnung / vngleichheit / vnd vnrichtigkeit /  
dem gmeinen nutz zu schmälern / abgang /  
vbelstandt / bösem geschmack vnd gestanck /  
auch zu feurs gefahr / darzu im Bawholz / ein  
grosse / gemeine / schädliche / gebrauchte vber-  
maß befunden. Deszwegen dann nicht allein

A ij Vn

Unsere Vnderthonen vñd angehörige / in  
weitläuffige Rechtfertigung / allerhandt be-  
schwerliche vñd vngleiche / auch der billichkeit  
vngemesse weiterungen gerachten vñd er-  
wachsen / dardurch ettwa ein Bescheid wider  
den andern / nit ohne grossen auffgewandten  
vnkosten / müß / arbeit / versaumnus vñd wi-  
derwillen / ergangen / sonder auch Vns / Vn-  
sern Landthoffmeister / Hoffrichter / Cank-  
ler / vñd Rächten / vil vergebenliche müße /  
mit supplicieren / appellieren / vñd anderer  
verhinderung Unserer Geschäften vñd  
verrichtung / eruolgt. Dem nun mit gleich-  
heit / vñd billichkeit vor zusein / vñd zu besse-  
rung des geliebten gemeinen Nuzes : So  
haben Wir dieselben Unserer Landständt /  
Stätt vñd Dörffer / alte zugeschickte Baw-  
ordnungen vñd Satzungen / mit racht Vn-  
serer Landthoffmeister / Cankler / vñd Racht /  
auch Unser Landschafft grossen Auß-  
schuß / für die Hand nemen / vñd die alle ge-  
gen einander / zu besserer / gemeinnuzlicher /  
richtiger / vñd billicher gleichheit / wol berah-  
tenlich / bedächtlich erwegen / vñd darauff  
mit solcher nachuolgender gemeinen Baw-  
sagung / vñd Ordnung / Unser geliebten Land-  
schafft zu Gnaden / auch besserung des ge-  
meinen

meinen Nutz / vnd zu zier / auch wolstandt in  
den Stätten / vnd zu gespärigkeit in den  
Dörffern / aber allenthalb zu dem gemeinen  
nutz vnd notturfft / wie hernach vnder schid-  
lich volgt / in ein Ordnung bringen / vnd in  
Truck außgehn lassen.

Wollen demnach / daß für ohn Vnsere  
Amptleut / Borstmeister / Waldtuogt / Bur-  
germeister / Gericht / Rāth / auch Heimbür-  
ger / geschworne Vndergänger / vnd verord-  
nete häußlicher Gebäw beschawer / so vil  
möglich / dieselb auff drey / oder vier jar lang  
zuuersuchen / anrichten. Vnd wo dieselb mit  
andern iren Policeyordnungen / einschlecht /  
oder sonst für nützlich vnd notwendig geach-  
tet würdt / darüber halten vnd handthaben.  
Fürnemlich aber / sollen die Flößer auff dem  
Necker / Nagolt / vnd Eng / so vns zugethon /  
zu würcklicher haltung / der hierinnen einge-  
leiteten Flogordnung / vermög / vnd ange-  
halten werden. So vil dann die Amptleut  
vnd andere / in irer Amptung / Verrichtung /  
vnd erkenntnuß / vnd volgendts einen je-  
den insonderheit / in seinen eignen Sachen  
A iij      betrifft /

betrifft / die sollen sich all diser Unser Ord-  
nung gemetz verhalten / vnd erzeigen.  
Diz geschicht Unser gnädige  
Meinung.





# Register vber die Bau-

ordnung/vnnd derselben er-  
sten Theil.

In Vndergängern vnd Baubeschawern/	fol. j
Wer einen neuen Hauptbau thun will / der soll der Oberkeit sollichz zuvor anzeigen.	ij
Von neuen Gebäwen.	iiiij
Von neuen Gebäwen auff neue Hoffstett.	eod.
Gemeine Allmeind vnuerbauvt zulassen.	v
Wie vor den Stetten oder Flecken zubawen.	vj
Von neuen Gebäwen auff alte Hoffstett.	viiij
Von neuen Gebäwen auff alte Stöck.	viiiij
Von schleissenden Gebäwen.	eod.
Wie auff einen gemeinen Grund vō neuem zubawen.	ix
Wie gemeine Häuser vnd Schewren vnder einem Dach gebawen sollen werden.	x
Von baufelligen Häusern.	xj
Von verfallenen Häusern vnnd Gebäwen / auch alten Hoffraittinen.	xiiij
Von Ackern / Weingarten / vnd andern vnuerbauwen Plätzen in Stätten / darauff zur notturfft vnnd wol- standt füglich zubawen.	xviij
Von gemeinen Wänden.	xviij
Durch was Zeichen / Mauren vnd Wänd / daß sie ge- mein seind / zuerkennen.	xviiiij
Von außstößen / Erckern vnd Fürschöpffen.	xix
Von hinein oder herfürucken der Gebäw gegen den Allmeinden / Strassen / Greiß vnd Abgassen.	xxj
Straff der Vbertretter diser Sazung.	xxiiij
Von Greiß vnd Abgassen.	eod.
Von Schewrgebäwen.	xxiiiij
Von Schewrthoren.	xxviij

A iiiiij Von

## Register.

Von der Gewerbs vnnnd Handtwerckzleut / Krämer/ Becken/vnd anderer Läden vnd Dächern/ober die Allmairdt vnd Gassen.	xxviii
Von Stegen/Thoren vnd Thüren/so auff gemeine Plätze vnd Strassen gericht.	xxix
Wie von Steinwerck soll gebawen werden.	xxx
Von Maurwerck in die Kigel.	xxxi
Von Estrichen.	xxxii
Von Kellern in Grundt zubawen.	xxxiii
Von Kellershälsen / Thüren / Eingängen vnnnd Luffelö- chern.	eod.
Von Kemetern vnnnd Rauchfängen.	xxxiiii
Von neuen Bachöfen / vnd andern der Handtwerckz- leut Ofen vnd Feursetten.	xxxv
Von Zachrinnen.	xxxvi
Von Trauffrecht.	xxxix
Von Winkelrecht.	xl
Von Cloac vnd heimlichen Gemachen.	xli
Von Wassersteinen.	xlii
Von Caneln vnd Wasserlaittinen.	xliii
Von Fensterladen vnnnd Liechtern gegen eins andern Hof vnd Grund.	xliiii
Von Bronnen vnnnd Cisternen graben vnnnd haben auff eines eignen grundt.	eod.
Von Gebäwen an vnd auff der Stett Kinckmauren.	xlv
Von Tächern.	xlvii
Das niemandt hülzine oder steinine Gebäw zuuer- kauffen abbrechen soll.	xlix
Von sonderbaren Conträcten.	eod.

## Flözordnung des Bauholz.

Von

## Register.

Von Model vnd Meß des Barholz / so auff dem Necker geflöht würdt.	liij
Von Model vnd Meß des Barholz / so auff der Enß geflöht würdt.	liiij
Von Eichim holz.	lvj
Wie obfollichem Flößen gehalten soll werden.	lvij
Wie der vorkauff am Flößholz Vnsern vnderthonen im Land gstatet solle werden.	lviii
Von abgestandenem / angeloffenem / windtfelligem vnd krummen Holz.	lix

## Ziegelordnung.

Von Ziegelerden / vnd bereitung derselben.	lxi
Wie der breit Ziegel soll gemacht werden.	lxij
Vom Ziegel vnd Bachensteinen Model.	eod.
Wie die gemachte Ziegel vnd Stein in der Hutten verwart sollen werden.	lxiii
Von Kalgsteinen.	lxiiii
Vom Kalgbrennen.	eod.
Vom Kalgmeß.	eod.
Kalg vnd brennten Zeugs beschäwer.	lxv
Von Kalgmessern.	lxvi
Von der Tax des gebrennten Zeugs.	lxvii
Vom Ziegler.	lxviii
Ziegler's Staat.	eod.
Handthabung diser Ordnung.	lxix

Regt.

# Register vber den an- dern Theil der Bau- ordnung.

<b>D</b> er Handtwercksleut Ordnung.	lxxi
Wie frembden Gesellen bey den Meistern vmb Arbeit erworben werden soll.	lxxij
Daß füröhin weder Meister noch Gesellen einander selb nicht straffen/ vnredlich machen/noch aufftreiben sollen.	lxxiij
Wie frembde Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meistern vnd Burgern anzunemen.	lxxiiii
Von annemung der Lehrjungen.	lxxvj
Von haltung der Handtwercks Gesellen / vnd was sie zuthun schuldig.	lxxix
Von allerley Taglohn der Handtwercksleut / ein gemeine Regel.	lxxx

## Von der Steinmeyer Handt- werck.

Von der Steinmeyer vñ Mäurer Meisterstück.	lxxxiiij
Von der Steinmeyer vnd Mäurer Lehrjungen.	lxxxv
Wie sich ein Meister des Steinmeyer oder Mäurer Handtwercks halten soll / wann er einen Bau annehmen/vnd mit dem Bauherm verdingen will.	cod.
Wie vnd wann ein Werckmeister auß einem verdingten Werck stehn möge oder nicht.	lxxxviij
Vom Ristholz / vnd anderm Gezeug.	lxxxix

Alle

## Register.

Alle Maurwerck sollen gut wehyschafft gemacht werden.	lxxxix
Wie verfertigte Arbeit besichtigt werden soll.	xcj
Von ver hinderung an volnführung der Gebäw.	xcij
Vom Taglohn in des Bawherren Kosten.	xciii
Vom Taglohn für Speiß vnd Lohn.	xciiii
Von verdingwerck nach der Ruten.	xcv
Von gehawenem Steinwerck / vnd desselben Tax.	xcix
Von frembden Steinmeßern vnd Mäurern auß dem Allgäw vnd andern orten.	cij

## Von Zimmerhandtwerck.

Wie die Zimmerleut zu Meistern angenommen vnd bestettigt werden sollen.	cviij
Der Zimmerleut Meisterstück.	cvd.
Wie sich ein jeder Meister dis Handtwercks / im Tagelohn vnd verdingwerck halten sol.	cx
Wie die Tagelohn vnd Arbeit an vñ außgehn sollen.	cxvi
Vom Taglohn in des Bawherren kosten.	cvd.
Taglohn für Speiß vnd Lohn.	cxvii
Von Lehrjungen.	cxviii
Von Gesellen / so in Unser Oberkeit noch nicht Meisterrecht / offne Werckstat vnd Zimmerplätz erlangt haben.	cxix

## Von dem Schreinerhandtwerck.

Wie ein Schreiner Gesell Meisterrecht erlängē möge.	cxix
Was die Meisterstück auff die Prob seien.	cxliij
Wie	Wie

## Register.

Wie sich ein jeder Meister / mit Verdingwerck oder Arbeit im Taglohn halten soll.	cxviii
Wie der Schretner Taglohn vnd Arbeit an vnd ausgehn soll.	cxviii
Vom Taglohn in des Bawherms Kost.	cxviii
Taglohn für Speiß vnd Lohn.	cod.
Von Lehrjungen.	cxix

## Von dem Schlosserhandtwerck.

Von der Schlosser Lehrjungen.	cxvii
Von den Gesellen des Schlosserhandtwercks.	cxvii
Von des Schlosserhandtwercks Meisterstucken.	cxviii
Was die Schlosser auff diesem Handtwerck machen oder nicht machen.	cxvii

## Von dem Glaserhandtwerck.

Von der Glaser Lehrjungen.	cxvii
Wie frembde Meister oder Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meistern angenommen werden sollen.	cxviii
Meisterstück des Glaserhandtwercks.	cxvii

## Vom Kupfferschmidt vnd Haffnerhandtwerck.

Der Kupfferschmid oder Kessler Bruderschaft bestetigung.	cxli
Der Haffner Bruderschaft bestetigung.	cxlv
Von annemung vnd haltung der Lehrjungen vnd Gesellen / diser beiden Handtwerck.	cxlix
Beschluß.	clx

End des Registers.

# Neue Bauordnung.

Von Vndergängern vnd Bau-  
beschawern.

**W**iewol gemeiniglich bey Vnsern  
Stätten vnd fürnemen Flecken / jährlich  
Vndergänger verordnet / so erfordert  
doch die notturfft / daß neben denselben/  
sonderlich bey vnsern Haupt vnd Ampt-  
stätten / auch geschickte / taugenliche Baubeschawer/  
vnd Werckmeister bestellt werden. Darmit obvolgens  
der vnser Ordnung / auff versuchen / ob sie in vnserm  
Fürstenthumb / nach gelegenheit vnd vnderschied der  
Landsarten / Stätt vnd Flecken / auch nach dem ver-  
megen / vnd vnuermeglichkeit der vnderthonen / an-  
zurichten sein möge / gehalten / vnd ihr also nach gegang-  
en werde. Vnd solle denselben Vndergängern / Bau-  
schawern / vnd Werckmeistern / eingebunden werden/  
nach inhalt diser vnser Ordnung / so offte sie darumben  
ersucht werden / zuerkennen. Es were dann sach / daß  
darinnen kein außgetruckte maß / vnd bescheid begriffen /  
so soll es bey dem alten herkommen vnd Gebräuchen /  
jedes orts bleiben. Wa auch jemandt Brieff / Sigel /  
oder andere documenta sonderbarer Rechten / Gerech-  
tigkeiten / oder hergebrachter Gebräuch hette / der solle  
darbey gelassen / vnd ihme hierdurch nichts benom-  
men sein.

A

Es

## II

## Bawordnung.

Es sollen auch / vermeg vnnnd in krafft vnser Landsordnung / neben vnserm Amptman vnd Vorstmeister / dise Vndergänger / Bawbeschawer vnd Berckmeister / jährlich herumb gehen / vnnnd für sich selbst die gelegenheit der Gebäu besichtigen / ihr Inspection haben / daß diser vnser Ordnung / so vil sie einen jeden der Gebäu / Ort / Plätz / vnd notturfst nach betrifft / gemetz vnd ehnlich gebawen / Feuers vnd andere gefahr fürkommen / vnd wamangel erschine / bescheid vnd maß geben / wie dieselben mängel / gebrechen / vnd gefährde zuswenden / zubessern / vnd in sichern stand zu stellen.

Wer einen neuen Hauptbau thun  
will / der soll der Obrigkeit  
sollichs zuuor anzeigen.

**W**Ann jemandt in Stätten / Dörffern / oder Weibern / einen neuen Bau zuthun vorhabens / der soll vor allen dingen seinen vohabenden neuen Bau / in den Stätten dem Amptman / vnd Burgermeister / vnd in den Dörffern dem Schultheissen vnd Heimbürgern anzeigen. Als dann sollen bey vnsern Stätten der Amptman vnnnd Burgermeister / vnuerzogenlich den geschwornen Vndergang / vnnnd derselben Statt sondere verordnete Bawbeschawer / sampt den bestelten Berckmeister / oder wa deren keiner vorhanden / sonst einen verständigen Zimmerman / auff den Plätz verordnen / auch allen anstossenden Nachbawren / welliche diser Bau berüren möchte / darzu verkünden. Dieselben sollen des / der bawen will / meinung vnnnd vorhaben / deßgleichen der Anstößer vnnnd Nachbawren



## Bawordnung.

III

bawren gegenbericht / einred vnnnd beschwerden / so sie deren einicherley hetten / gnugsam anhören / den Augenschein notturffriglich / vnnnd mit fleiß einnemen . Vnnnd alsdann / vermeg diser Unser Ordnung / lautere / außtruckentliche / vnderschiedliche maß vnnnd bescheid geben / wie gebawet werden solle. In Unsern Dörffern vnnnd Weilern aber / solle der Schultheiß / Heimbürg / vnnnd ein ganz Bericht / sampt dem Vndergang / solliches selbst verrichten. Doch solle die gelegenheit der Statt oder Fleckens / des Platz / die notturfft vnnnd das vermegen des / der bawen will / in allweg angesehen / betrachtet vnd bedacht werden.

Ob aber einicher theil / an sollichem ihrem rechtlichen Spruch / beschwerdt zusein vermeinen wurde / so mag derselb beschwerdt theil / in unsern Stätten / erstlichs für Vogt / Burgermeister / Bericht vnd Raht / vnd waserz sie auch daselbst beschwerdt zusein gedächten / sollen die vnder der Steig gen Stutgarten / vnnnd die ob der Steig gen Züwingen zu appellieren Macht haben.

In Unsern Dörffern aber / sollen die Appellationes für das ordenlich Statgericht gehen / vnnnd nicht weiter.

Desgleichen / wann einer von Stutgart sich beschwerdt zusein / achten würdt / der mag gen Züwingen / hergegen einer von Züwingen gen Stutgarten appellieren.

Vnd was also / wie ob laut / aller orten / auff gethone Appellation geurtheilt vnnnd erkannt würdt / bey derselben erkantnus solle es endlich bleiben / vnnnd keine weitere Appellation gestattet werden.

A ij

Von

*Ungewöhnliche  
Appellationes  
Anf. für  
Stuttg.*

## Von neuen Gebäwen.

**D**amit nun den vorgehendē Articul wirklich nach-  
gesetzt werden möge / so heißt / vnd ist ein neuer  
Baw / wann einer vom grund auff / ein alte oder  
neue Hoffstattein / Hauß / Scheur / Stallung / oder an-  
dere Gebäw / aufführen will.

Über das / wann jemandt in einem alten Gebäw / et-  
nen ganzen Stock / er seie vnden oder oben / wie derselb  
mit den vier Wänden umbfangen / außwechseln / oder  
den alten Baw mit einem neuen Stock erhöhen wolt /  
das solle auch vnder die neuen Gebäw gezelt / dafür ge-  
halten werden / vnd demnach dem nechst obgesetzten ar-  
ticul vnderworffen sein.

Von neuen Gebäwen auff  
neue Hoffstätt

**W**ellicher in Insein Stätten / auff seinem eigen-  
thums Grund / Boden / Garten / Hof / oder an-  
dern Plätzen / wie der namen hette / da vor kein  
Gebäw gestanden / von neuem ein Hauß / Scheur /  
oder anders / zum nutz vnd der zier / auffrichten vnd ba-  
wen will / der mag solliches (es were ihme dann durch  
sonderbare Dienstbarkeiten / Contract / Beding / Ver-  
trag / Pact / Vndergangspruch oder Brheil verbot-  
ten) wol thun. Doch soll er gegen seinem Nachbar-  
ren / der an derselben seitten gerechtigkeit zu Lust vnd  
Licht hat / wa nicht ein allter gemeiner Winkeltrauff /  
noch

## Bauordnung.

V

noch wasserfall / oder sonst ein gemeine Einfart vorhanden / mit sollichem newen Bau / seines Nachbarren Luft vnd Liecht / drey Berckschuch auff sich selbst zurucken / vnd zuweichen schuldig sein.

Desgleichen an dem ort / da sollicher newer Bau an die gemeine Allmeindt / Strassen / vnd Gassen stossen würdt / da sollen Vnsere Amptleut / Burgermeister vnd Gericht / maß vnd ordnung geben / wie zubawen / ob zu der notturfft / vnd zier der Strassen vnd Gassen / hinder sich zuweichen / oder hinsür zurucken. Bey sollicher ihrer gegebenen maß / soll es vnweigerlich bleiben. Doch sollen die Strassen in keinerley weiß enger / weder sie vor gewest / gemacht werden.

So einer von newem bawen wolt / an eines andern Haus / oder blinde Wand / da sein Nachbar weder zu Luft / Liecht / oder Trauff / gerechtigkeit hette / der mag auff sollichem seinem eignen Grund / wol aufffaren / vnd denselben seinen eigenthumblichen Boden / gar einnehmen / vnuerhindert meniglichs.

## Gemeine Allmeindt vnuerbawt zulassen.

**G**emeine Allmeinden Vnserer Stätt / sollen endtlich vnd in allweg vnuerbawt bleiben / bey der Straff / so ein jede Statt oder Flecken deswegen hievor gehabt. Es weren dann solliche Plätz vnd Allmeinden vorhanden / die zu gemeinem nuß / zier vnd wolstand / füglich zuüberbawen / So solle doch solliches

A iij

ches

## VI

## Bauordnung.

ches jeder zeit geschehen/ auff erkantnus/ bescheid / vnd vergünstigung Unserer Amptleut/ Burgermeister/ Gericht vnd Raht/ oder wem der enden die ordenlich erkantnus zusteht.

Wie vor den Stätten oder Flecken  
zubawen.

**W**Abey Unsern umbmaureten vnd beschlossenen/ Kleinen oder grossen Stätten/ keine Vorstätt von alter hero seien / dahin soll hinfüro keinem / wer der immer seie/ einicherley Gebäw vor den Thoren/ ohne Unser gnädigs vorwissen vnd verwilligung/ zuthunge statet werden.

Da aber allte Vorstätt vorhanden / vnd einer ein newe Hoffstat oberbawen wolte / der soll es anders nicht fürnemen noch thun / dann mit vorwissen vnd bewilligung / auch gegebner maß / Vogt / Burgermeister/ Gericht vnd Rahts / auch der geschwornen Baubeschawer.

Vnd fürnemblich mögen allhin / in solliche alte Vorstätt/ diser Bauordnung gemess/ Schewren/ Bindthäuser / Vieh vnd Schweinstall / wol gebawen / darmit in den beschlossenen Stätten/ desto mehr platz ( enge vnd Feuers gefahr zuuerhätten) zu den Häusern gegeben vnd gelassen werde.

Doch sollen Unsere Amptleut/ Burgermeister/ Gericht vnd Raht / auch Baubeschawer / wann sie der gleichen

## Bauordnung.

VII

gleichen Gebäw vergünden / allzeit dahin sehen vnd bedacht sein / darmit dieselben der Stattwehr / dem gesicht vnd zier / auch den anligenden Gütern / mit Vieh vnd andern / nicht nachtheilig / schädlich oder abbrüchig seien.

Gleicher gestalt / soll man auch nicht gestatten / in den Dörffern / auff ein new Hofstatt / aussershalb Etters / vnd also den Veldgütern zunahend / einicherley Gebäw fürzunemen / allerley gefahr / vntrew / schaden vnd vnraht zuuermeiden.

## Von neuen Gebäwen auff alte Hofstatt.

**W**enn jemandt ein alt Gebäw abbrechen / vnd ein newen newen Bau vom grund auffüren will / der soll gegen der Allmeindstrasz / vnd Gassen / vermög derselben Statt gebrauch vnd herkommens / hinder sich weichen / oder herfür rucken / darmit sollicher Bau / der gemeinen Gassen oder Platz / ein zier vnd wolstandt seie.

Es soll auch ein Nachbaw dem andern sein Viecht / Gesicht oder außsehen / mit Erckern / Außstößen / oder Vberhängen / nicht verbauwen / wie hernach von Außstößen / Vberhängen / vnd Erckern / besonderbare außgetruckte maß vnd ordnung gegeben werden solle: So vil gerechtigkeit aber ein jeder gegen seinem Nachbawren / an Winckeln / Trauff / Wasserfall / Lustt oder Viecht / erfessen / prescribiert / vnd innen gehabt / da soll ihme vubenommen sein / solliches mit dem newen Bau

A iij wider

*Ärcker.  
fol. 19.*

## VIII

## Bauordnung

widerumb einzunemen / zugebrauchen / vnnnd dem alten Bau gemess / auffzurichten. Es were dann am alten abgebrochenen Bau / ein sonderer Fehrs / oder andere gefahr erschinen / darüber sollen die Amptleut vnnnd Gericht / Vndergang vnnnd Baubeschauer / wie obsteht / endtlichen bescheid zugeben / macht haben.

### Von neuen Gebewen auff alte Stöck.

**W**ellicher einen ganzen alten Stock / vnden oder oben außwechßlen / oder ein alten Bau / mit einem ganzen neuen Stock erhöhen will / der soll sein vorhaben der Obrigkeit auch anzeigen / wie oben bey dem andern Capitel gemeldet. Darauff solle gleicher gestalt erkantnus geschehen / ob er dessen von wegen der Allmeindt / Gassen / vnd Strassen / oder gegen den Benachbawrten / von wegen Luffts / Liecht / oder vberbauens / befügt oder nicht / darmit also niemandt vnuersehenlich / wider die gebür vnd billichkeit beschwert / noch der / so bauwen will / zu vergebenlichem / vnnötigem kosten geführt werde.

### Von schleissenden Gebewen.

**S**chleissende Gebäu / als da seind außwechßlung seiner Wand / Balcken / Pfettin / besserung der Dächer / vnnnd dergleichen geringe Eingebew / oder verenderung der Gemach / zwischen den vier Wänden

Wänden/oder ohne mittel in jemand's eigener Hofstatt/  
mag einer wol seiner notturfft vnd gelegenheit nach / vn-  
gefragt/ für sich selbst fürnehmen vnd thun. Doch sollen  
die Werckleut ihr fleißig achtung darauff haben / dar-  
mit nichts gebawet werde / das ferrens halb sorgsam.  
Sonder sollen die ihenigen / so gefährliche / sorgsame/  
oder auch vnnütze Baw zumachen vorhabens / ihrem  
besten vermögen vnd verständnis nach / von ihrem vn-  
uerstendigen vorhaben abweisen / vnd auff bessere / nutz-  
lichere weg bereden. Auff solliche böse / sorgliche / vnnütze  
Eingebaw / sollen neben einem Gericht auch die verord-  
neten Baw vnd Ferwbeschawer / ihr auffmerckens ha-  
ben / die im fahl der not / vnd gefahr / also bald hinweg  
gebetten / damit künfftiger schaden / so vil möglich / für-  
kommen werde.

### Wie auff einen gemeinen Grund von neuem zubawen.

**S** zwen oder mehr / einen gemeinen grund vnd  
Hofstatt / darauff hievor ein häußlicher Baw/  
oder gleich keiner gestanden / innhaben / wa-  
ferz dann sie gemeinglich mit einander bawen wollen/  
so hat es sein richtigen weg / Wa aber deren einer oder  
mehr nicht mit bawen wolt / so mögen die andern / oder  
der einig / sollichen Grund vnd Hofstat / mit rechtlicher  
erkenntnis zu handen nemen / ihme eignen / vnd als  
dann / als auff sein eigenthumb / der ordnung nach/  
ohne der andern ver hinderung / bawen / darbey der /  
oder dieselben / so also bawen / von Unfern Amptleut-  
ten vnd Burgermeistern / gehandthabt sollen werden.  
Doch

## X Bauordnung.

Doch sollen die / oder der einig Bauer / den andern für ihren antheil Grund / Eigenthums / vnd Gerechtigkeit / nach erkantnis in Stätten den sonder geschwornen / vnd in Dörffern eins Gerichts / ein gebürende ablegung thun.

Ob aber einer gleichwol mit zubawen lust hette / aber sollichs eben zu derselben zeit / in seinem vermögen nicht were / So solle ihme von der Obrigkeit vnd Bauverordneten / eins oder zwen Jar frist gegeben. Wann er aber auch in diser zeit zubawen nicht vermöchte / so solle es alsdann bey dem inhalt des obgesetzten articuls bewenden. Darmit also kein theil an seinem Rechten vnd wolffahrt verkürzt / noch die gemeinnußliche notturfft verhindert werde / doch mit diser bescheidenheit / daß die reichen die vnuermögligen nicht obertreiben / vnd ihres gefallens vndertrucken.

### Wie gemeine Häuser vnd Schewren vnder einem Dach gebawen sollen werden.

**W**A Häuser oder Schewren / so gleichwol vnder einem Dach / aber doch vnder mehrerley Hand zerrennt seien / bewohnt vnd gebraucht werden / die in abgang kommen / vnd der ein theil wolte der notturfft nach / vom grund auff / oder mit außwechßlung eines Stocks / oder was anders schleiffends daran vnd darein bawen vnd bessern / vnd der ander nicht / so solle alsdann in der Statt / Vogt / Burgermeister / Gericht / sampt dem Vndergang vnd geschwornen Baubeschawern /



beschawen/ vnnnd in Dörffern / von Schultheiß/ Heim-  
bürgen/ Gericht / vnnnd Vndergang / auff den zuuor ein-  
genommenen Augenschein des begerenden / auch ge-  
meinen Nuzes/ vnnnd jeder Statt vnnnd Fleckens gelegen-  
heit/ notturfft/ vnnnd wolstand nach/ bescheid/ maß / vnnnd  
entschid/ als zimlich vnnnd gebürlich ist / geben/ wie dem  
begerenden / der oder die andern / sollen helffen bawen/  
darmit dannoch niemandt vnbillich vberreilt vnnnd ge-  
fahret werde. Bey sollichem gegebenen bescheid vnnnd  
entschid / es auch wircklich vnnnd vnuerweigerlich blei-  
ben solle.

### Von Bawfelligten Häusern.

**A**lte Häuser / vnnnd andere Gebäu / so vbel vergan-  
gen/ in Bawfelligkeit/ vnnnd abgang gerahen / die  
sollen von den jnnhabern/ nach bescheid der Obri-  
keit/ Gericht / vnnnd verordneten Bawbeschawer / scha-  
den zufürkommen / notwendiglich / vnnnd so vil möglich/  
vnuerzogenlich gebessert werden. Aber die Häuser vnnnd  
andere Gebäu / so alters halb also vergangen / daß zu  
schaden des gemeinen nuzes / einfallens zubefahren/  
sollen von den jnnhabern in zweien / dreien / oder mehr  
Jaren/ wider/ nach bescheid/ erachtung / vnnnd erkant-  
nus der verordneten/ des gegenwertigen notfalls/ vnnnd  
gelegenheit der Stätten/ Flecken/ Sachen / vnnnd des  
armen vermögen / zur notturfft vnnnd wolstandt des  
gemeinen nuzes / bey Straff disem articul angehenckt/  
abgebrochen / vnnnd wider gebawen / doch der gemein-  
arm Mann hierunder nicht gefahrt / noch vberreilt wer-  
den.

**Wann**

Wann einer oder mehr / auff beschehen / vnnnd angelegt Gebott / solliche schleiffende oder Hauptgebew / erstmals / wie ihme auffgelegt / nicht volsfürt / vnd die augenscheinliche Mängel bessern wurde / der oder dieselben / sollen gemeiner Statt oder Flecken / ihre alte hierumb gesetzte Rugung / wa sie deren eine von alters hero gehabt / in irem Bawkosten zubezalen verfallen sein. Vnd wa einer also vber solliche verwirckte vñ erlittene Straff vnd Rugung / nochmals hernach sollichen Baw / dem ergangnen vnd empfangnen bescheid nach / in Tarsfrist / nicht volsfüren wurde / solle er zu dem andernmal zwofach gestrafft vnd gerügt sein.

Da aber einer zum dritten mal ermant / einen Hauptbaw / darbey einfallens halb / gefahr vnnnd schaden zugewarten / nicht volsfüren wurde / darmit dann hierdurch der gemein Nuß / diser vngheorsame halber / desto weniger geschwecht werde / so soll als dan derselbig Baw / zu Straff / vom Gericht confisciert / vnnnd als dann von ihnen / dem gemeinen Nuß zu besserung vnd wolstand / diser vnser Sazung vnnnd Ordnung nach / vnd wie billich / verbarwet / oder einem andern / in billichem Werth veruolgt / vnnnd zuüberbarwen einhändig gemacht werden.

Wann aber einem also erstmals gebotten zubarwen / vnnnd es nicht in seinem vermegen were / also wie des gemeinen Nuß raht ist / zubarwen / vnnnd solliches zuthun verweigern wolt / so solle er eintweder solliche alte Behausung vnnnd Hoffraitin / einem andern in bestimpter zeit zuuerbarwen / käufflich / oder in ander wege eigenthumblich zustellen / vnd barwen lassen. Wa nicht / so solle als dann ein jeder vnser vnderthon vnnnd zugethoner / an selbigem ort gesessen / macht vnnnd erlaubnus haben /  
von

von Vogt / Burgermeister / oder Schultheiß / Heimbürgern / vnnnd Gericht / solliche Hoffstat / vmb gebürenden Werth / nach erkantnuß / an sich bringen / vnd dieselb mit seiner gegebenen maß zuuerbauen.

Wurde aber kein Person vor handen sein / die solliche Gebäu vnd Hofraittinen / zu besserung des gemeinen nuß / also zuuerbauen / annemen wolt / vnnnd auch der innhaber / die nit selber bauen / noch verkauffen köndte. Darmit dann hierdurch der gemein nuß / vnnnd die angefessene kein gefahr / vnd wenigern abgang gewarten / vnnnd besorgen dörrften / So mögen die Kommunen als dann solliche Gebäu / vnnnd Hofraittin / zu handennemen / vnnnd der notturfft / ordenlich / vnnnd diser Unser Sazung auch oberbauen. Wa dann ein Kommun ober den Baußchilling / vnnnd auffgewendten Kosten ein oberbesserung / auffer sollichem Gebäu / vnnnd Hofraittin bringen wurde / als dann dem / so die Hoffstatt zugehert hat / vnnnd ohne seinen Schaden / sie nicht selber verbauen / oder verkauffen können / die darauß getribne oberbesserung zustellen.

Von verfallenen Häusern vnd Gebäwen / auch alten Hofraittinen.

**W**A verfallene / durch Brunst / oder andern Gewalt / abgangene Gebäu / vnd Hofraittin befunde / so solle dem innhaber / grunds / eigenthumb / oder zinsherren / aufferlegt werden / dieselben in einem /  
B
zweien /

zweiten oder dreien Jaren / nach gestalt des Inhabers  
Sachen / vnd gelegenheit der Statt / oder Fleckens /  
auch derselben gemeinnützlicher notturfft / vnd zier /  
auff des Aemptmans / Burgermeisters / Gericht / vnd  
der verordneten Barbeschawer gegebenr ordenlicher  
maß vnd bescheid / zuuerbarwen / oder einem andern /  
so der Statt oder Flecken tráglich / vnd des vermögens /  
die also zuüberbarwen / zustellen.

Was solliches hiezwischen / vnd vor außgang der dar  
auff gesetzten Jar / nicht beschehe / als dann soll ein je  
der Unserer vnderthon / vnd zugethoner / am selb  
gen ort gefessen / so der auch der Statt / oder Flecken /  
als obgemelt / tráglich / vnd vermögenlich zubarwen /  
macht haben / die in dem werth / wie sie von dem Ge  
richt / vnd den Geschwornen geschetzt / an sich zuziehen /  
vnd die diser Unser Barordnung / vnd gegebenr maß  
nach / zuüberbarwen.

Im fahl aber / daß weder der Inhaber / noch grunds /  
oder Zinsher / in sollichen besetzten Jaren / nicht barwen /  
sonder ungehorsam hierwider erscheinen wurde / vnd  
dann auch sonst niemanden die / als obsteht / zuüber  
barwen / anzunemen vor handen / so soll das Inhaben  
desselbigen abgangenen Gebäws / vnd Hoffraitin /  
auch Grunds / eigenthumbs vnd zinsgerechtigkeit /  
wellicherley die weren / mit aller deren anhängen vnd  
zugeherden / gemeiner Statt oder Flecken daselbst /  
frey / lediglich vnd eigenthumblich / von gemeines nutz  
wegen / wie mehrer theils bey Unsern Stetten von al  
ters herkommen / heimgefallen sein / dieselbigen jeder  
Statt / oder Fleckens gelegenheit nach / selbs zu des ge  
meinen

meinen nuß notturfft / vnnnd zier / diser Unser Baword-  
nung nach / als ihr frey eigenthumb / zu überbauwen / oder  
andere für eigenthumlich / sollicher massen überbauwen  
lassen.

Es mögen auch solliche verfallene Häuser / vnnnd Ges-  
bew / zu allen zeiten / vber kurz oder lang / in ihr vorig  
wesen vnd stand / ohne einiche Exception / noch einred et-  
ner prescription vnnnd versärung der verlegenschafft /  
widerumb gestelt / gebawen vnnnd auffgericht werden.  
Ob gleich den anstossenden Nachbarren / Lustt oder  
Recht dardurch verschlagen / oder benommen wurde.

Wann dann zwischen den Nachbarren / vnnnd dem  
Bawherren / deswegen spänn oder zwittracht entstehn  
wurde / also daß der Baw anderst / dann der vor gestan-  
den / gemacht wolte werden / vnnnd hierumb nicht lauter  
anzeig / schein oder kundtschafft vor augen were / wie sol-  
licher Baw vor / weitte / braitte oder lenge halb gewest /  
So sollen Unsere Amptleut / Burgermeister / Gericht /  
Vndergang / vnnnd die geschworne Bawbeschawer in  
Stetten / vnd dann in Dörffern Unsere Schultheissen /  
Heimbürger / Gericht vnnnd Vndergänger / maß / form /  
vnnnd bescheid / nach gestalt / notturfft vnnnd gelegenheit  
des gemeinen nußes vnnnd wolstands / vnd diser Unser  
Bawfassung vnnnd ordnung nach / gegeben / wie weit /  
lang / breit / vnnnd mit was geschicklichkeit wider gebaw-  
en solle werden / als zimlich vnd gebürlich. Darbey es  
auch endtlich / vnd vnuerweigert bleiben soll.

## XVI Bauordnung.

Von äckern / Weingarten / vnd andern vn-  
uerbauenen Plätzen in Stätten / darauff  
zur notturfft vnd wolstand füg-  
lich zubawen.

**W**A in Stetten in der Rinckmauren / noch solliche  
vnuerbawte Hoffstetten / Plätz / vnd Gärten/  
äcker / vnd Weingarten / wie fürnemlich zu  
Stutgarten / vor handen / so an die Strassen vnd Gas-  
sen ( besonder da ein gemeine Straß / wandel / vnd tröff  
ist ) stossen / vnd der innhaber / oder eigenthumbs /  
grunds / oder zinsherr / die nicht selber zu seiner / oder  
der seinigen notturfft / zuuerbawen hette / oder wolte /  
Souer dann Vnderthonen daselbst vor handen / die  
keine häußliche wonungen hetten / vnd doch gern eigne  
bawen wolten / vnd des vermögens weren / also dem  
gemeinen nuß zu notturffe / vnd zier zubawen / auch  
solliche gemeiner Statt träglich weren / darzu solliche  
noch vnuerbawte Hoffstett / vnd Plätz / keine Allmei-  
den / auch keine sondere notwendige zugeherd zu ei-  
nem Hausß weren / als ein Miststätt / Stall / Vorhöf-  
lin / Einfart / oder Lustgärtlin hinder dem Hausß /  
oder dergleichen / so soll ein jeder sollicher Vnser Vn-  
derthon / mit vorwissen Vnsers Amptmans / Bur-  
germeisters / Gericht / vnd geschwornen Bawbe-  
schawer / diser Vnser Ordnung / auch altem herkom-  
men nach / vnd zu besserung des gemeinen nutz /  
auch zunemung der Mannschafft / macht vnd gewalt  
haben / bey den innhabern / platz zu einer behausung  
zubegern / vnd zuerfordern. Darzu ihme Vnsere Ampt-  
leut / vnd Gericht / so vil thunlich / vnd gemeinnußlich /  
berahten / vnd beholffen sollen sein. Vnd wa sich der inn-  
haber selbiger Plätz / sich darumb mit einem sollichen  
nicht

nicht vergleichen möcht / so soll er denselbigen Platz widerlegen / in dem Werth / wie ihme der durch die verordneten / oder ein gericht geschetzt würdt. Alles in bedenckung / daß die Barwgüter vnd Gärten / ins Veld / als prædia rustica / vnd die heußlichen Gebäw / in die Stett vnd Felcken / als prædia urbana / gemeinnußlich gehören. Doch wann auch einer alsdann also barwen will / soll er solliches / diser Unser Sagung vnd ordnung / wie er derselbigen nach bescheiden würdt / thun.

## Von gemeinen Wänden.

**W**enn zweier Nachbarren Heuser / so nahend an einander gelegen / daß kein Winckel entzwischen / so sollen sie von wegen bessers raums vnd weitte / auch sicherheit des Feuers / die Schidwand mit einander / mit Steinen in die Nigeln mauren / in gemein machen / vnd auffüren. Vnd dieselb als dann für ein gemeine Wand halten vnd brauchen.

In ein gemeine Wand / soll niemandt also brechen / barwen / oder auch einicherley vn sauberkeit / rein oder vnrein Wasser daran richten / Mist / Kericht oder Kutter / daran schütten noch legen / dardurch sie verlegt / beschädigt / oder zu barwfellikeit vnd abgang gebracht vnd befürdert werden möcht. Sonder solliche gemeine Wänd / soll man jeder zeit in wesentlichen barw vnd ehren / vngeschwecht vnd vnbeschädigt / nachbarlich erhalten.

So ein gemeine Maur oder Wand / nider were / die

B III der

## XVIII Bauordnung.

der ein Gemeinmann/zu seiner notturfft / vnd in seinem eignen kosten erhöcht / oder gar von newem auffgeführt hette / darauff hernach der ander Gemeiner auch bauen wolt / so soll ime solliches ehe nit zugelassen sein / er habe sich dann zuuor vmb den auffgewendten Baukosten / mit seinem Nachbaren vnd Mitgemeiner verglichen.

Durch was zeichen / Mauren vnd  
Wänd / daß sie gemein sind /  
zuerkennen.

**W**Azwey Häuser mit einer einigen Wand oder Maur vnderschieden / da sonst nichts darzwischen ist / vnd beider Häuser Balcken/von gleichem alter zugleich darein gelegt/vñ darauff gebawen / so würdt sie / wa kein anderer beweiß vor handen / für ein gemeine Wand oder Maur geachtet. Es were dann sach / daß in einer alten hölzigen gezimmerten Wand / die Bieg vnd Zwerchriegel / alle an einer Seitten / allein angeblattet / vnd die Häupter der hölzigen Nägel / allein auff einer Seitten angeschlagen: So würdt dieselb Wand / für dessen eigen geurtheilt / auff welliches Seitten die Bieg vnd Rigel angeblattet / vnd die Nagelhäupter gesehen werden. Doch soll hinfüro genzlich verbotten sein / die Rigel oder Bieg anzublatten / sonder sollen von den Zimmerleuten / wie vnden vermeldet / eingezäpffe werden.

So werdē auch gemeinglich dise Maur oder Schidwand / für gemein geschetzt / darauff ein gemeine Fachrinn oder Kener / so von beiden Häusern das Regenwasser



wasser empfahet vnd abtregt/gelegt. Es wurde dann von einigem theil / ein anders fürgebracht vnd bewiesen. Ein steinne Schidmaur / zweien Häusern zugleich dienende / wann sie an einer Seitten / wie an der andern / gerad auffgeführt / vnd mit keinen Blindfenstern / eingemaurten Ristlöchern oder Absetzen gemerckt oder bezeichnet / so wirdt sie für ein gemeine Maur gehalten. Wa aber abgesetzte blinde Fenster / vnd solliche Ristlöcher in die Mauren gesetzt / so soll die Maur an derselben Seitten so dick für dessen eigenenthumb geurtheilt werden / so tieff die blinde Fenster / Absatz / oder Risthölzer seind.

Vnd nachdem Vnsere Stett vnd Flecken / ettwas sonderbare Gemerck / Zeichen der gemeinen vnd eignen Wänd haben / so lassen wir es auch bey sollichen ihren hergebrachten Gebräuchen diß ortz verhalten.

### Von Außstößen / Erckern vnd Fürschöpfen.

Es gemeinlich auch in Vnsern Stetten die Häuser / beuorab gegen dem Marckt / Plätzen vnd Wandelgassen / dem gemeinen nutz / der zier / vnd den Hauptgebäwen selber / in vil weg beschwerlich / mit krümme / grossem last / vnd in ander weg / in alten Stöcken zu weit auß / vnd oberstossen seien: So sollen fürroht in allen neuen Gebäwen die Stöck / nemlich die erst vnd vnderst / nicht ober ein Verckschuch / der ander nicht ober neun Zöll / vnd ohne Büg / der dritt vnd vierdt / jeder nit ober sechs Zöll / dergleichen der Fachstul auch nicht ober sechs Zöll / doch jedes Gestich oder

Gebälck / auff die Brusthölzer oder Pfetten / satt vnnnd wol eingekempt / vnnnd wa möglich / mit hol außgekeltten Simbsen / gemacht werden.

Vnnnd sonst mit keinem Ercker / Fürschopff / oder andern Außstößen vnnnd außladungen / gegen den offnen Allmeindplätzen / damit niemandt sein Liecht vnnnd Gesicht benommen möchte werden / außgestossen. Bey vermeidung Vnser Straff / eines kleinen Freuels drey pfund Heller / vnnnd gemeiner Statt für ihr Rugung / fünff pfund Heller zu bezalen. Vnnnd sollen dannoch solliche hierüber beschehene Gebäw / nicht destoweniger bey confiscierung des Barws vnd Hoffraitin widerumb abgeschafft / vnd hinweg gethon werden.

Wa auch an alten Heusern vnd Gebäwen / noch gemeinschädliche Außstöß / Außladung / Wänd oder anders / wie das sein möchte / weren / die den Heusern zu last / schaden vnnnd beschwernus dienen / oder einfallen möchten / Sollen Vnsere Amptleut / Burgermeister / Gericht vnd Raht / jedes orts / sampt den geschwornen Barwbeschawern / dahin gedenccken vnnnd sehen / wie die füglich hinweg gethon / vnnnd in ander weg den Heusern gemeinnuzlicher / vnnnd in ander füglich wege / mit ihren gegebenen Bescheiden / geholffen möge werden. Wann aber solliche vnzierliche Außstöß / durch den innhaber verruckt / so soll er sie nicht mehr zumachen / sonder diser Ordnung gemess zubawen schuldig sein.

Vnnnd so ober gegebenen bescheid / der innhaber des Barws / nicht gehorsamet / soll er Vns zu Peen zehen pfund Heller / vnnnd gemeiner Statt zu Rugung fünff pfund Heller zu bezalen / verfallen / vnnnd als dann nichts  
desto

desto weniger der innhaber schuldig sein / sollichen nachtheiligen vnnnd sorglichen Baw hinweg zuthun / vnnnd dem ergangenen bescheid nach / zumachen / bey vermeidung doppelter Straff. Vnnnd wa hierwider vnnnd hernach einem Menschen / Vich / oder anderer Schaden daruon entsünde / soll denselben dargegen jr gebürende Klag fürzuzwenden / vnbenommen sein.

Von hinein oder herfür rucken der Gebäw / gegen den Allmeinden / Strassen / Kreuz vnd Abgassen.

Nach dem Wir befinden / da alte Heuser vnd Gebäw / auff den Allmeinden standen / vnnnd wa die abgebrochen / vnnnd von neuem sollten gebawen werden / daß man als dann mit denselben solle von der Allmeind / jeder Statt gewonheit vnnnd brauch nach / hinein rucken / Aber hergegen die innhaber / vnnnd besitzer / zu verhinderung derselben Gebreuch vnd notwendiger zierd / ettwa vnderstanden / dieselben Häuser vnden außzuwechseln / oder von oben ab zubawen / jez da / dann dort ein stuck darauß zubrechen / biß sie sollich Haus wider in den alten stand / gemein nutzlicher saking / vnnnd wolstand zuwider / gebawt / vnnnd in wesen gericht.

Vnnnd aber in keinen dingen / list / auffsaß / vnd gefahr gestattet werden soll: So stattuiern / ordnen vnd beuelhen Wir gemeinglichen / daß fürhin / wa sich solliches begeben wolt / darauß dann Vnsere Amptleut / Burgermeister / Gericht vnd Rath in jeder Statt / ihr auffsehen

sehen haben solten / das nicht gestatten / sonder darinnen diser Unser sagung vnnnd ordnung nach / gebürenden bescheid vnnnd maß geben. Auff dasz gefahr vnd auffsatz fürkommen / vnnnd nach gemeinem nuß / vnnnd wolstand gebawen werde.

Als nun schier gemeinglich in Unsern Stetten / die gemeine offne Märckt / Plätz / Landstrassen / Kreuz vñ Wandelgassen / mit den Heusern gebawen / krumb / ecket / schrögs / abseßig / vnd ettwan eins für das ander / dem gemeinen nuß / trauff / offnem wandel / vnnnd wolstand / in allweg zu beschwerden / oberbawen sein. Darmit nun dem künfftig vorgestanden / vnnnd des gemeinen nuß erheischender notturfft / gelegenheit vnd zier / erweiterung Weg / Plätz / der Strassen vnnnd Gassen eben / der Schnur nach / richtig gebawen möge werden: So statuiren / ordnen vnd wollen Wir / wa fürhin etner ein alt Haus vnnnd Gebäu / auff oder gegen dem Märckt / Plätz / Landstrassen / vnnnd gemeinen Kreuz oder täglichen Wandelgassen stünde / vnnnd solliches biß auff den Grund abbrechen / vnnnd wider von neuem bawen wölt / so sollen Unsere Amptleut / Burgermeister / Gericht / Raht / Vndergang / vnnnd verordnete Bawbeschawer / vor dem abbrechen / das Haus vñ Gebäu / auff den Grund / weil das noch aufrecht steht / abstecken / vnnnd mit deutlichen vnfehligen zeichen merken. Als dann darauff ihme Bawern bescheid / vnnnd maß geben / der Gassen / vnd andern Gebäwen gelegenheit / vnnnd der Schnur eben nach / dem gemeinen nuß zu notturfft / vnnnd wolstand / hinder sich zurweichen / oder weiter vnnnd mehr herfür / gegen oder auff die Allmeind mit seiner gebürenden maß zurucken / vnnnd zu bawen. Vnnnd man neme oder gebe einem also vil oder wenig / so soll allweg von den Gerichten / geordneten Baw

## Bawordnung.

XXIII

Bawbeschawern/ für dasselbig ein gebürliche/vnnd billiche Gelttax gemacht werden.

## Straff der Vbertretter diser Satzung.

**W**ellicher sich hierüber gefahrlich/vnnd ungehorsam vergreiffen wurde / So ist Vnser meinung/ daß nämlich der / so also hierwider mit gefahr/vnnd ohne erlangten bescheid / einen oder mehr Stöck/ außwächßlen wurde/ durch Vogt/ Burgermeister/vnnd Gericht/ mit gebürlicher ernstlicher Straff / daruon gewisen/ darüber handtgehabt / vnnd nichts desto weniger der Baw abgeschafft werde. Vnd der jenig/ so seinen Grundtbaw also abbrechen/vnnd wider ergangene / vnnd gegebne bescheid vnd maß/ gefahrlich/vnnd ungehorsam bawen wurde / Vns neun Gulden/vnnd gemeiner Statt fünff pfund Heller für ihr Rugung/ geben. Vnnd nichts destoweniger den Baw / in einer auffgesetzten zeit abheben/ vnnd dem gegebenen bescheid nach/wider auffüren/bey verwirckung derselbigen Behausung/vnnd Gebäws.

## Von Creiß vnnd Abgassen.

**Z**eweil die Creiß vnd Abgassen in Vnsern Stetten / gemeinglich so eng/daß sie nit allein mit dem gemeinen täglichen Wandel beschwerlich zugebrauchen / sonder dem gemeinen nuß / fevrsnot/Lufft vnnd Stecht halber / ganz gefahrlich / So verordnen  
vnd

## XXIII

## Bawordnung.

vnd wollen Wir / wa künsttlich newe Gebäw farge-  
 nommen / daß von Vnsern Ampleuten / Burgermei-  
 ster / Gerichten / Vndergängern / vnd Bawbeschawern /  
 mit iren bescheiden vnd massen / dahin gedacht vnd ge-  
 sehen werde / darmit solliche enge Gassen / wa es der  
 darunder gelegnen Keller halb / ohn schaden sein mag /  
 zu notturfft vnd zier des gemeinen nuß / so vil möglich /  
 also erweitert werden / daß jede ober fünff vnd zwein-  
 zig Schuch in der weitte haben vnd behalten möge.  
 Es were dann sach / daß durch sollich weichen die Kel-  
 ler bloß gelegt wurden / da solle derselben verschonet  
 werden.

## Von Schewrgebäwen.

**W**ES auch in vilen Vnsern Stetten Schewrge-  
 bäw / gegen dem Marckt / Plätzen / vnd gemeinen  
 durchgehenden offnen Strassen / vnd Gassen / dem  
 gemeinen nuß vnd zier in vil weg beschwerlich / vnd  
 ver hinderlich befunden: So soll fürterhin / wa man  
 bawen will / in Vnsern fürnemen Stetten / da Landt-  
 strassen durchgehen / vnd gemeine Gewerch vnd  
 Handhierungen getriben werden / auch Handtwer-  
 cker zu täglichem Kauff gefessen / mit kauffen vnd ver-  
 kauffen des zugangs bedörffen / da auch Wochen vnd  
 Zarmarckt von alters her / gehalten worden / an den-  
 selbigen orten sollen keine Schewren mehr gegen  
 den offnen Marckt / Plätzen / Strassen / vnd Weitten /  
 gemeinen täglichen durchgehenden / vnd wandelbaren  
 Gassen / gesetzt / noch gebawt werden. Bey straff zehen  
 Guldin / in armen Kasten zugeben / vnd der Statt für  
 ihr Rugung in ihren Bawkosten vier pfund Heller / vnd  
 nichts desto weniger der new auffgericht Baw / bey  
 einziehung desselben / wider abgethon / vnd ein Haus  
 dahin

hin gebawen werden. Vnd wa hieuor an disen orten allte Schewergebaw stehen / die sollen ferzer zu keiner Schewr mehr gericht / noch an Balcken / Schwollen / Säulen / Wänden / Fachung / oder anderm außgehbt / vnd gebessert / sonder wa dise alte / vnd hieuor gebawne Schewren / in abgang kommen / als dann sollen die allein zu häußlicher notturfftiger wonung / diser Unser ordnung / saking / auch gegebenem bescheid vnd maß nach / gebawen werden.

Auff was Hoffstatt auch bißher ein Haus gestanden / da solle fürthin nicht zugelassen werden ein Schewr oder andere Gebaw darauff zubawen / Gärten / oder andere Plätz darauff zumachen / sonder dahin widerum / Unser gemeinen Ordnung nach / ein Haus gebawen / vnd gesetzt werden.

Würde aber einer solliches obertretten / der solle den nechsten schuldig sein / den Hausbaw / wie er diser Unser Ordnung nach / ordenlich bescheiden würdt / bey verwürckung der Hofraitin / zuuolnsüren.

Es soll auch in kein Schewr / einich Fewrstatt gemacht / noch gericht werden. Wa es aber einer hierüber für sich selbst thet / der soll solliche Fewrstatt / also bald wider abthun. Wa aber hierunder / vnd hierdurch / ein schad vñ gefahr entstehn wurde / so stehet einer des vngesorsams halb / nach gestalt der Sach / ernstlich zustraffen. Doch soll den beschedigten / ihr Klag gegen einem sollichen / hiemit vnbenommen sein.

Es sollen auch / so vil möglich / die Schewren / so in  
 G Stätt

Stätten von neuem gebawt werden / von den Häusern vnd Fehrstetten / so weit hindan gesetzt / daß desto weniger Fehrsgefahr zugewarten. Auch die Wänd gegen einander mit mawrwerck / oder das holzwerck in die Kigel gemawrt / für gefahr versehen werden.

Wann fürthin einer ein new Haus vnd Schewren in Stätten / doch nicht gegen dem offnen Markt vnd Strassen / sonder gegen zwerch vnd abgass / bauwen wölt / vnd ob ihme gleich Haus vnd Schewr vnder ein Dach / von Unsern Amptleuten / Burgermeister / Berichten / vnd verordneten Berckleuten / der gelegenheit vnd notturfft nach / zubawen / zugelassen wurde / So soll doch derselbig darzwischen ein Mauren von guten Steinen / von Grund dreier Schuch / vnd mit dem absatz / bis in den Fürst / zweier Schuch dick / durchauff führen / oder nach erkantnus / den vndern Stock gar steine / vnd fürauff bis in Fürst / wol vnd gut in die Kigel gemawret werden / bey straff in armen Kasten fünf pfund Heller / vnd der Statt in ihren baukosten drey pfund Heller. Vnd nichts desto weniger / wa anderst hierwider gebawen / denselbigen bey sollicher doppelter straff / wider abzubrechen / vnd jeßgehörter massen zuuorsehen / vnd auffzuführen.

In den Stätten / da Jar vnd Wochenmärck gehalten / Handtwerck vnd gewerb getriben werden / da auff den Plätzen / Märkten / vnd fürnemen Gasen / Schewren stehen / vnd einer daselbst hin / auß erforderung der grossen notturfft / ein Haus zubawen vorhabens / zu zier vnd wolstand der Statt vnd Gasen / So soll derselb / doch mit erkantnus Vogt / Burgermeister vnd Bericht / macht haben / solliche Schewren dem innhaber abzukauffen / der sie ihme auch in billlichem



## Barordnung. XXVII

chem Kauff veruolgen zulassen / oder selbst ein Haus da-  
hin zusehen schuldig sein soll. Es were dann sach / daß ein  
anderer tauglicher Platz vor handen / daß einer oder der  
ander darmit zuuergnügen / oder zuuergleichen / So  
mag Vogt / Burgermeister / vnnnd Gericht zwischen den-  
selben ein mittel / abwechselung / oder tausch treffen / auff  
daß ihnen zu frid vnd einigkeit geholffen / vund dannoch  
der Statt zierd vnd wolstand betrachtet werde. Doch  
in allweg dahin sehen / daß keiner zu seinem scheinlichen  
schaden / zuuerkauffen getrungen werde.

## Von Schewrthoren.

**W**äfarohin von newem / diser Barordnung vnd  
Gelegenheit nach / in Stätten ein Schewr gegen  
der Allmeindgassen / erlaubt würdt zubawen / da  
Zar vnnnd Wochenmarckt / Handthierungen / Gewerb /  
vnnnd Handtwerck gehalten / vnnnd auch Landtstrassen  
durchgangen / sollen die Schewrthor in sollichen Stät-  
ten / zu gemeinem treff / gegen den Märckten / Plätzen /  
vnnnd gemeinen Gassen / da täglicher Wandel mit faren  
vnd gehen / vnd hievor ein enge ist / dem alten herkommen  
gemess / vnnnd zu gemeines nutzen notturfft / vnnnd Wan-  
dels / auch der Statt zier / nach erkantnus Vogts / Ge-  
richts / vnnnd der geordneten / in newen vnnnd alten Ge-  
bäwen / also auffgehend / gericht werden / daß sie dem  
Wandel onuerhinderlich seien. An andern orten aber /  
da es nicht gegen den Märckten / vnnnd Strassen were /  
solliche Schewrthor / wie von alter her / einem jeden zu-  
richten / erlaubt sein.

Von der Gewerbs vnd Handtwercksleut/  
Krämer / Becken / vnnnd anderer Läden  
vnd Obtächern / ober die  
Allmeind / vnnnd Gas-  
sen.

**Z**etweil die Gwandt vnnnd andere Krämer / auch der  
Handtwercksleut / Becken / vnnnd dergleichen Läden /  
an jm selbst breit / vnnnd darüber grosse Täch-  
lin / gegen den freien offenen Wandelgassen / weit außge-  
laden / nider vnd finster an die Häuser gemacht / vnd an-  
henckt werden / dardurch die Farben vnnnd Faden der  
Tücher / Speßereien vnd anderer Waren / desgleichen  
das feil Beot geblendet / vnnnd nicht recht beschawt vnnnd  
erkennt mögen werden / auch dem gemeinen nuß mit fah-  
ren / reitten vnd gehen / ver hinderlich / darzu dem Licht /  
Lufft vnd zier / nachtheil vnd beschwerden bringen / So  
wollen Wir / daß dieselbigen weitter / höher / vnd anderst  
nicht angehenckt / gebawen / vnd gestattet werden / dann  
wie die der gemein nuß / vnnnd gestalt der Gassen / vnnnd  
Wandels / ohne sollichen erzelten betrug / nachtheil vnd  
beschwer nus / nach erkanntnus vnnnd bescheid Vnserer  
Amptleut / Burgermeister / Gericht / vnd geschwornen  
Barobeschawer / erleiden kan. Vnnnd wa solliche Läden  
vnnnd Tächlin / also bar gemacht weren / so sollen  
sie wider abgethon / vnnnd anderst nicht  
erbarwen werden / dann ergange-  
nem bescheid  
nach.

Von

Von Stegen/ Thoren vnd Thüren/ so  
auff gemeine Plätz vnd Stras-  
sen gericht.

**E**s soll auch fürhin in vnsern Stetten / da  
Märckt / Handthierungen vnd Handtwerck / zu  
gemeinem treff gehalten / keine Stegen / oder  
Staffel außserhalb der Heuser / oder anderer Gebew /  
auff die Allmeind / gegen gemeinem Wandel / vnd  
durchgehenden Kreuzgassen / von neuem gericht / noch  
gemacht werden.

Wa auch Staffel sollicher gestalt / zu sonderer /  
scheinbarlicher vnd nachtheiliger ver hinderung des  
gemeinen täglichen Wandels / farens / auch treffs / jezo  
noch gegenwürtig weren / (deren doch gar wenig mögen  
sein) die sollen / so vil diser zeit gelegen sein kan / auff erach-  
tung vnd ersuchen Vogts / Burgermeisters / Gerichts /  
vnd der verordneten / biß die selbst abgangen / vnd die  
Häuser von neuem gebawen / geduldet werden. Wa  
aber künfftig des orts / newe auff gebawen / alsdann ein  
jeder sein Stiegen / oder Staffel / in sein Haus / oder  
wie er der gelegenheit nach / ohne ver hinderung gemei-  
nes nutz vnd wandels bescheiden würdt / richten.  
Vnd wa zins darauff geschlagen / so sollen dieselben /  
wann solliche Stiegen abgethon / darmit endlich gefal-  
len sein.

Darzu in den Stätten alle Haus vnd Hofthor der  
massen hencken / vnd haben / daß die nicht heraus auff die  
Allmeinde / sonder inwendig auff ihme selbst / hinnein-  
G iij werck /

### XXX Bauordnung.

werck / auffgangen / vnnnd welcher dergleichen machen wurde/ der soll solches / diser vnser Satzung vnnnd Ordnung nach / abthun.

#### Wie von Steinwerck soll gebawen werden.

**I**n Vnsern Stätten / besonder da die Gewerb vnnnd Handtwerck / zu gemeinem treff / gefreiten Wochenmäkten / vnnnd täglichen failkauffen / gehalten werden / da man auch die Maurstein haben mag / So sollen Vnsere Amptleut / Burgermeister / Gericht / vnnnd Baubeschawer / die sachen also anschicken / daß / so vil möglich / von Steinwerck / zu ersparung des Holz / auch fevrs gefahr zuuerhüten / vnnnd langwirigkeit zuerhalten / zum wenigsten der vnder Stock / vnnnd die zwo nebenseitten / biß vnder das Dach gemaurt / nach vermögen des Bauers / auch gemeines nußes gelegenheit / mit ihrer erkantnus / bescheid / vnnnd gegebner maß / diser Vnser Ordnung nach / gebawen werde.

So aber einer einen ganzen Stock / oder beide Nebenseitten / auch ganz steine zumachen / nicht in vermögen / oder ihme die Hofstatt zum steinwerck zu ringwere / besonder derhalben von Holzwerck bawen wölt / So soll doch ein jeder die vnder Schwöllen / zum wenigsten vier oder fünff Schuch hoch / nach dem die Hofraitin hoch / oder nider / oder vneben gelegen / von der Erden mit guter Mauren vnderfahren / vnnnd aufffüren. Doch die Schwöllen aichen / vnnnd brochen / rings herumb / vier Schuch hoch von der Erden / auff die Mauren

Mauern legen/ vnd gebrochen/ so hoch erheben. Dar  
mit Holz erspart/ vnd die destoweniger von der Erden  
geseucht vnd erfault werde.

Vnd darmit in den Stätten/ Vnsere vnderthonen  
zu sollichen Steingebäwen / wie oben gemeldt / desto  
mehr geursacht / vnd darzu gereizt werden / so sollen in  
sollichen Vnsern Stetten die Amptleut / Burgermei-  
ster / Gericht / vnd Racht / nach einer jeden sollicher  
Statt möglichkeit / vnd gelegenheit / zu befürderung  
des gemeinen nuß / mit gemeinem fron / ein sondere ge-  
raumbte / vnd offne Steingruben vnd Bruch / mit  
Zhaumen / Hebeisen vnd Schlegeln / auch zu der Stein-  
fur / ein / oder zwen sondere Wägen / mit seiner ordenli-  
chen maß / haben / vnd erhalten.

### Von Maurwerck in die Kigel.

**U**nd dieweil auch dem gemeinen nuß an vil orten/  
da Brünsten entstanden / die zeunten Wänd in  
Gebäwen / zu hohem schaden vnd gefahr kom-  
men / vnd noch fürthin zubefahren ist / So sollen für-  
hin in neuen Gebäwen / besonder in Stetten / auch je-  
des Fleckens gelegenheit / vnd so vil des armen ver-  
möglichkeit nach / erheblich / all außwendig Stöck / vnd  
Gibelwänd / so gegen dem Fewr vnd andern Gebäwen  
standen / gemeiner gefahr zu fürstand / in die Kigel ge-  
murt werden. Bey straff eines kleinen Freuels in ar-  
men Kasten / vnd der Statt Rugung zwen Pfund Hel-  
ler. Vnd nichts destoweniger / wa hierüber gestückte  
Wänd gemacht / hinweg gethon werden.

## XXXII Bauordnung.

Wa auch noch alte solche Wänd / allien gestickt vnd gezäunt / gegen einer Fehrstatt gelegen weren / So sollen die nach jeder Statt / oder Fleckens gelegenheit / vnd eines vermögen / vnd erheischender / augenscheinlicher notturfft / mit erkantnus vnd bescheid der verordneten Bau vnd Fehrbeschawer / außgeschlagen / vnd wider in die Kigel gemaurt werden.

Es ist auch hierinn gemeinnußlich zubedencken / wa die inwendige Wänd vnd Gemach / in die Kigel gemaurt seien / wann daselbst in einem Gemach ein fehr entstände / daß durch sollich gutte Kigelwänd / dannoch desto baß dem Fehrv mit rettung vorgestanden mag werden. So soll auch deswegen von Vnsern Amptleuten / Burgermeister / Gericht / vnd verordneten / dahin gedacht / vnd bescheid gegeben / daß der gelegenheit / vermögen vnd notturfft nach / so vil erheblich / solliche notwendige Wänd vnd Gemach / beuorab in den neuen Gebäwen / auch in die Kigel gemaurt werden.

## Von Esterichen.

**E**s sollen auch die Böden in Gemachen / für fehrrs gefahr / mit gegossenen / gepflästerten / geblatneten / oder mit Latmen geschlagenen Esterichen / der gelegenheit sollicher Häuser / vnd vermögen der innhaber nach / mit bescheid der verordneten gemacht / vnd versehen werden / bey vermeidung hierumb auffgesetzter straff.

Von

Von Kellern im Grund zu  
bawen.

**W**ellicher einen Keller vnder seinen Grund bawen will / der soll weiter darmit nicht greiffen / oder faren / dann sein Grund gegen der Allmeind / vnd seinem Nachbawern begreiffet / vnd auch in allweg seinem Nachbawern / vnd der Allmeind ohne schaden / graben vnd bawen. Würde aber einer hierüber ab seinem Grund / gegen der Allmeind / oder seinen Nachbawern weiter rucken / oder zuschaden / bawen soll er hierumb / nach erkantnus eines Gerichts / vnd der geschwornen Batbeschawer / gestrafft werden. Darzu einen abtrag / vnd widerlegung / des darauff geuolgeten schadens / nach ordenlicher erkantnus zuthun / schuldig sein.

Von Kellershälsen / Thüren / Ein-  
gängen vnd Lufftlöchern.

**I**n jeder / der ein Keller vnder der Erden / an gemeine Strassen oder Gassen / hinsüro vnd künstlich bawen will / der mag Kellershals / oder Eingangthürlein vnd Lufftlöcher / in seiner Mauren oder Wand / gegen der Strassen ader Gassen / daß es gemeins Wandels leidenlich sein könd / machen vnd haben.

Aber hierwider mit sollichen auff die Allmeind-  
strassen

### XXXIII Bauordnung.

Strassen vnd Gassen zurucken vnd zubawen/ soll gänzlich/ bey straff drey Pfund Heller in armen Kasten/ vnd gemeiner Statt Rugung zwey pfund Heller / in fünfftzig Gebäwen / vermitten bleiben / vnd nicht desto weniger sollich außrucken vnd Gebäu / hinweg vnd hinder sich/ auff sich selber gethon werden.

Da auch in Stätten/ da Marckt/ Gewerb/ vnd Handtwerck gehalten/ vnd allhin ein treff vnd zugang zu täglichen failen Käuffen ist/ noch alte / gebawne/ auffgerichte/ oder ligende Kellershäls/ vnd Thüren auff der Allmeind Strassen vnd Gassen/ dem gemeinen Wandel vnd zier entgegen/ standen/ sollen dieselbigen daselbst/ so vil möglich / vnd eines / auch jedes orts gelegenheit erleiden kan/ auff der Strassen vnd Gassen abgebrochen/ vnd darmit hinder sich auff eines eignen Grund/ nach erkantnus Vogts / Burgermeisters vnd Gerichts/ geruckt werden.

Da aber noch alte / auffgerichte Lufftlöcher / auff die Strassen vnd Gassen gericht/ vnd gebawen/ vnd die sonder nachtheil des innhabers/ auff erachtung der Geschwornen/ nicht abgebrochen/ noch hinweg geruckt mögen werden / so soll der innhaber solliche Lufftlöcher/ für einfallen / vnd treten der fürgehenden / mit eisinen Gettern / oder Stangen/ notturfstiglich versehen.

### Von Kemetern vnd Rauchfängen.

Nach dem in Vnsern Stätten ettwā bissher / niche ohne sondere gefahr / ganz sorgliche hölzine / gesticke



stickte vnd gekleibte Kemmeter vnd Rauchfang gemacht worden: So ist Unser ernstlicher Beuelch / daß nicht allein derselben keins mehr gemacht / sonder daß die gemachten / durch die Baumeister vndd Feswbeschauer / abgeschafft werden / vnd die mit Bachen oder Taugstein also aufffüren / daß sie starck / vnd für springen / wol verwart seien.

Alle Fesw vndd Herdstett / solle man für Fesws gefahr / notturfstiglich versehen / vndd die Kemmeter der Rauchfang mit weitten Schleuchen oder Trechtern also verwahren vndd verfassen / auch volgendts mit Steinen in sollicher weittin / ober den Fürst hinauß aufffüren / darmit ein Kemmetfeger jeder zeit fegen vndd säubern möge.

Gleicher gestalt solle es auch in Dörffern vndd Flecken auff dem Landt / mit den Fesw vndd Herdstetten / Kemmettern / vndd Rauchfangen / in den Häusern / die mit Ziegeln / Schifer oder Schindeln gedeck seien / gehalten vndd versehen werden / vnd fürthin die Rauch nicht mehr durch die offne Zimmer oder Fächer / ohne eingefast / sonder durch gemaurte Kemmeter außgeführt werden. Doch in alten Häusern / so vil möglich / vnd dieselben lastts halber ertragen mögen. Aber in allen neuen Gebewen / solle es bey diser Unser gemeinußigen Ordnung bleiben.

In denen Häusern aber in Flecken / die nicht mit Ziegel / Schifer / oder Schindeln / sondern allein der gelegenheit nach / mit straw gedeckt seien / vndd noch werden / sollen darinnen die Fesw vndd Herdstett / auch Rauchfang / so vil möglich / also gericht vndd versehen werden /

## XXXVI Bauordnung.

werden / daß darauß nicht leichtlich Fehrs gefahr zubesorgen feie.

Darzu in ein Kemmet / so dannocht sein sonder gute weite vnnnd rechte maß / stracks vbersich / vber den Fürst hinaus hat / nicht mehr Fehr vnd räuch / es feie von Küchen / Herd / oder Stuben / so man täglich bewohnt vnd braucht / gericht werden / dann die gute gelegenheit / ohne besorgende Fehrs gefahr / nach erachtung vnd erkantnus der Obrigkeit / erleiden kan.

Aber da einer von einem sondern Gemach / nicht stracks vbersich / besonder vberzwerchs den rauch in ein ander Gamin vnd Rauchfang zwingen vnd füren wolt / vnnnd darauß fehrr halb schaden vnnnd gefahr / nach erkantnus Vogts / Burgermeisters / Gerichts / vnnnd der verordneten / zubesorgen vnnnd zugewarten / solle solliches abgeschafft werden. Alles vnd jedes bey vermeidung obgemelter Straff / vnnnd Rugung / auch eins abtrags des schadens / so hierwider darauß genolgt were.

Wa die Badstüblen / mitten oder oben in den Häusern / Fehrs / auch am Holzwerck faulens halber nicht notturfftiglich versehen / vnnnd derowegen gefährlich / schädlich vnnnd nachtheilig weren / sollen dieselbigen der gestalt zubawen nicht zugelassen / auch die jenigen / so jetzt der massen beschaffen / hinweg vnnnd abgethon werden. Vnd wa einer bedacht vnd vorhabens / ein Badstüblin / in oder an sein Haus / oder auff sein Hofraitin zubawen / soll er dasselbig vnden auff dem Bodem / oder aber an vnschädlichen ortten / nach bescheid vnnnd erkantnus Vogts / Burgermeisters / vnnnd der verordneten Bau vnd

vnd Fwerbeshawer also bawen / oder die jezigen zu-  
richten vnd erhalten / darmit feur vnd faulens halb /  
die gebürende notturfft versehen seie.

Doch sollen sollicher Badstüblen Rauchfang / mit  
steininen Kemmetern gefast / vnd in keine winckel oder  
Wand / da schaden vnd nachtheil zubefahren / auch sei-  
ne Nachbarren dessen billiche einred hetten / gericht /  
sonder über das Dach / gleich andern Kemmetern auff-  
geführt. Es möchte dann sollicher rauch in ein Kuchin /  
ander Kemmet / oder in solliche ort / da feurs wegen  
nicht schaden zugewarten / füglich vnd ohne nachtheil /  
nach erachtung der verordneten / als ob / gefast wer-  
den.

### Von neuen Bachöfen / vnd andern der Handtwercksleut / Ofen vnd Feursetten.

**E**s solle hinfüro keinem gestattet werden / für sich  
selbst einen neuen Bachofen / Schmid / Schloß-  
fer / oder Goldschmidöf / da vormals derglei-  
chen keine gestanden / zubawen / sonder sollen solches  
zuuor bey Vnsern Amptleuten / Burgemeister / vnd  
Gerichten erlangen / welliche durch verordnete Vn-  
dergänger / Baw vnd Fwerbeshawer / solche vorha-  
bende Feursetten besichtigen / ob sie feurs halb si-  
cher oder sorglich / erwegen lassen / vnd als dann be-  
scheid geben / wie vnd mit was maß zubawen / vnd der  
rauch mit steininen Kemmetern aufzuführen / oder  
sonsten verwarlichen zuzurichten. **W**a dann feurs-  
not

## XXXVIII Batordnung.

not zubefahren / da sollen sie solches nicht gestatten / sonder abschaffen.

Gemelter massen / wa gleich alte solliche gefahliche Bachöfen / Fehrstetten vnd öffen befunden / so sollen sie durch Vnsere Amptleut vnd Gericht / hinweg gebotten / vnd nicht anderst dann diser Vnser Ordnung vnbesorgender Fehrsgefahr / auch ohne nachtheil der Allmaindgassen / vnd der genachbeurten Heuser vnd Wänden / gelitten werden.

## Von Tachrinnen.

**W**A zwey Heuser oder Gebew also nahend an einander gelegen / das kein Winckel oder Wasserfall darzwischen / sonder das Regenwasser vom Himmel / in Kener oder Tachrinnen auffgefangen werden muß / So sollen beide Nachbarvorn solliche Kener vnd Tachrinnen / mit einander in gleichem kosten legen / vnd fürthim vnderhalten / Es weren dann sonderbare alte Contract / Vertrag / Vndergangs Spruch vnd Vrtheil auffgericht vnd vorhanden / das einer dem andern sein Wasser ohne entgelt außzuführen schuldig / darbey soll es bleiben.

Wann aber der ein Nachbaur sein Haus oder Gebew / höher aufführen wolt / das dann in seiner Macht stehet / so soll er doch dieselb erhöhung seines Batws also thun / das sein Nachbar an einziehung einer neuen Tachrinnen / so oft es die notturfft erfordert / nicht geengt oder verhindert werde.

Vnd

Vnnd wa also jemandt ein eigne Tachrinnen oder Kener hett / vnnd zuerhalten schuldig / soll er die also legen / daß er seinem Nachbawrn in seiner Wand oder Tach / keinen schaden zufüge. Gleicher gestalt dieselb also im bau / ehren vnnd wesen erhalten / damit sein Nachbawr vor faulens / vnnd anderm Nachtheil / verhüt werde.

Ein jede eigne oder gemeine Tachrinnen / soll nicht vnder vier Werckschuhen / für das Gebäw hinauß gestreckt sein / darmit der Wasserfall dem Wandel nicht beschwerlich seie / nach gelegenheit der breite / vnnd weitte des Wegs vnd der Strassen.

## Von Trauffrecht.

**W**ellicher einen Bau thun will / der soll ihme selbst zum Trauffrecht / anderthalb Werckschuch völliglich ligen lassen. Waser er aber solches nicht thun / sonder sein gerechtigkeit gar einnemen / vnnd oberbawen wolt / so soll er solliches thun / seinem Nachbawren ganz vnd gar ohne schaden / vnnd sein Tachwasser in einem eignen Kener oder Tachrinnen außfüren / vnd dem Nachbawren an seinem Trauffrecht / oder Wasserfall / gar kein ver hinderung zufügen.

Es möchte aber die gelegenheit eines Gebäws also geschaffen sein / daß dem Trauff ein mehrer Platz / dann anderthalb Werckschuch gelassen werden müste / so soll solliches bey Unser Amptleut / Burgermeister vnd Gericht bescheid vnd erkantnus stehen.

D ij

Kein

Kein Nachbar soll den andern mit dem Trauff  
 überrichten / daß derselb auff sein Dach fall / oder an sein  
 Wand schalge / Sonder vnd beuorab / da gemeine Win-  
 ckel sein / daß die Träuff sein mitten darein zufallen ge-  
 richt / vnnnd ein Nachbar dem andern vor nachtheil vnd  
 schaden sein. Vnd sollen Vogt / Burgermeister vnd Ge-  
 richt / die Vbertretter / nach gelegenheit des verbrechens /  
 darumb straffen.

### Von Winckelrecht.

**E**meine oder eigne Winckel / zwischen zweien  
 Nachbarn / sollen jeder zeit also verwart / vnnnd  
 notturrftiglich versehen sein / daß keinem theil an  
 seinem Haus / Wänden / Kellern oder Bronnen / scha-  
 den beschehe. Derhalben sollen die Winckel (wa man  
 das Steinwerck gehabt mag) mit guten Steinen / ge-  
 felzten Stücken gelegt vnnnd besetzt / auch neben den  
 Wänden / mit guten Letten oder Samert außgestossen  
 werden.

Wa Nachbarn in einem Winckel / gleiche Gerech-  
 tigkeit haben / vnnnd der gemein Winckel mangelhafte  
 wurde / so sollen sie denselben in gleichem kosten zubessern  
 vnnnd zumachen schuldig sein. Wa sich aber einer oder  
 mehr dessen verwidern wurden / so sollen den / oder dies-  
 selben / die Oberkeit darzu vnsäumlich anhalten / bey Aus-  
 gung eines Guldins / so oft dem Gebott ungehorsams-  
 lich widerstrebt wurdet.

Von

### Von Cloac vnd heimlichen Ge- machen.

Nach dem die gelegenheit ettlicher orten wol erleiden kan / daß die Cloacen eingegraben werden mögen. Wa man dann fürthin newe Gebäw / auff gang new Hoffstetten volnfürt / so soll in allen Unsern Stätten die endlich fürschung beschehen / daß man sie nicht / wie bißher / in die Winckel richte / sonder vnder die Erden eingrabe. Wa es aber der alten hievor gemachten Keller halb / nicht sein mag / sollen doch die Winckel / darein sie gehen / mit angehenckten Türlein vnd Bretter / also verschlagen / verschlossen vnd verwart werden / daß man von den gemeinen Gassen / vnd Strassen nicht darein sehen / auch kein Thier / Schwein oder anders / so den gestanck erweckt / darein möge. Bey Straff drey Pfund heller / halb in armen Kasten / vnd halb der Statt / für ihr Rugung / so oft das Gebott gehorsamlich vbertreten würdt.

Es soll auch meniglich endlich fürkommen / daß vor sollichen Winckeln der vnlust / nichts auff die Gassen vnd Strassen / dem gemeinen Wandel in das Gesicht herfür fließe / auch die Winckel allein bey nacht / deßgleichen nun zu regens / oder winters zeitten / geseubert werden.

Vnd in denen Stätten / da es die gelegenheit des ortz leiden / vnd sein kan / sollen die Amptleut / Burgermeister / Gericht / vnd Rath / auch Bawbeschawer / die gemeinnuzliche vorsehung / vnd anschiekung thun / daß

D iij eine

eine oder mehr durchgehende Haupthol/ in rechter maß/  
weite vnd tieffe gemacht / daß gemeiniglich die Cloac/  
durch Beytholen darein geführt/ auff das / wann Schläge  
regen kommen / dieselben ohne sondere müß / vnlust  
vnd geschmack / durch das Wasser für die Stattau-  
ren hinauß / an füglichem ort hingeflößt vnd geseubert  
werden mögen.

Es soll auch allenthalben diese fürsehung geschehen/  
wa die Cloac gar in das gesicht gericht / so sollen diesel-  
ben / wie hernach bey den Gebewen auff die Stat-  
mauren/gemeldet / vom grund auff gemauret/vnd nicht  
mit Brittern verschlagen / oder gar offen gelassen wer-  
den.

### Von Wassersteinen.

**W**asserstein / in gemeine / oder eigne Winckel/  
von alters gericht worden/oder noch gericht wer-  
den / so sollen sie doch also mit Schläuchen ver-  
wart vnd versehen sein / darmit dem Nachbarin sein  
daran gelegene Wand / nicht gefäult/oder ihme sonst ei-  
nicher vnlust/vnd schaden zugesügt werde.

Wa auch fürthin in die Winckel/ Cloac vnd Kuchin-  
wasser gebawen vnd gericht wolten werden / so soll  
das Kuchinwasser nicht hinder desselben hauß Cloac/  
sonder durch ein Schlauch darfür hinauß gericht sein.  
Vnd dann auch / wa die / so hievor anderst gericht we-  
ren/vnd diser zeit vngelegenheit halber / nicht wol geem-  
dert mögen werden / so sollen die Winckel vornen/ gegen  
der



der Allmairnd / auch sonsten mit feubern / nach erkant-  
nus vnnnd bescheid Bogts / Burgermeister / vnd der ver-  
ordneten Bawbeschawer / mit sollicher gegebener maß  
versehen / vnd gehalten werden / darmit nicht der vnlust  
täglich daruon herfür / auß den Winckeln / auff die Gassen  
vnnnd Strassen / in das gesicht / vnd auch zu gestanck /  
geflözt werde.

Wann aber die Wasserstein von alter auff gemeine  
Allmairnd / Gassen vnnnd Strassen gericht / so sollen die  
Ampelcut / Burgermeister vnnnd Gericht / dise gestracke  
verordnung thun / auff daß sollich Wasser in einem  
Schlauch / biß herab auff den boden / also gefürt wer-  
de / darmit keinem fürgehenden / an seinen Kleidern scha-  
den beschehen / vnnnd hohn widerfahren möge / auch bey  
obgesetzter Straff. Waserz aber solliche Wasserstein /  
von neuem auff die Allmairnden / Gassen / vnnnd Stras-  
sen gericht werden wolten / darinnen sollen Vnsere Ampel-  
cut / Burgermeister / vnd Gericht / maß zugeben macht  
haben / wie sie zulegen / vnnnd die Schlauch ohne nach-  
theil zurichten.

### Von Caneln vnnnd Was- serlaitinen.

**W** Niemandt Gerechtigkeit hette / daß er sein Was-  
ser in seines Nachbarren Wasser richten möge /  
vnd er schuldig / ime dasselbig ober seinen Grund /  
hoff oder Winckel / außzuführen / So soll er sich solli-  
cher Gerechtigkeit vnnnd Seruitut / bescheidenlich / vnnnd  
D iiii wie

### XLIII Bauordnung.

wie er dieselb durch Contract / oder Beding erhalten /  
oder sonst erfessen / verjart / vnd prescribiert / gebrauchen.  
Als nämlich / hette er macht allein seinen Trauff / vnd  
Regenwasser vom Himmel / auff seinen Nachbawren zu  
leitten / so solle er seiner billich / mit allem andern vnreinen  
Wasser / vnd vnlust verschonen / vnd vnbelästigt  
lassen.

### Von Fensterladen vnd Liechtern / gegen eines andern Hoff vnd Grund.

**W**ellicher in seiner Wand / Gebew / oder Mauren /  
Fenster oder Laden hat / dardurch er in eines an  
dern seines Nachbawren Haus oder Hoff sehen /  
werffen / ausschütten / oder außsteigen mag / so soll er  
solliche Laden vnd Fenster / mit eisinen Stangen / oder  
andern starcken Gettern / nach erkantnus der Vnder  
genger / auff maß jedes orts herkommen / für ausschüt  
ten / steigen / vnd sonst andern / das zu schaden dienen  
möcht / vermachen vnd verheimbsen.

### Von Bronnen vnd Cisternen graben vnd haben / auff eines eignen Grund.

**W**ellicher auff seinem eignen Grund / ein Bron  
nen / oder Cistern graben will / oder der einen hie  
vor gegraben vnd gebawen het / der soll in allweg  
fürsehen / daß dardurch dem gemeinen nuß / vnd seinem  
Nachbawren / ob / vnd vnder der Erden / kein schad ent  
stehen / vnd widerfahren möge.

Von

Von Gebäwen an vnd auff der Stett  
Kincfmauren.

**N** Jemandt/ wer der seie / soll einichen Baw/ gegen/  
an / oder auff die Stattmauren füren / thun noch  
machen / ohne erlaubtnus / wissen / vnnnd verwill-  
ligung Vnserer Amptleut / Burgermeister / Gericht/  
Riht / vnd der geschwornen Bawbeschawer. Bey ver-  
würckung desselbigen Baws / vnnnd gemeiner Statt  
zehen Pfund heller zu Straff.

Wa dann einem gleich an / oder auff die Stattmau-  
ren zubawen erlaubt / vnnnd zugelassen wolte werde / So  
soll solliches wol berachtenlich / also / vnnnd anderst nicht  
geschehen / dann das darauß Vns / vnd gemeiner Statt /  
der Wöhr halben / auch dem gang auff der Mauren /  
kein ver hinderung / oder engin geben / vnnnd auch der  
Stattmauren sonst in alweg / kein schad darauß eruol-  
gen vnd zustehen / sonder vil mehr die Mauren / hie-  
mit vor Regen vnnnd anderm bedeckt vnnnd beschirmbe  
mögen werden.

Doch soll kein Trauff oder Tachgesperz / daran  
oder darauff gericht / noch gesetzt werden / sonder wa  
also darauff / ohne sorgende gefahr vergünt würde zu-  
bawen / soll es anderst nicht / dann mit der maß / ordnung  
vnnnd fürgeding geschehen. Nämlichen / das eintweder  
der Baw auff die Maur / mit einem Stock oder Sti-  
bel / auff fünfzehen Schuch / vnnnd also überstossen /  
gesetzt vnnnd gericht werde / das der Trauff der Mau-  
ren kein schaden thun mag / vnnnd sonst ohne ein Stock  
oder

## XLVII Bauordnung.

oder Sibel/kein Tachgesperz vnnnd Trauff/ober vnd auff die Mauren zusehen / nicht allein von schadens / sonder auch von vbelstands wegen / zubawen vnnnd zurichten/ gestattet werden.

Wa dann jekunder gegenwürtig / noch solliche alte Gebew / von Heusern oder Schewren / auff die Statmauren / mit dem Trauff gelegt / gericht / vnnnd gebawen befunden / sollen dieselben gemein nüglicher vrsachen / auch von der Statt zierd wegen / vnnnd besonder die der Rinckmauren / Trauffs vnnnd Wandels halben / gefährlich / auch so denen Stätten / die an der Strassen liegen / vnnnd allerhand tägliche zugäng vnnnd treff haben / ein vnzier seien / auch in bedencung / wa hiedurch der Statmauren / mit dem Trauff schad begegnete / daß nicht allein die Stätt / sonder auch die Amptsflecken / im Amptschaden tragen / vnd erstatten helfen müsten: So sollen die Amptleut / Burgermeister / Gericht vnnnd verordnete Baubeschawer / deswegen ihr einsehens haben / vnnnd die anschickung thun / daß die mit guter möglichkeit vnnnd gelegenheit eines jeden vermögens / nochmals hinweg gethon / vnnnd solliche Träuff alsdann mit einem Sibel / oder einer Wand / ober die Mauren hinauß / als ob / geführt werden / wie solliches in ettlichen Stätten hieuor gemeinnüglich vnd zierlich angeschickt / vnd gebraucht worden.

Welcher auch also auff der Statmauren ein Bau hat / er seye alt oder new / wann dann selbigen orts an der Statmaur ettwas / es seie mit ein Grund oder schliessenden Bau / von nöten zubawen / so soll er bewegender billicher vrsachen halber schuldig sein / den dritten

ten Pfennig am Bawschilling/so vil auff des Maurers/  
oder Steinmeßers arbeit geloffen / vnnnd so weit sein  
Baw auff der Mauren reicht / daran zu stewart zugeben.  
Doch wa alter Gebew halber/ ein anders herkommen /  
so solle es darbey bleiben / vnnnd dise Sazung fürnem-  
lich auff newe / erst vorhabende Gebew verstanden  
werden.

Es möchte aber offenbar befunden werden / daß et-  
ner mit solchen seinen / an die Statt / oder darüber ge-  
fürte Gebew / der Sattmauren / durch sein verwar-  
losung / mit dem Trauff / angeschüttem Wust / Mi-  
stung / Wmckel / oder anderm Wasser / ein solchen scha-  
den vnnnd feilung zugefügt hette / daß der mit einem  
Grund oder schliessenden Baw / wider müste gewendt  
werden / als dann soll solicher mit ordenlicher erkant-  
nuß sollichen schaden / von newem wider / auff seinen  
Kosten zuwenden / schuldig sein.

Es solle niemandt / wer der seite / Gloac vber vnd an  
die Stattmauren richten noch bawen / ohne erlaubnuß  
der Oberkeit. Vnd wo einem solliches ohne schaden der  
Mauren / zugelassen / so solle er es oben auff der Mau-  
ren / mit einem gemaurten / außgeladnen / oder gezim-  
merten / vnnnd in die Rigel außgemaurten Stöcklin/  
wol von der Mauren hinauß gestreckt / vnd nicht vnder  
zweinzig Schuh hoch / von der Erden stellen / vnnnd  
von vnden auff / biß vnder das Stöcklin / mit einem ge-  
maurten Schlauch oder Trechter / vnden im Grund/  
mit gehawenen Blatten oder Napff / also in alweg ver-  
fassen / daß der Mauren kein nachtheil vnd schad / auch  
dem gemeinen nuß kein sonderer Bestanck / Wust vnnnd  
vnzier / daruon eruolgen möge / alles bey der Straff/  
die ein jede Statt von gemeines nuß noturfft wegen  
hievor gehabt / oder noch ordnen vnnnd setzen mag.  
Seittemal

## XLVIII Bauordnung.

Seitemal aber solche Gloac auff den Rinckmauren gemeinglich sehr schädlich / vnnnd grosse feilnuß geben / zugeschweigen der vnzierlichkeit vnnnd übelstands / so solle von newem dergleichen nicht bald gestattet. Wa auch bißhero alte gewesen / vnnnd noch seind / sollen dieselben / sonil möglich / abgethon werden.

## Von Zächern.

**D**erweil die hol mit Laisten / vnnnd die gestürzten mit oberziegel Zächer / nicht wenig Kalg vnnnd Sand brauchen / auch im hohen werth / darzu nicht leichtlich zubekommen / vnnnd darzu übel gerachten: Die Zächer aber / mit ziegelblatten mit vil ringern kosten zuerhalten / wa die auch recht gebrennt / vil lenger wehren / ringer auff den Zächern / vnd ein bessere zier seien / So soll fürhin / wo es gesien mag / allein breit Blattenziegel / vnnnd wa erheblich / keine Holzziegel mehr gemacht / vnnnd alle Zächer mit glatten vnnnd breiten Ziegeln / wa man aber die nit gehalten mag / als dann mit Holzriegeln oder Schiferblatten / gedeckt werden.

Wa es aber dero keine het / auch die weitte wegs / vnnnd vngelegenheit halber / nit zubekommen weren / als dann / vnd sonst nit / mag man auff dem Landt in Dörffern / die Zächer mit Schaub oder Schindeln bedecken.

Aber in Stetten / sollen keine Häuser noch Gebew mit Schaub oder hilpin Schindeln bedeckt werden / bey jeder Statt Straff vnd Rugung zuuermeiden.

Das

Das niemand hölzine oder steinine  
Gebäu / zuverkauffen ab-  
brechen soll.

**E**s soll niemand / onersucht / vund onerlaubt sei-  
ner ordenlichen Oberkeit / für sich selbst / hölzin /  
steinine / oder gemaurte Gebäu / abbrechen / das  
Holzwerc / oder die Stein verkauffen / oder in ander  
weg verwenden / er wölle dann solliche Gebäu / besser /  
wercklicher / vund gemeinnußlicher / dann die vor gewe-  
sen / mit Mauren vund Steinwerc / bauen / auffrich-  
ten / führen / vnd machen / bey jeder Statt oder Commun-  
straff vnd rugung / vund dannoch nichts desto weniger /  
ein sollicher von seiner vnzehorsame wegen / den Bau  
gar vom Grund auff / besser / gemeinnußlicher / werck-  
licher vund zierlicher / diser Vnsersatzung vund ordnung  
nach / auffführen / vñ verfertigen / beyverwürckung dem ge-  
meinen nuß / der Hofreitn / vund abgebrochenen Holz /  
vund Steinen / dieselbige dem gemeinen nuß / der Ord-  
nung nach / wider zuebauen. Wa auch die Stätt oder  
Flecken / Holz zugeben schuldig / so soll einer / das auß als  
tem Holz erlöset Geld / wider an new Holz zuwenden  
schuldig sein.

Von sonderbaren Conträcten.

**W**a zwischen Nachbawren / von wegen erhöhung  
der Gebäu / Luft / Liecht / Tachrinnen / Kener /  
Trauff oder Winkelrecht / gemeiner oder eigener  
Wand / Einfart / oder dergleichen mehr sonderbare  
Conträct / Verträg / Bedingung / Brtheiln / oder Vn-  
dergangsprüch / ordenlicher weiß auffgericht / vund vn-  
dergangen

## L Batwordnung.

dergangen worden weren / durch die Herrschafft / Amptleut / Gericht / oder sonsten vnkundlich / gebürlichen / versigelt vnd bekräftigt / darbey soll es endtlich bleiben. Es were dann sach / daß solliche sonderbare Conträct / die Allmeind mit gelangten / vnd diser Unser Ordnung so gar stracks zuwider / dem gemeinen nuß schädlich / oder dem wolstand entgegen / vnd hinderrucks der Gemeind / als die interesse daran het / versfertigt weren / So mögen Unsere Amptleut / Burgermeister / vnnnd Gericht / die Partheien / als zu dem gemeinen nuß mitgelobte Burger / mit der gütin dahin vermanen / vermögen / vnd vergleichen / auff daß durch gebürliche mittel / vnnnd newe Verträg / solliche vnleidenliche oder böse Conträct auffgehebt / abgethon / vnd in ein bessern stand / vnnnd richtigkeit gestelt werden / vnd daß dannocht sie vnuernacht heilt gegen einander / bey billichem vnnnd tráglichem Rechten bleiben mögen / daß auch der gemein nuß nicht verhindert werde. Welliche Conträct / Beding / vnnnd Verträg aber / durch die Herrschafft / Amptleut / vnnnd Gericht nicht bekräftigt / oder versfertigt / die sollen / so vil der Stätt vnnnd Flecken Allmeinden / Ehehafften / vnnnd Rechten betreffen / krafftloß sein.

Alle Conträct / Beding / vnnnd Verträg / so für ohin zwischen sondern Personen / der Gebätw halben auffzurichten / sollen diser Unser Ordnung gemess / vnnnd nicht zuwider / so vil möglich / vnnnd der Partheien gelegenheit sein will / reguliert / gehandelt / vnnnd beschlossen werden.

Flög.



## Flößordnung des Bawholz.

**S**eweil man gemeiniglich in Un-  
serm Fürstenthumb / zu volbringung der  
Gebäw / Holz haben muß / vnnnd dessen  
nicht entrahten kan vnnnd muß / sich aber  
ettlich Jar her / vilfältig / vnnnd je lenger je  
mehr befunden / daß durch die Flößer das Holz / so sie  
auff dem Necke / vnnnd der Eng herab schiffen / wider al-  
te gewonheit / vnnnd wider hievor von Uns renouierte /  
confirmierte / vnnnd approbierte Sazung / vnnnd Ordo-  
nungen / ganz kurtz / schmal / vnd spizig bringen / daß ge-  
meiniglich ein jeder Balck / zweier / oder dreier / vnnnd ett-  
wan mehr Schuch kúrger / vnd am kleinern theil / ettlich  
Zöll geringer / vnd geschmälert / darzu an der breitin / so  
dinn im Wald / allein auff den Betrug / vnd eignen nuß /  
daß man dero desto mehr / auch leichter schiffen mög / ge-  
hawen werden : Also wa jeko einer ein Haus / Häußlin /  
oder Schewren bawen / vnd darzu ein fünffzigschühigen  
Balcken brauchē will / so mag er auß ein sechs zig schüh-  
igen kaum so vil bringen / daß derselb an statt des fünffzig-  
schühigen / taugenlich / welches auch in andern Balcken /  
vnnnd Holz / dergleichen in geschnitnem Zeug beschicht.  
Ober das / wie vns anlangt / so flößen sie auch vnder vnd  
mit sollichem Holz / vil vergangens Holz / so nicht Kauff-  
mansgut / dardurch dann der gemein nuß mercklich  
geschwecht / vnnnd der arm Mann / (dem hierdurch nicht  
werschafft beschicht ) treffentlich beschwerdt vnnnd ver-  
nachtheilt wúrdt.

Zu dem / daß die Flößer / besonder die reichen / den armen ihre Flöz / ettwann zu gangem / halbem oder viertheil / ihrer gelegenheit / vnd erschehenen vorthells / vnder wegen auff der Wasserstrassen / im flößen / zu fürkauff abkauffen. Vnd es mit sollichem fürkauff dahin richten / damit das Zimmerholz / geschnitner Zeug / vnd anders immer mehr in höhern werth bringen / aber zu keinem abschlag kommen lassen / auch hiemit die Wäld an Bawholz / täglichen zu künsttigem mangel erösi gen.

Neben dem würdt Vns auch fürgebracht / wie etliche Flößer / reich vnd arm / Vns zugethon / ihr eigen erkaufft / vnd gefelt Bawholz / zu Land vnd Wasser / in ihrem fürflößen vnd schiffen / vnder wegen / vnd an den Spanstetten / andern / Vns nicht zugethonen Schiffern vnd Flößern / auff ein fürkauff / den Vnsern zuentsfären / vnd einen auffschlag darmit zumachen / zu kauffen geben / welliches nicht allein wider Vnsere Lands vnd Vorst / sonder auch wider die Polliceyordnung.

Solchem nun / so vil möglich / zufürkommen / so setzen / ordnen / vnd wollen Wir / daß hinfüro auff dem Necker vnd der Enz / kein Bawholz vnd geschnitner Zeug soll geflögt / vnd geschiffet werden / es habe dann sein lenge / breite / vnd dicke / wie hernach volgt.

Als nämlich das Holz / so auff dem  
Necker herab geschiffet würdt /  
soll halten wie  
folgt.

Vom

Von Model vnd Meß des Bawholz/  
so auff dem Necker geflözt  
würdt.

**S**echszigschühige Balcken/ sollen halten am klei-  
nern theil zwelff Zöll breit / neun Zöll dick.

Dreißigschühige Seulhölzer / zu auffrechten Seuo-  
len / sollen halten am kleinern theil vierzehen Zöll breit/  
vnd eilff Zöll dick.

Dreißigschühige Seulhölzer / zu ligenden Seulen/  
in den Tachstul / sollen halten am kleinern theil sechsze-  
hen Zöll breit / vnd zehen Zöll dick.

Funffzigshühige Balcken / sollen halten am kleinern  
theil / eilff Zöll breit / vnd neun Zöll dick.

Vierzigshühige Balcken / sollen halten am kleinern  
theil zehen Zöll breit / vnd acht Zöll dick.

Dreißigshühige Balcken / sollen halten am kleinern  
theil / sibem Zöll breit / vnd fünff Zöll dick.

Vierzig / vnd dreißigshühige Sparren / sollen hal-  
ten am kleinern theil / sechs Zöll breit / vnd fünff Zöll  
dick / vnd am größern theil sibem Zöll breit / vnd sechs  
Zöll dick.

E iij Stuben

Stubenthülen/ sollen lang sein/ zweinzig vnd sechs-  
zehen Schuch / breit fünffzehen Zoll / vnd an der dickin  
halten fünffthalben Zoll /

Dreiling / sollen halten an der lengin sechs zehen  
Schuch / drey Zoll dick / vnd vierzehen Zoll breit.

Zwelling / sollen halten an der lengin sechs zehen  
Schuch / drey Zoll dick / vnd vierzehen Zoll breit.

Britter / sechs zehen Schuch lang / fünffviertel ein  
Zols dick / vnd dreizehen Zoll breit.

Kamschenckel / zweinzig vnd sechs zehen Schuch  
lang / fünff Zoll breit / vierthalben Zoll dick.

Latten / zweinzig Schuch lang / vierthalben Zoll  
breit / vnd anderthalben Zoll dick.

Von Model vnd Meß des Bawholz/  
so auff dem End gefloßt  
würdt.

**S**echs zigschühige Balcken / sollen halten am klei-  
nern theil zwelff Zoll breit / vnd neun Zoll dick.

Fünffzigschühige Balcken / sollen halten am kleinern  
theil / eilff Zoll breit / vnd neun Zoll dick.

Vierzige

## Batwordnung.

LV

Vierzigshühige Balcken / sollen halten am kleinern theil eilff Zöll breit / vnd acht Zöll dick.

Sechs vnd dreissigshühige Balcken / sollen halten am kleinern theil / neundthalben Zöll breit / vnd siben Zöll dick.

Dreissigshühige Balcken / sollen halten am kleinern theil / siben Zöll breit / vnd sechsthalben Zöll dick.

Vierzig / sechs vnd dreissig / vnd dreissigshühige Sparren / sollen halten am kleinern theil / sechs Zöll breit / fünff Zöll dick / vnd am grössern theil siben Zöll breit / vnd sechs Zöll dick.

Stubenthüln / sollen geschiffet werden / sechszehen / achtzehen / vnd zweinzig Schuch lang / die an der breiten halten fünffzehen Zöll / vnd dick sein fünffthalben Zöll.

Dreiling / achtzehen Schuch lang / drey Zöll dick / vnd vierzehen Zöll breit.

Zweiling / achtzehen Schuch lang / zwen Zöll dick / vnd vierzehen Zöll breit.

Thülen / achtzehen Schuch lang / fünff viertel eins Zöll dick / vnd dreizehen Zöll breit.

Kamschenckel / achtzehen Schuch lang / fünff Zöll breit / vnd vierthalben Zöll dick.

Ende

Latten/ achzehen Schuch lang / vierdthalben Zöll  
breit / vnd anderhalben Zöll dick.

Vnd soll fürthin kein halber sechs zig schühiger Balck  
mehr geschiffet werden / die weren dann sonder ge  
frembdt.

### Von Nichinem Holz.

**I**n Wassenpfoß zu Seulen/ soll an der leng halten  
vier vnd zweinzig Schuch/ am kleinern theil / vier  
zehen Zöll breit / vnd zehen Zöll dick.

Ein Fünffzig schühige Schwöll/ soll halten am klei  
nern theil eilff Zöll breit / vnd acht Zöll dick.

Ein vierzig schühige Schwöll/ soll halten am klei  
nern theil zehen Zöll breit / vnd siben Zöll dick.

Ein sechs vnd dreissig schühige Schwöll / soll halten  
am kleinern theil neun Zöll breit / vnd siben Zöll dick.

Ein dreissig schühige Schwöll soll halten am klei  
nern theil acht Zöll breit / vnd sechs Zöll dick.

Ein Stauden im ablaß/ das im kleinern theil fünff  
Zöll.

Vnd

Vnnd in allen sollichen Hölzern/ vnd geschnittenem Zeug/ auff dem Necker vnd Eng / die längin völliig / vnd an der breittin vnnd dickin nicht weniger/ am Zoll haben vnnd halten/ darmit man dieselbigen desto statlicher vnnd genießlicher zu den Gebäwen anschicken vnnd gebrauchen könde.

Ein Bietschwöllen.

Ein Bietschal.

Wie ob sollichem flößen gehalten soll werden.

**S**od darmit ob solchem dester ernstlicher vnnd fleißiger gehalten / vnnd Vnsere vnderthonen vnnd zugewandten / auch sonst meniglich / so sich des Barholzkauuffs bey den Vnsern gebrauchen müssen / durch die Flößer fürhin nicht / wie bißher beschehen / beschwerdt werden: So verordnen vnnd wollen Wir / daß fürhin an beiden Wassern / dem Necker vnnd der Eng / wa die Flöz fürgeführt / geschifft/ gekauft vnnd außgeschleifft werden / daß alles dasselbig Holz/ durch sondere darzu geschworne Personen/ mit dem ordenlichen Berckschuch / vnnd dessen Zoll / an der lenge/ breite vnd dicke/ eigentlich abgemessen. Vnd wa ein sechszigschühiger Balck zu kurz/ vnd obbestimpter sagung nach zu gering befunden wurde / daß der anderst nicht/ dann für ein fünffzigschühigen geachtet vnnd erkennt / auch also bezalt. Dergleichen also ein fünffzigschühiger Balck / für ein vierzigschühigen / vnnd also  
mie

mit allem Holz durchaus hingehalten werde. Wa auch das ander Holz / so kein nachgesetzten grad vnd ringernus hat / auch der geschnitten Zeug zukurz / zuschmal / vnd zudinn befunden / daß solliches durch berürte geschworne Personen / an der kauffsumma / nach billichen dingen abgesetzt / vnd den Flössern an der kauffsumma abgezogen / vnd darob an allen orten mit fleiß vnd ernst gehalten werden soll. Damit meniglichem Kauffmans gut vnd wer schafft widerfaren möge.

Darzu sollen alle Flösser den Fürkauff also meiden / daß sie weder zu Wasser noch zu Land / keiner dem andern einich Holz / wie das namen hat / nicht zukauften geben sollen. Bey straff zweinzig Gulden.

Es möchte aber ein Flösser vnd Schiffer hiemit ein solche eigennützig gefahr gebraucht haben / vnd also erfunden werden : So behalten Wir Uns gegen demselbigen Unser straff / dem verwürcken gemäß / fürzunehmen vnd zugebrauchen / beuor.

Wie der vorkauff am Floßholz Unsern vnderthanen im Land gestattet solle werden.

¶ Damit dann Unsere vnderthonen vnd zugewandte zuuorderst / desto baß zu notturfftigem Bawholz / durch das flößen in Unserm Fürstenthumb / jeder zeit kommen mögen / So sollen Unsere Flösser / kein Holz auffer Land schiffen / verkauffen /



sten / noch an einichem ort fürfüren / es würde dann an selbigem ort / der Statt oder Flecken Vnsers Fürstenthumbs / der Vorkauff angebotten. Bey straff zehen Gulden / von jedem Floß zu bezalen. Es were dann einer oder mehr Flöß / vorhin von Vnsern vnderthonen vnnnd schirms angehörigen / Communen / oder sondern Personen / bestellt vnd verdingt / denen soll billich glauben gehalten. Darmit sie ihr notturfft für sie haben / vnd dann auch den anligenden genachbawrten zu gut / den freien Holzkauff in zimlichem Belt / desto bas erhalten mögen. Doch also / daß darinnen kein gefahr gebraucht werde.

Wa dann also der sondern Vnsern vnderthonen gelegenheit nicht were / ganze Flöß zu kauffen / vnd aber die Flößer dieselben nicht trennen köndten / so sollen die Communen in Stätten vnnnd Flecken / die / so vil sie getrawen / zu ihrer Gemeinden Gebäwen / oder zu erhaltung des freien fallen Barholzkauffs / notturfftig zu sein / vnnnd vnder ihre einwohner vnnnd umbgesessene / zu verkauffen vnnnd zuuertreiben / auß gemeinem Seckel kauffen / vnnnd folgendes sollich Holz stucksweise / den begerenden eintheilen / vnd darinnen kein gesuch oder vortheil brauchen. Darmit meniglich zu fürtreibung setner vorhabenden Gebäu / desto stattlicher vnnnd bequemlicher / Holz bekommen möge.

Von abgestandenem / angeloffenem /  
windtfelligem / vnnnd krum-  
mem Holz.

**E**s soll auch verhütt werden / daß das vergangen / angeloffen / vnnnd krum Holz / so nicht Kauffmansgut /

mans gut vñd zu zimmern vntaugenlich/ vnder das gut gesunde Holz/ nicht vnder gemischt/ vñd verflözt werde. Wa aber das vndergemischt/ vñnd also zu zimmerholz/ mit dem gutem verkaufft/ vñnd im außschleiffen solches auff dem Landt befunden würde/ soll es nun für brennholz durch die geschworne verordneten abgeschetzt. Vñd der Flößer darzu schuldig sein/ den Käuffern den abschätz zuerstattten/ vñd nicht desto weniger darzu/ hierumb dem verwürcken nach/ gestrafft werden.

Doch soll Vnsern Flößern vngewört sein/ das an geloffen/ vergangen/ windtfellig/ vñnd krum Holz/ doch allein für brennholz/ vñd nicht für barwholz/ vñderschidlich/ one gebrauchte gefahr zuflößen/ vñd gegen Vnsern vnderthonen zuuorderst zuverkauffen.

Wa aber einer hiemit vñnd hierunder sein gefahr gebraucht haben/ befunden würde/ der solle Vns/ seinem verschulden nach/ mit ernst zustraffen stehen. Vñnd nichts desto weniger darzu/ an dem ort/ da er delinquent/ vñnd die gefahr gebraucht/ die hierumb auffgesetzte Xugung/ dem gemeinen nuß zugeben/ schuldig sein.

Stege

## Ziegelordnung.

Von Ziegel/Erden/vnd bereit-  
tung derselben.

**D**eweil dem gemeinen nutz / mit wenig an gebrentem/vñ bachenem Zeug gelegen / so solle fürthm ein jeder Ziegler Unserer Obrigkeit / zu guter vorbereitung / jedes Jars besonder / allwegen die Erden vorm Winter / die bey guten Gruben / ohne Kalgesteinlin seien / so vil er vngesahlich auff folgenden Sommer getraut zuuerarbeiten / graben / vnd zu heufflin auffschlahen / daß die von der Winter gefröie / desto geschlechter werde zuuerarbeiten. Als dann dieselben in der Hütten im ersten Casten mit zweien / vñnd wa die Erden naß eingethon / mit dreien Schrotten / vñnd im andern Casten / vñnd dann aufferhalb Castens / zweimal wol bereiten / mit dreien guten Schrotten / biß auff den Beerbanck / wol vñnd fleissig / mit sollichen Personen / die diser Arbeit bericht / notturfftiglichen / wol / vñnd fleissig arbeiten. Vñnd da an etlichen orten die Erden vngeschlacht / als dann vnder solliche Erden ein wenig zuuor wol erlesenen / vñnd gederten Letten mischen / mit / vñnd durch einander / in beiden Casten / abschrotten / vñnd treten. Als dann solliche bereite Erden / so die nicht steinig / vñnd es die Erden erfordert / auff dem Beerbanck / mit einem guten Beereisen / allwegen mit zweien streichen abschlagen / vñnd was also mit zweien streichen abgeschlagen / gleich hernach dieselben / wol / vñnd notturfftiglich abbeeren.

S

Wie

Wie der breit Ziegel soll gemacht  
werden.

**Z**umachung des breiten Ziegels / soll von diser berei-  
teten Erden / der Model einmal eingeschlagen / vnd  
wann die auff den Zwilch eingesetzt / soll der Ziegler  
ihm den einschlag machen / vnd glatt / vnd eben abziehen /  
darmit der Ziegel eben / vnd nicht bläterig / oder löcherig  
im Brandt werde.

Vnd wann er den Ziegel also auß dem Model / auff  
das Bret bringt / vnd sich der Ziegel belegt / vnd nicht  
rechte Fugen het: So soll er als dann mit dem Model  
flechlingen wider dargegtrucken / darmit die fug ganz /  
vnd eben werde / vnd nicht der vngleichen fugen halb  
auff dem Tach ein nachtheil geben möge.

Vom Ziegel vnd Bachensteinen  
Model

**Z**erweil nicht alle Stett vnd Flecken / der alten  
Tach halben / so mit breitten Ziegeln belegt / einen  
gemeinen model haben mögen / derowegen vmb  
mehrer gleichheit des Ziegels / auch gebachenen Stei-  
nen / so sollen sich die genachbarte Stett / vnd ämp-  
ter / da Ziegelhütten seien / mit einander des breiten Zie-  
gels / eines gemeinen gleichen Models / vnd auch von  
der Bachenstein wegen / dreier vnderschiedlicher Mo-  
del / nämlich einen zu den Kemetsteinen / den andern zu  
den

den gemeinen Maursteinen / vnnnd den dritten zu den Pflastersteinen / jeden mit seiner völligen lenge / breite vnnnd dicke / zuhaben vnnnd zuhalten vergleichen. Vnnnd die verordnung thun / daß in jeder Hütten die breiten Ziegel vor den hollen gemacht / darmit hinsüro der Barordnung nach / desto baß die Fach mit breiten Ziegeln bedeckt: Darzu daß auch die Kemmetstein zu einer leichte / mit Spreuern gelöchert / in form wie die Taugstein / gemacht / vnnnd gebrent werden.

Wie die gemachte Ziegel vnd Stein in der Hütten / verwart sollen werden.

**A**lle gemachte Ziegel vnnnd Stein / sollen in der Hütten mit dem trücknen / vor Reiffen / kalten Lüfften / vnnnd Wettern / also verwart werden / daß sollicher gemachter Zeug nicht gespaltten / erfroren / oder krum in Ofen / zum Brandt komme Vnnnd insonders der breit Ziegel im Ofen / auffrecht eingesezt werde. Vnnnd hlemit alle Brändt sittig / vnnnd also brennen / daß meniglich umb sein Gelt / der ordnung nach / guten würigen Zeug / vnnnd werschafft finden vnnnd haben möge. Vnnnd kein krummer gespaltner / löcheriger / oder nicht gnug gearbeitet / vnnnd gebrenter Ziegel vnd Stein / für Verschafft vnnnd Kauffmansgut / angenommen / sonder von den geschwornen Ziegel / vnd Kalgbeschawern / abgeschetzt / vnnnd außgeworffen / vnnnd der Ziegler dem Keuffer schuldig sein / den abgeschetzten Zeug zuerstattten.

F ij Von

## Von Kalgsteinen.

**I**n jeder Ziegler / soll kein andern Stein zum Kalg einsetzen vnnnd brennen/dann ein gar blauwen Stein / oder ein blauwen / rotgespreckelten / oder weiß Kisz / Taug / oder ander taugenliche Kalgstein brauchen. Doch allwegen dieselbigen zum wenigsten ein viertel Jar zu vorbereitung / in vorraht brechen / vnd also entgegen ligen haben / damit das Kaat zuuor daruon falle / vnnnd desto weniger im Gewelb / im Ofen springen möge.

## Vom Kalgbrennen.

**A**lles Kalg soll wol zu guter Behrschafft / vnnnd Kauffmansgut also gebrent / daß weniglich vmb sein Gelt/rechte Verschafft befinden möge. Dañ was daran nicht Kauffmansgut/besonder die Gruben/das soll von den darzu geordneten/vnnnd geschwornen/abgeschetzt / vnnnd dasselbig vom Ziegler / dem Keuffer wider erstattet werden. Vnd wañ ein Kalg dem Ziegler zu Mel vergangen/ so soll er allwegen dem Keuffer/für eenen Zuber mit Stein / anderthalb gemessnen Zuber Mels geben vnnnd rechnen.

## Vom Kalgmeß.

**D**armit nun in Vnserm Furstenthumb Vnserer Oberkeit / ein gemein gleich Kalgmeß gehalten vnd

vnd gebraucht / vnd ein jeder Bawer durch sich selber / oder den Werckmeister / seines fürgenommenen Baws halber / ihme desto bass ein vberschlag mög machen: So haben Wir Uns berathenlich mit Unser Landtschafft / diß verglichen / vnd entschlossen / daß fürthin zum Kalg verkauffen / vnd außmessen / soll ein gemein / gleich Maß / mit ein Zuber / der vier Ime / oder vierzig Maß / Unser Landtweineich / halte / also daß der Zuber vier für ein Aimer / Unser Landteich / thun mögen / angericht / vnd gebraucht werde. Deswegen ein jede Amptstatt / da Kalg gebrennt würdt / ein eignen Zuber zum Legermess / mit der Eich / Maß / oder dem Ime / beschit / pfecht / vnd als für das recht Legermess / vnd Eich / mit Unserm / vnd dann selbiger Statt eignen Zeichen bestettigt / vnd bezeichnet / gehalten. Vnd als dann jedem Ziegler ein Zuber mit solchem Legermess gepfecht / vnd mit selbiger Amptstatt Zeichen / bezeichnet / zum außmessen des Kalgs zugestelt / vnd jährlich gegen dem Fröling / auff den ersten Brandt / durch die verordneten Ziegel vnd Kalgbeseher / vnd Messer / wider beschit / vnd gepfecht / darmit der gemein nuß / desto weniger gefahret werde.

### Kalg vnd brennten Zeugs beschawer.

**I**n jedem ort / da Ziegel / Bachsenstein / vnd Kalg gebrennt werden / soll einer vom Gericht oder Raht / vnd zween von der Gemeind / so des Kalgs vnd alles gebrennten Zeugs verständig / verordnet / vnd ihnen mit dem Aid auffgelegt werden / brennten Kalg / Ziegel / vnd Bachsenstein / auffser dem Ofen herauffser zu beschawen / vnd zu erfahren / ob rechter / guter / weriger /

## LXVI      Batordnung.

vnd erspriesslicher Zeug/ vnd Kauffmans gut / gebrennt  
seie oder nicht/ vnd was nicht gerecht/ noch Kauffmans  
gut gemacht vnd gebrennt erfunden/ abscheyen.

Neben dem auch zu jedem Brandt / vor dem Ein-  
satz/ hierunder ihr auffmerckens vnd fleissigs nachsehens  
zuhaben / was für Stein vnd Erden zu solchem Ge-  
schirz vnd Kalg gebraucht: Ob der Ziegel vnd Bachen-  
stein vom Einsatz / recht vnd wol bereit/ nicht bläterig/  
erfrosen/ gespalten/ krum/ oder vngleich/ auch der Kalg-  
stein gut seie: Wie die Ofen/ vnd die Hütten/ mit Brit-  
tern/ Mödeln/ allem anderm Hüttengezeug/ Geschirz vñ  
Gebäwen/ in wesen/ vnd besserung erhalten: Darzu wie  
ein jeder gebrennter Zeug / vnd in was Tax verkauft/  
vnd außgemessen werden solle.

Als dann die befundenen Fahl/ Mängel / oder ge-  
brauchte Gefahr / für den Amptman / Burgermeister/  
oder Heimbürgen/ vnd Gericht/ bringen/ mit der Aus-  
gung/ vnd in ander weg / einsehens zuhaben / abwen-  
dung vnd besserung zuthun / die dann hiemit an ihnen  
kein saumnuß erscheinen lassen sollen / darmit der ge-  
mein nuß im wenigsten nicht gefahrt / noch betrogen  
werde.

## Von Kalgmessern.

**E**s soll auch in jeder Statt vnd Flecken/ da Kalg  
gebrennt würdt/ einsonderer Kalgmesser / durch  
die Amptleut/ Burgermeister/ Heimbürgen/ vnd  
Gericht



Gericht / der des messens / vnnnd auch des Kalgs be-  
 richt / vnnnd verstand habe / ob ein Kalg wol oder vbel  
 gebrennt seie / verordnet / vnnnd ihme in seinen Lid einge-  
 bunden werden / dem reichen als dem armen / dem ar-  
 men als dem reichen / williglich vnnnd gleich / auch also  
 messen / daß dem Ziegler recht / vnnnd dem Käuffer nicht  
 vnrecht beschehe.

Nämlich den gebrennten Kalgstein ordentlich in Zu-  
 ber / wol auff einander aufgebtesamet legen / also daß  
 nichts hols im Zuber bleibe. Darzu keine Grieben/wis-  
 sentlich / vnnnd mit gefahr / neben dem Kalg / für guten  
 Kalg/einmessen/sonder alle Grieben (darauff er im mes-  
 sen ein fleissigs auffsehens haben soll) vom Kalg auß-  
 werffen. Darfür soll ihme Messer jeder Käuffer von ei-  
 nem Zuber zumessen/ geben ein Heller. Vnnnd wann ein  
 Kalg dem Ziegler zu Mel vergangen/ so solle er Messer  
 drey Züber mit Mel / für zween Züber ganzen Kalg-  
 steins/rechnen/vnd messen.

Von der Tax des gebrennten  
 Zeugs.

**D**erweil damit keine gemeine gleiche Landtax/  
 auß allerhand vngelegenheit / mag gehalten  
 werden / so soll ein jede Statt / vnnnd Ampt/  
 da Ziegelhütten seien / jeder zeit / der billigkeit vnnnd ge-  
 legenheit nach / in allen gebrennten Ziegelsteinen / vnnnd  
 Kalg/ ein Tax / dem Ziegler vnnnd Käuffer tráglich/ ma-  
 chen vnnnd halten/ vnnnd dieselbigen geschriben/ öffentlich  
 anschlagen.

§ iiii Vom

## LXVIII Batordnung.

### Vom Ziegler.

**E**s solle bewegender / gemeinnußlicher vrsachen wegen / keiner zu einer Ziegelhütten / es seie erblich / käufflich / oder bestandtsweiß / mit diesem Handtwerck zugelassen werden / er seie dann diß Handtwerck's hievor wol geübt / erfahren / redlich / vnnnd taugenlich. Können / wisse / vnd wölle das Handtwerck / in derselben Hütten selber treiben / vnnnd gemeinnußlich diser Unser Ziegelordnung / volgendem Staat nach / notturfftiglich versehen. Vnnnd globe dar auff Uns / vnd dem gemeinen nuß / solchem allem würcklich / vnnnd treulich nachzusetzen. Deswegen dann jedem diese Ordnung / so vil ihne berührt / vnnnd volgender Staat / vor seinem Anstandt vorgelesen / auch ihme daruon ein Abschrift zugestellt werden soll / sich haben täglich darauß zuberichten.

### Zieglers Staat.

**E**rstlich / vnnnd dierweil dem gemeinen nuß / mercklich an einer wolgerüsten Ziegelhütten / vnnnd selbigem Handtwerck gelegen : So soll er Ziegler die Hütten mit guten gerechten Modeln / zu allen Ziegeln vnnnd Bachsensteinen / vnd einem gerechten Messzuber zum Kalg / jedes der Statt Legermess nach / vnnnd zum breiten Ziegel / gute ebene Britter / Beereisin / vnnnd allem andern notwendigen Hüttengeschirz / darzu auch mit Schrot / Casten / Brenofen / vnd allem / das zu einer gerüsten Ziegelhütten gehört / an allen schleuffenden / vnnnd hauptgebäwen / der notturfft nach / vnnnd wie er jeder zeit von der Obrigkeit / des gemeinen nuß notturfft

turfft nach / bescheiden mag werden / in wesen / guter beserung / vnd Bar erhalten.

Item / daß alle Erden / Zeug / vnd Stein / zu Ziegel / Backenstein / vnd Kalg / aller dings Unser Ziegelordnung nach / wie ihme daruon ein Abschriftt zugestelt / in der Hütten befürdern / vnd mit allem treuem fleiß verarbeiten / Kauffmansgut machen / vnd brennen wolle.

Jährlich im Fröling / zum ersten Brandt / den Eich vnd Maßkalgzuber / ordenlich mit dem Legermefß wider beschitten / vnd pfechten lassen.

Item / keinen gebrenten zeug / zu keinem Brand / hingeben noch verkauffen / er seie dann zuuor von den verordneten / vom Brenofen herauß beschawet / vnd von ihnen solches zuuor vrrgont worden.

Item / jedem schuldig sein / Verschafft zugeben / vnd keine Brieben / oder ander Steins / Sand / oder Kaat / vnder den Kalg zuuermischen.

Item / keinen Kalg durch sich selber oder seine Ehehalten / Gesind / oder andere / aufferhalb des geschwornen Kalgmessers / außmessen lassen noch geben.

Wann ein Kalg ihme zu Mel vergangen / so solle er allwegen anderthalb Zuber vol gemessenen Mels / für einen Zuber vol gebrenten ganzen Kalgstein geben.

Er

Er soll auch keinen gebrenten Zeug / anderst vñnd höher nicht verkauffen / noch hingeben / dann in der Tax / wie die jeder zeit der gelegenheit vñnd billichkeit nach / von der Oberkeit / mit dem auff oder abschlag / gemacht vñnd gehalten würdt.

Vñnd zu befürderung des gemeinen nußens / jedes Jars so vil Bränd mit Siegel vñnd Kalg thun / wie er des von der Oberkeit bescheiden würdt.

In Gasten die Erden zuschroten / Knecht / oder Tagelöner haben / vñnd anstellen / die des Schrots vñnd guter Arbeit / der Erden wol bericht / vñnd hievor geübt / vñnd eh er die Knecht anstellt / sie zu den Burgermeistern führen / ihnen dise Ordnung fürzulesen / vñnd / darauff zu uerpflichten / alles vñnd jedes / bey vermeidung Unser Straff / auch Rugungen / so jede Statt vñnd Fleck hie rumb altem herkommen nach / auffgesetzt haben.

### Handthabung diser Ordnung.

**W**ir beuehlen auch hiemit Unsern Amptleuten / Burgermeister / Gerichten / vñnd Rächen / so offte vñnd dick in sollichem allem / etwas rugbars / straffbars / vñnd mangels für sie gebracht / ihr ordenliche Execution vñnd Abschaffung / würcklich zu thun / vñnd hiemit keins zuuerschonen / wie ein jede Statt selbst her gebracht.

Der

# Der ander Theil der Batwordnung

## Der Handtwercksleut Ord- nung.

### Vorred vber die Handtwercks Ordnung.

**V**ner/nach dem etliche Handtwercks-  
leut in Unserm Fürstenthumb / verschta-  
ner zeit / ohne Unser vorwissen/ vnd be-  
willigen/ ihres eignen gefallens/ sonderli-  
che Gesaß vnd Ordnungen zumachen  
vnderstanden / darinnen aller handt hohe vnd niderer  
Straffen vnd Bussen auffgesetzt / vnd ihnen selbst zuge-  
eignet. Darzu eigene Gericht/hinderrucks Unser/vnd  
Unserer Ampleut / auffzurichten / jährlich Versam-  
lungen zuhalten/ vnd ihnen eigens fürnemens/selbst zu-  
gegeben/einen ohne alle rechtmessige erkantnuß/vnred-  
lich / vnd etwa gar zu einem Schelmen zumachen/  
auch noch mehr andere vnleidentliche Vngedür/ fürzu-  
nemen vnd zugebrauchen. Welliches / dieweil es nicht  
allein wider die ergangen Reichs Abschied / vnd Man-  
data / sonder auch wider Unsere öffentliche außgekünd-  
te Landtsordnung: So sollen demnach alle selbige  
vermeinte selbst angemastete Gebreuch vnd Ordnungen/  
wie die namen haben / hiemit genzlich abgethon / vnd  
cassiert sein/ vnd nicht mehr gelten. Sonder die hernach  
vermele

## LXXII      Barordnung.

vermelten Handtwercksleut / sollen in allweg/ bey Unser Landts / vnnnd diser Unser Handtwercksordnung bleiben / darwider nichts statuieren / ordnen / handeln / gebrauchen / noch üben. Bey vermeidung Unserer ernstlichen Straff / dargegen von Oberkeit wegen / fürzunehmen haben.

### Wie frembden Gesellen bey den Meistern vmb Arbeit erworben werden soll.

**E**rsilichs / als bey etlichen hieunden vermeldten Handtwercken / mit werbung vmb Arbeit bey den Meistern / mit schencken den frembden ankommenden / auch hinwegwanderenden Gesellen / vielerley böse Gebreuch erdacht / vnnnd vnnötige Zechen / mit versaumnus der Arbeit / vnnnd verschwendung des Gelds gehalten worden / So sollen solliche böse Gebreuch vnnnd vnnötige Zechen auffgehbt / vnnnd für ohin vmb Arbeit erworben werden / wie hernach volgt. Nämlichen / wann / vnnnd so oft frembde Gesellen in den Stetten Unsers Fürstenthums ankommen / vnnnd alda arbeiten wollen / die sollen sich also bald bey den jentgen / so am selben ort von der Oberkeit darzuverordnet / anzeigen. Derselbig verordneter / soll als dann selbst / oder durch seiner Gesellen einen / oder durch den jüngsten Meister / dem begerenden ankommnen Gesellen / bey den Meistern trewlich vmb Dienst vnd Arbeit werben / darinnen weder gegen Meistern noch Gesellen / kein gefahr gebrauchen. Doch soll in alleweg das samentlich Schencken vnd Zeren / zum an vnnnd abzug / oder sonst in ander weise / hinfürter keines gestattet werden / bey der Straff.

Das

Daß fürohin weder Meister noch Gesellen/  
einander selbst nicht straffen/ vuredlich  
machen/ noch aufftreiben  
sollen.

**E**s sollen auch fürohin / keine heimliche noch of-  
fentliche Versamlungen oder Gericht von ihnen  
gehalten / auch keine Straffen / weder von Mei-  
stern noch Gesellen / vmb waserley handt sachen auch  
das were / fürgenommen werden. Vil weniger sollen  
Meister oder Gesellen einander schmähen / selb vured-  
lich machen / oder aufftreiben / sonder ob einer zum an-  
dern Spruch oder Forderung / vmb Schmach oder  
andere Sachen / wie die namen het / gewunne / das soll  
er vor Vnsern Amptleuten vnd Gericht jedes ortz /  
da sich die Sach zugetragen vnd verlossen / außführen.  
Der geschmächt aber soll vor entlicher erörterung / vnd  
ordentlichem außtrag der sachen / nicht außgetriben wer-  
den / sonder die Gesellen seines Handtwercks / sollen  
mit vnd neben ihme / so lang zuschaffen schuldig sein / biß  
er der Schmach / oder anderer vngbürllicher sachen  
halb / durch rechtmässige erkantnus der Obrigkeit /  
vberwunden worden.

Ob aber einer oder mehr Meister / Meistersöhne /  
oder Gesellen / wider dise Vnser Ordnung vngehor-  
samlich handleten / der oder dieselben sollen nach gele-  
genheit der Sachen / vnd verbrechens / durch Vnsere  
Amptleut gestrafft werden. Gleicher massen / welcher  
Meister oder Gesell / solche Vnserer Amptleut oder  
Gericht erkantnus / oder auffgerichte / vnd getädigte  
Vertrag nicht annemen wurde oder wolte / der soll in  
Vnsern

Ⓞ

Vnsern

## LXXIII Barordnung.

Unserm Fürstenthumb sein Handtwerck zutreiben nicht gelitten / sonder hinweg geschafft / vnnnd ihme darzu sein verhandlung vnd ungehorsame nachgeschriben werden / Der gestalt dem vorgedachten Reichs Abschied / vnnnd Keiserlichen Mandaten / in gancker Teutscher Nation nachzusetzen.

### Wie frembde Gesellen in Unserm Fürstenthumb zu Meistern vnd Burgern anzunemen.

**E**s soll auch keiner / er seie an andern orten Meister gewesen oder nicht / zu Burgern auffgenommen / Meisterschaft zutreiben / vnnnd eigne Werckstatt zuhalten / zugelassen werden / er habe dann sein ehlich Mannrecht vnd Geburtsbrieff. Darnach seinen Lehrbrieff vnnnd Brkund / an welchem ort er seine Lehrjar redlich erstreckt / erstanden / vnnnd volnzogen. Darzu seinen Abschied / wie er sich hievor gehalten. Wann er dann diß also erstatten / mag vnd ihme das Burgerrecht von Unsern Amptleuten vnd Gerichten gegundt werden will / welches jeder zeit zu ihrem Willen stehet / So soll er alsdann / vermög hernach gesetzter Unser Ordnung / seine Meisterstück machen / vnnnd Prob thun / vordenen / so darzu in sonderheit verordnet werden. Welche / so sie ihne taugenlich vnnnd geschickt erkennt / auch die Meisterstück gerecht / gut / vnnnd gnugsam befunden / so sollen sie solches Bogt vnnnd Gericht anzeigen / die sollen ihme alsdann / nach dem herkommen vnnnd gebrauch eines jeden orts / (so er Uns zuvor Unserer Landsordnung gemess / gebürliche Erbhuldigung gethon) das Burgerrecht mittheilen vnnnd geben. Als dann erst soll derselb new Meister / in ein sonder darzu verord-



verordnet/ vñnd hinder einem Gericht ligenden Buch/  
mit seinem Tauff vñnd Zunamen / Item / von wannen  
er sey / wa er seine Lehjar erstanden / auff welchen  
tag er seine Meisterstück gemacht / eingeschriben wer-  
den. Nach disem allem / soll man ihme die hierunden ge-  
schriben / seines Handtwercks Satz vñnd Ordnung  
fürlesen / darauff er globen vñnd schwören soll / sich in sei-  
ner Arbeit vñnd Handtwerck / in allweg derselben ge-  
meß zuuerhalten. So er dann sollicher seiner gemach-  
ten Meisterstück halb / vñnd daß er für gnugsam ange-  
nommen / vñnd erkent worden / brieflichen schein beger-  
te: So soll ihme von vnserm Amptman vñnd Gericht  
desselben orts / sampt den vermeldten darzu verordneten  
des handtwercks / ein offen Brkund / vnder derselben  
Statt Insigel / auff sein des angenommenen Meisters  
Kosten / gegeben vñnd zugestellt werden / sich dessen zu  
seiner notturfft haben zugebrauchen / fürnämlich  
wann er an einem ort solliche Meisterstück gemacht/  
vñnd die Prob gethon / vñnd dann an ein ander ort Vn-  
sers Fürstenthumbs ziehen wolt / daß er die Meister-  
stück nicht von neuem machen / vñnd noch einmal Prob  
thun müsse: Vñnd im fahl daß sich einer in ein Flecken  
häußlich niederlassen vñnd setzen wolt / so soll er in dessen  
Amptstatt / oder wahn er von Vnsern Amptleuten  
gewisen würdt / sein Prob jezgehörter / vñnd hernach  
vermeldter massen thun / vñnd das Meisterstück ma-  
chen. Wurde aber einer allhie obuermeldte Puncten  
vñnd Articul nicht erstatten / vñd / wie hernach volgt / mit  
dem Meisterstück nicht bestehen mögen / der soll für kei-  
nen Meister gehalten werden / ihme auch kein redlicher  
Gesell schaffen / auch keinen lehrjungen anzunemen ge-  
stattet werden. Darmit also die Stimpler vñnd Sud-  
ler / welche Vnsere Vnderthonen mit böser Arbeit  
betriegen / vñnd offte zu merklichem schaden führen / ab-  
getriben / hergegen aber gute verstendige Meister / die

§ ij ihrer

## LXXVI Barordnung.

ihrer erlerneten Handtwerck woll bericht / gezogen werden. Doch wann es einem redlichen Gesellen allein an dem Meisterstück fehlen würde / daß er das erst mal nicht bestehen köndt / der soll noch ein halb Jar Gesellenweiß schaffen / vñnd sich volgendts wider für die verordneten stellen / vñnd die Prob zuthun so oft versuchen / bis er doch letztlich bestehn mag.

### Von annemung der Lehrjungen.

**W**ann dann ein redlicher Meister der hernach gesetzten Handtwerck / einen Lehrjungen an vñnd aufnehmen will / soll er ihne erstlich xiiij. tag versuchen / ob er ihne zum Handtwerck taugenlich oder vntaugenlich. Vñnd wann er ihne gspellig befindet / vñnd dingen will / so soll solliches diser Ordnung nach / vñnd vor den sondern darzu verordneten vom Gericht / vñnd des Handtwercks / in der Amptstatt / mit wissen / willen / vñnd beisein des jungen Eltern / Freindschaft / oder der Vormunder geschehen. Vñnd als dann jedem Meister / von den verordneten eingebunden werden / denselben Jungen in allem dem / so sich Handtwercks halb gebürt / treulich vñnd fleissig zuunderweisen vñnd lehren / auch zu aller Gottesforcht vñnd Erbarkheit vermanen / die Kirchen vñnd Catechisimum zubesuchen / vñnd nicht zuuersäumen / mit eiferigem ernst anhalten / vñnd sonst ordenlich ziehen / als wann der sein eigener Sohn were. Desgleichen ihne an seiner Lehrarbeit / mit andern / oder Hausgeschäften / nicht zuuerhindern / auch ihne sonst / vñnd mit essen zimlich vñ gebürlich halten / darmit er bleiben möge. Doch soll keinem Lehrjungen / die zeit seiner Lehrjar Wein zugeben / angedingt werden / alles bey vermeidung Unser Straff.

Were

## Bawordnung. LXXVII

Wete aber ein Lehrjung durch seinen Lehrmeister/  
in der Lehr also scheinlich versaumpt vnd verhindert  
worden / daß des Meisters fahrlässigkeit offenbarlich  
zuerspüren / So soll er dem Jungen / solcher fahrlässi-  
gen Lehr halben / nach Unser Amptleut / Gericht / vnd  
soudern darzu verordneten des Handwercks / billiche  
widerlegung vnd abtrag thun. Darneben soll auch  
der Jung / sich redlich bey seinem Meister zuhalten/  
ihme in allen gebürlichen sachen auffmerckig vnd gehor-  
sam zusein / fleissig zu lehren / zuuorderst Gottes Wort/  
die Kirchen vnd Catechismum zu gebürender zeit  
embsig zubesuchen / vnd sich in all ander weg wesens-  
lich / züchtig / vnd wol zuhalten / mit fleiß vermant wer-  
den. Da dann ein Jung also zu einem Meister ver-  
dingt / von ihme angenommen / vnd bestettigt worden /  
So sollen die verordneten / solches alles in das obbe-  
stümpft / hinder einem Gericht ligend Handwercks-  
buch / nämlich des Meisters / des Jungen / vnd deren /  
so von des Jungen wegen zugegen geweest / ihr jedes  
Tauf vnd Zunamen / in wellichem Jar vnd Tag / wie  
auch die Verdingnus mit allen ihren umbständen be-  
schehen / den Stattschreiber einschreiben / vnd nach  
längs verzeichnen lassen. Als dann so sollen der Mei-  
ster / vnd der angenommen Lehrjung / in der Statt  
Büchsen vier Schilling / dem Handwerck in sein Büch-  
sen drey Schilling / vnd dem Stattschreiber ein Schil-  
ling Heller einzuschreiben geben.

So dann ein Lehrjung / seine Lehrjar redlich erstan-  
den / vnd außgedient / so sollen als dann der Meister /  
vnd der gelehrnet Jung / wider mit seinem Vatter /  
Freundschaft / oder Vormündern / für Vogt / Bur-  
germeister / vnd die verordneten kommen. Als dann der  
Meister / des Jungen Lehr vnd haltens / desgleichen  
der Jung in abwesen des Meisters / auff etelich Prob

G    iij    seiner

## LXXVIII Barordnung.

seiner Arbeit vnd Lehr befragt / vnd probiert werden. Waserz dann bey beiden theilen / von wegen der Lehr vnd haltung / kein mangel fürgebracht / noch sonst befunden wurdet / daß auch die verordneten keine mangel abnemen / so soll der Meister den Jungen alda ledig zehlen. Welches alles nachmals der Stattschreiber / in das vilgemelt Handtwercksbuch / ordenlich einschreiben. Darfür soll der Jung / so also redlich außgelehret / in der Statt Büchsen vier Schilling / dem Handtwerck drey Schilling erlegen / vnd dem Stattschreiber ein Schilling Heller / einschreibgelt bezalen. So es dann der Jung albereit bedörffen / vnd begeren wurde / soll ihme ober diß alles / vnder der Statt Insigel ein Lehrbrief vnd Kundschaft / auff seinen kosten gegeben / vnd soll volgendts mit einer gutherzigen vermanung / sich auch fährterhin redlich vnd ehrlich zuhalten / vnd wie sonst eines jeden Handtwercks gebrauch / außgewisfen werden.

Wurde aber ein Lehrling / ohne redliche verurfschung / auß mutwillen oder sonst / ohne des Meisters wissen vnd willen / vom Handtwerck / vor außgang der Lehrjar / entlauffen / oder sonst mit vntwillen vom Meister kommen / demselben soll kein anderer Meister / weder für ein Jungen / noch Gesellen / wissentlich Arbeit geben / oder ihne anstellen / er were dann mit seinem ersten Meister / vor den verordneten zuuor redlich außkommen vnd vertragen.

Sturbe aber ein Meister / vor erstreckung eines Jungen Lehrjaren / oder ein Meister möchte sonst ein Lehrlingen / mit Arbeit nicht mehr fürdern noch gebrauch / oder ein Jung hette sonst erhebliche ehehaffte vrsachen / von dem Meister zuweigern / das soll den  
verord

## Barordnung. LXXIX

verordneten fürgebracht werden / die mögen ihme als  
dann / mit guter berathlicher erkenntnuß / seine bevorste-  
hende Lehrjar / bey einem andern Meister außzudienen  
vnd zuerstehen vergünnen.

### Von Haltung der Handtwercks Gesellen/ vnd was sie zuthun schul- dig

**W** Ann ein Meister einen Gesellen annemen will/  
so soll er zuuorderst von ihm vernemen / ob er red-  
lich außgelehret. Vnd soll wissentlich keiner ge-  
fürdert werden / der seine Lehrjar nicht redlich erstreckt/  
erstanden / vnd außgedienet.

So dann ein Gesell bey einem Meister Arbeit be-  
kommen vnd erlangt / vnd nach außgang der ersten  
viij. oder xiiij. tag / wie bey einem jeden Handtwerck ge-  
bräuchig / lenger alda zuarbeiten willens / So soll ihne  
der Meister / vermög Unser Landsordnung / für den  
Amptman bringen / vnd Uns die gewöhnliche Huld-  
gung thun lassen. Vnd dann soll ein jeder Gesell / der al-  
so Huldigung gethon / wann er wandern will / aber-  
mals / vermög Unser Landsordnung / bey dem Ampt-  
man erlaubnus nemen / vnd ohne dieselb nicht hinweg  
ziehen.

Item / es soll kein Meister einichen Gesellen / der Ar-  
beit bey ihme hat / vnd vmb das Wochenlohn schafft /  
ohne redliche vrsach vnd erkenntnuß der verordneten / in  
der Wochen / außserhalb Sambstags / Vrlaub geben /  
B iiij bey

## LXXX Barordnung.

ben Straff eins Guldens. Gleicher gestalt soll auch kein  
Gesell in der Wochen / aufferhalb Sambstags / auch  
ohne redliche ehehafte Ursachen / Urlaub nemen. Wa  
aber das beschehe / so soll der Meister selbigem Gesellen  
an seiner Belohnung zugeben nichts schuldig sein.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister treulich schaf  
fen / gute Arbeit / vnnnd nicht sudel oder stimpelwerck  
machen. Wa auch mehr Gesellen bey einem Meister  
arbeiten / da soll keiner den andern zu wandern auff  
bringen. Darzu soll kein Gesell bey andern Meistern  
Arbeit suchen / er habe dann zuvor diser Unser Ordo  
nung nach / bey seinem Meister redlich Urlaub genom  
men.

Dergleichen soll auch kein Meister dem andern sei  
ne Gesellen / Lehrlingen oder Bofler / hinderucks wi  
der seinen Willen / auß der Arbeit vnnnd Dienst abspan  
nen / abführen / oder abdingen / bey Straff des Thurns.

An Werck vnnnd Schafftagen / sollen die Handt  
wercks gesellen / ihren Meistern die gebürlichen Stund  
arbeiten / vnnnd keines wegs ihres eignen willens / vnnnd  
gefallens / zum Wein / Gesellen / oder an andere ort  
gehen / noch guten Montag machen / bey Straff des  
Thurns.

Von allerley Taglohn der Handtwercks  
leut / ein gemeine Regel.

Nach

Nach dem vill Gebäw / sonderlich bey dem gemeinen Mann / so der Verdingwerck unkündig / vnnnd vnerfahren / im Taglohn gemacht vnd auffgeführt werden / so ist in Unserm Fürstenthumb gebreuchlich / daß es bey den Steinmegern / Meurern / Zimmerleuten / vnnnd Schreibern / was sie im Taglohn schaffen / schier mehrern theils ein gleiche gelegenheit hat / Derowegen so wollen wir der Taglöhn halber / vor eines jeden Handtwercks sondern Gebräuchen vñ Satzunge / etwas erklären vnnnd ordnen / wie es fürhin darmit gehalten werden soll.

Vnnnd benaütlich soll das Sommertaglohn angehn / auff Cathedra Petri / vnnnd wider außgehen auff Gallt. Vnnnd soll im Sommer ein seglicher / der vmb das Taglohn schafft / mit anbrechung des tags / vnd biß zu einfallender nacht an der Arbeit sein.

Wann sich aber im hochsommer der tag wol erstreckt / als dann soll man morgens vmb vier Uhr anstehen / vmb sibem Uhr zu der Suppen gehen / ein völlige halbe Stund : zu Mittag vmb eilff Uhr zu dem Mittagessen / ein ganze Stund / biß vmb zwelff Uhr : zu abends vmb Vesperzeit vmb drey Uhr das Vnderbrot essen / wider ein völlige halb Stund / vnnnd dann zu nachts vñ sibem Uhr von der Arbeit gehen. Aber an dem Feurabend / gibt man kein Vnderbrot / sonder es soll füran geschafft werden / biß zu sechs Uhren / als dann hat man ein stund früher / weder zu andern wercktagen / feyrabendt.

Das Wintertaglohn aber / gehet an auff Galli / vñ gehet wider auß auff Cathedra Petri. Vnnnd soll im Wintertag

## LXXXII Bauordnung.

tertaglohn / ein jeder Schaffer oder Handtwercks-  
man / mit sampt dem tag an der Arbeit sein / vnd zu vor  
morgens bey der finstere daheimen Suppen essen:  
Vmb zwelff Vhr / soll er zum Mittagessen gehen / bis  
auff ein Vhr / vnd als dann an der Arbeit bleiben / bis  
es nacht würdt. Wurde aber einer hierüber von der  
Arbeit sein / so soll es ihme am Lohn abgezogen wer-  
den.

Vnd wiewol die Meister gemeldter Handtwerck/  
(allein die Meurer außgenommen) schier gleiche Tag-  
lohn haben / so soll doch an jedem Bau / oder Werck /  
nur ein Meister sein / der den Bau führt / oder das  
Werck macht. Vnd ob gleich mehr Meister daran  
schaffen / wurden / so soll ihnen doch nur Gesellenlohn  
gegeben werden.

Es soll einem jeden Bauherren / Burger / oder In-  
wohner Unsers Fürstenthumbs frey stehen / seinen  
Bau oder Werck / im Taglohn / oder Verding zuma-  
chen / zuführen vnd zuuerfertigen. Vnd sollen sich die  
Werckleut / an dem hernach gesetzten Sommer  
vnd Wintertaglohn / beniegen lassen / vnd  
niemandt / wer der sey / weiter  
tringen.

Von



# Von der Steinmeyer

Handtwerck.

Von der Steinmeyer vnd Mäurer  
Meisterstück.



In Steinmeyer oder Mäurer/  
der sich in Unserm Fürstenthumb häuß-  
lich niedersetzen / vnd Meister werden  
will / der soll zuuorderst alles das erstat-  
ten / was Wir hieoben in den vorgehen-  
den Capiteln / gemeintlich für alle hernach gemelte  
Handtwerck geordnet: Nämlich so er gnugsame Bifund  
seiner ehelichen Geburt / Abschieds / vnd wolhaltens/  
desgleichen seinen Lehrbrieff hat / vnd ihme am selben  
ort / von Unserm Amptman vnd Gericht / das Bur-  
gerrecht vergundt werden will / so soll er zuuor zehen  
Schilling der Statt / in ihren Barckosten / vnd ein  
Pfund den verordneten für ihr Müß vnd Versaumnus  
erlegen / vnd dann folgende Meisterstück machen / vnd  
bereiten.

Vnd fürnämlich ist zuwissen / daß in Unserm Für-  
stenthumb ein jeglicher Steinmeyer / auch das Mäu-  
rerhandtwerck können / vnd vmb diser vrsach willen  
fünff Jar vmb das Handtwerck gelehret haben soll.  
Derohalb wann ein Steinmeyer Meister werden will /  
so soll er auch beider Handtwerck Prob thun vnd ma-  
chen: Benanntlich soll er einen gewundenen Schnecken /  
vnd

### LXXXIII Bauordnung.

vnd ein gewundene Reihung/ in Stibs oder Letten ver-  
stechen / vnd einen Hausbau in die Visierung stellen/  
alles künstlich/vnd auß dem Grund/nach dem Messstab  
verjungen. Ferner soll er von wegen des Mäurerhand-  
wercks auch Prob thun/vnd ein Gratgewelb von Grund  
auß machen. Mehr ein Kemmet / das in das Gemach  
nicht räucht/ aufführen. Vnd diser beider Werck halb/  
den darzu verordneten guten satten bericht vnd vrsach  
zugeben/vñ anzuzeigen wissen. Er soll auch einen Haus-  
bau fleißig vertünchen/ vnd außstreichen können/ daß  
der jar vnd tag gewehrt sey.

Vnd wann einer solche Prob gethon/vnd damit  
redlich bestanden / so soll es ferner mit ihme gehalten  
werden / wie hieroben im dritten Capitel vermeldet.  
Vnd soll sich ein Steinmeh mit vier Gulden / deren der  
ein gemeiner Statt / der ander dem armen Kasten/  
der dritt den verordneten für ihre Mühe/ vnd der vierde  
in die Handtwercksbüchsen / erlegt werden soll/ einkauf-  
fen. Ein Mäurer aber soll/wie oben gemelt/vier Pfund  
erstaten / alsdann soll ihme in Unserm Fürstenthumb  
zugelassen sein / die Meisterschafft zutreiben / Lehrjun-  
gen anzunemen/Gesellen vnd eigne Werckstatt zuhal-  
ten/wie gewöhnlich vnd bräuchlich ist.

Jedoch haben Wir den alten angefessenen Mei-  
stern / so schon Burger in Unserm Land / sie seiend wie  
sie wöllen / dise milterung vnd gnad gethon / daß sie  
für redliche Meister gehalten/ vnd das Meisterstück  
zumachen / auch die Prob zuthun / oberhebt sein sol-  
len.

Von

Von der Steinmessen vnd Mäurer  
Lehrlingen.

**D**erweil / wie im nechsten Capitel verstanden / ein  
Steinmész auch ein Mäurer sein / vnd das Mäu-  
rermeisterstück / so wol als das sein machen muß /  
so mag ein Steinmész zwen Lehrlingen annemen / vnd  
ein Meister des Mäurerhandtwerecks nur einen.  
Vnd soll der Lehrling / vmb das Steinmessenhandt-  
werck fünff Jar lehren / vnd also dasselb redlich er-  
langen : Aber ein Lehrling des Mäurerhandtwerecks  
nur zwen Jar. Ein Jeder Meister soll keinem Jungen in  
seinen Lehrlaren / mehr zu lohn geben / dann Jars vier  
Pfund heller Unser Landswerung / bey vermeidung  
der Straff. Es soll auch kein Lehrling vnder vierzehen  
Jarn seines alters / zu disem Handwerck angenommen  
werden.

Wie sich ein Meister des Steinmessen oder  
Mäurerhandtwerecks halten soll / wann er  
einen Baw annemen / vnd mit dem  
Bawhern verdingen  
will.

**I**n jeder Meister / diser beider Handtwereck / der /  
wie obstehet / angenommen / vnd bewehrt ist / vnd  
einem Vnderthonen / oder zugewandten Uns-  
ers Fürstenthumbs / einen Baw in Verding / ober  
Haupt / der Kutten nach / oder bey dem Taglohn zu  
machen / abbestehen will / der soll vor allen dingen auff  
dem

## LXXXVI Bauordnung.

dem Platz / da der Bau auffgeführt werden soll / den Augenschein eigentlich vnnnd wol einnemen / vnnnd des Bauherm meinung seines vorhabenden Baus anhören / vnd sich deren grundtlich erlernen. Als dann soll er / der Meister / denselben Bau auff das nutzlichest bewegen / vnnnd berachten / vom Grund auff ein Visierung stellen / nach dem Messstab versungen / vnnnd sonderlich betrachten / daß derselb gegen der Almeindt / Plätzen / Gassen / vnnnd Strassen / vnnnd gegen den genachbarten / dem gemeinen nutz / zier / vnnnd wolstand / auch diser Bauordnung nicht zuwider / geführt / vnnnd der Bauherz auch vor nachtheil vnd schaden verhüt werde. Darneben auch einen ordenlichen vberschlag machen / was der Bau / vnnnd so vil ihme daran zuuerfertigen gebärt / kosten werde / vnnnd hierinnen gute acht haben / daß er den Bauherm nicht in vergebentlichen vnkosten führe. Er soll auch in solchen vberschlag nichts anders oder weiters bringen / es sey an Steinen / Kalg / Sand / Bogstollen / Kistholz / oder anderm / dann so vil er darzu bedörffen würdt.

Vnnnd wa ein solcher Werckmeister einen Bauherren hierwider in einen gefährlichen Bau / diser Bauher Ordnung zuwider / oder sonst in vergebnen Kosten verführen würde / der soll nach gestalt der sachen darumb gestrafft werden / vnnnd nichts desto weniger dem Bauherren / nach erkantnuß eines Gerichts / vnnnd verständiger Werckleut / einen abtrag zuthun schuldig sein.

Wolte aber ein Bauherz nach erachtung des Werckmeisters / auff einem vnbillichen fürnemen beharren / So soll der Meister solches der Obrigkeit neben seinem rath / gutbeduncken / gestelter Visier / vnnnd  
ober

## Bawordnung. LXXXVII

überschlag berichten. Darvon soll alsdann der Bawordnung gemess / einsehens beschehen / darmit also in allweg richtig gebawt / vnd gehandelt werde.

Vnd umb noch mehrer richtigkeit willen / so sollen der Werckmeister / vnd der Bawherz / zu allen wichtigen Verdingen / sonderlich der Hauptbaw / verständige Leut ziehen / derselben raht / vnd gutachten vernehmen. Nachmals neben einer abgerissenen / vnd verlungter Visier / Verdingsbrieff gegen einander auffrichten / darmit jeder theil / sein richtig gegen dem andern / des Verdingwercks halben / haben mög. Bey straff eines kleinen Freuels / so jeder theil / nämlich der Bawherz vnd der Werckmeister / geben / vnd jeder Statt Kugung bezalen soll.

Kein Werckmeister soll einichen Baw / Bestand oder Verdingwerck / wider dise gemeine Bawordnung annemen / noch verdingen / auch ohne der Obigkeit vorwissen / nichts anfahen / alles bey Straff nach grösse oder geringe des Baws / vnd nach erkantnis eines Gerichts.

Wie vnd wann ein Werckmeister auß einem verdingten Werck stehen möge oder nicht.

**W**ann dann ein Werckmeister / also ein Baw annimmt / vnd verdingt / So soll er denselbigen selbst verfertigen / vnd keinem andern verdingen / bey Straff vier Gulden / halb der Statt zu bezalen.

H ij

Vnd

## LXXXVIII Batwordnung.

Vnnd wazer: er einen Batw/in einem benannten zil außzumachen/verdingt vnd angenommen hette/vnd also drauff das Werck anfacht / so soll derselbig Meister daruon nicht stehen / noch weiter ein andere Arbeit/diesem Verding zu ver hinderung/annemen/sonder die erste verdingte Arbeit/ in der bestimpten zeit gar volnsühren. Es begeben sich dann / daß ein vnuersehenliche ehehafte ver hinderung/ als mangel des Gezeugs/im Werck fürfallen wurde / also daß der Meister in dem Batw nicht arbeiten köndte/ so mag als dann ein Meister/wol in einen andern Batw anstehen/biß er wider zum ersten Bestand / von seinem Batw heren erfordert würdt/ demselben soll alsdann der Meister zuarbeiten / vnd ohne verzug wider anzustehen/auch das Verding/vnnd Arbeit/ zu des Batw heren benügen/zuuollenden/vnd zuuerfertigen/schuldig sein. Doch soll der Meister solches zuuor dem Batw heren des andern angenommen Bestandtwercks zuwissen thun / sich auch haben darnach zurichten. Vnnd mag der Meister alsdann solchem andern Batw heren / (so ferres dem ersten Batw heren vnuer hinderlich an seinem Batw / vnnd Verding nach geschehen kan) wol einen Gesellen / zween / oder mehr / nach dem er dero hat/ander Arbeit lassen. Aber der Meister soll bey dem ersten Batw heren mit seiner Arbeit / vnnd Meisterschafft selbst bleiben.

Thut aber der Meister / solches alles / wie oben gemeldt / nicht / oder ist auß seiner fahrlässigkeit / oder verfaumnus / so vil zeit verschinen / daß er das Bestandtwerck in dem zil nicht mehr thun mag / so ist er dem Gegentheil / in Krafft des auffgerichteten Landrechtens / allen schaden / fehl / interesse / vnd nachtheil abzutragen schuldig. Vnnd ob er sich gleichwol erböte / das Werck nochmalen zuuolnsühren / so mag doch das der Batw heren/ seines willens annemen oder nicht.

Es

## Bawordnung. LXXXIX

Es soll auch kein Meister dem andern in sein Arbeit / vnd Bestandtwerck stehen / one vorwissen vnd bewilligen des ersten Bestenders / oder erlaubnus der Oberkeit.

### Vom Kistholz / vnd anderm Gezeug.

**I**n allem Verdingwerck / vnnnd Arbeit / soll allwegen dem Bawhern alles Holz / es sey an Bogstellen / Brittern / Kistbömen / Schwöllen / oder andern / auch Rischstricken / Speiß vñ Wassergeschir / vnd was das sonst were / so der Bawhern gegeben / vnd zu dem Baw gebraucht worden / eigen bleiben / vnnnd zustehen / vnnnd keinem Werckmeister nichts daruon zu gehören. Sonder es soll sich ein jeder Meister des Verdinggelts / oder des ordenlichen Taglohns benügen lassen. Alles bey Straff drey Pfund Heller / vnd der Statt Rugung.

Alle Maurwerck sollen gut Verschafft gemacht werden.

**E**s soll ein jeder Meister schuldig sein / vmb sein Verdingwerck / es sey im Bestand / oder Taglohn / gute Maurwerck vnnnd Verschafft zumaachen / jeden Stein gehawen vnd ungehawen / auff sein Leger zu richten vnnnd legen / alle Häupter wol versehen / vnd verbinden / Auch in das inwendig Maurwerck / zwischen den zweien Häuptern / die Maurstein  
H    iii    eben/

eben / vnnnd wol verbunden legen / auch wol mit dem Maurhämmer oder Schlegel / nach dem die Stein groß oder klein seind / zuuorab in den huffgewölbern / treiben / vnnnd satt mit Steinen außmauren vnnnd fillen. Vnnnd nit die Stein vneben vnd vnuerbunden / mit der Speiß einschitten vnd außfüllen.

Es soll auch ein jeder Meister in allweg versehen / daß aller Zeug in der Pfannen ordenlich gemischt vnnnd wol gearbeit werde. Wa auch ein Meister sehe den gebrennten Zeug / es seie Kalg / Ziegel oder Stein / nit recht gebrennt / oder Kauffmansgut / so solle er schuldig sein / solliches seinem Bawherren anzuzeigen / alsdann der Bawherz solliches / der Zieglerordnung nach / haben anzubringen.

Vnnnd insonderheit soll sich ein jeder Meister befleissen / daß mit dem Zeug / der dann zuuor kostlich gnug ist / nit gewüßtet / noch Speiß für Maur vnnnd Silstein eigeschittet werde / oder daß der Zeug ettwā zuseißt / oder ettwā zumager / sonder gleich in rechter maß eingesetzt / in der Pfannen gearbeitet / vnnnd nützlich gebraucht / darmit ein gute wirige Maur / Deck oder Dincfwerck gemacht / gewehrt vnd verfertigt werde.

Es soll auch ein jeder Bawherz macht vnnnd gewalt haben / so oft ihne not vnnnd gut gedunckt / die verordneten Bawuerstendigen / ober sein verdingte vnnnd gefürte arbeit zufüren / die an gehawenem vnd Maurwerck / bestechen / probieren / vnnnd besehen lassen / ob das recht gefürt / vnnnd ihrem ordenlichen leger nach / rechte gelegt / gesetzt / vnnnd wol eben auß / zu guter werkschafft /  
gemauret



gemauret vñnd gefillet seie/ darmit dem mangel bey zeiten desto baß gewöhrt mög werden.

### Wie gefertigte Arbeit besichtigt werden soll.

**W**ann vñnd so bald dan ein Meister/es seie mit dem Fürgeding/oder vmb das Taglohn/ das Werck außgemacht / so sollen er/vñnd sein Barherr/also dann schuldig sein / die verordneten das Werck besichtigen/bestechen/vñnd probieren zulassen. Vñnd wa durch dise verordneten / in sollichem Barw einigerley fehl vñnd mangel / wider die gemeine Barordnung oder Berding/ auch nicht gute wirige arbeit sich befinden wurde/ dieselben sollen es für Vogt vñnd Gericht bringen/ also dann von ihnen weiter / gelegenheit der sachen / der Barordnung vñnd Sakung nach / gehandelt vñnd bescheid gegeben werden.

Wurde dann durch den Werckmeister ein Vñnbarw gemacht / oder ettwas daran versaumpt oder verwarlost / darmit er nicht gute werschafft thun köndte/ so soll der Schad dem Barherrn / sampt dem Interesse/ durch den Meister / nach erkantnus Vogts vñnd Gerichts / vñnd der verordneten / widerkert werden/ vñnd nichts desto weniger er der Meister in ein Straff/ nach gestalt der sachen/ gefallen sein.

Wurde aber von den verordneten an dem Barw le-

H

iiii

ne soll.

ne solliche mangel / sonder gute werschafft vnnnd richtigkeit erfunden vnd erkennt / als dann so soll der Bawherrz jme Meister schuldig sein / dem verding oder tagelohn nach / richtige vnd gewisse bezahlung zuerstatten.

### Von ver hinderung an volnführung der Gebew.

**W**erde ein Werckmeister also gehindert / daß an jme selbst nichts abgieng / sonder were bereit zu wercken / ist dan die ver hinderung an dem Bawherren / so ist er jhme nichts desto weniger das verdinggelt / vermög eines Gerichts erkantnus / vnnnd nach billichen dingen / zubezalen schuldig. Were aber die ver hinderung bey einem andern / oder rürte von einem glückfahl her / so mag er das verdinggelt von dem Bawhern / der nit schuld hat / nit fordern / sondern es ist jme sein ansprach an den jenigen / der ver hinderung gethon hat / vorbehalten.

Wann es sich begeben / daß zwen / drey / oder mehr ein Werck samentlich / oder ein jeder in sonderheit / gar außzumachen verdingten / so mag ein jeder für sich selbst / mit Recht bezwungen werden / das verdingt Werck zuuerfertigen. Vnd hilfft dieselben Werckleut nit / daß sich einer auff den andern wolte entschuldigen. Doch so ist dem / der das Werck volnziehen muß / sein ansprach gegen seinen mitgesellen vorbehalten. Wann aber ihrer vil das Werck von einem Bawherren stuckweiß zumachen / vnd (das dem gleich) schlechtlich / one ein zusammen verbindung / verdingten / so mag keiner für den

## Bawordnung. XCIII

den andern/oder weitter dann für ein Stück/fürgenom-  
men oder bekümmert werden.

So dann ein Werckmeister / den seinethalber ent-  
standenen schaden / sampt dem Interesse / abzutragen/  
vnd dem Bawherm zubezalen/bereit were/vnd bezalte/  
das ist er anzunemen schuldig/vnd mag darnach derselb  
Werckmeister zuarbeiten nicht weitter bezwungen wer-  
den. Es were dann sach/das es in sonderm notfällen/die  
notturfft anderst erheischte/das stehet zu eines Gerichts  
erkenntnis. Vnd solle die sagung der verhindernuß/  
auch von den Zimmerleuten verstanden werden.

## Vom Taglohn in des Bawher- ren kosten

**A**uff disen beiden Handtwercken / soll den Mei-  
stern/Gesellen/Jungen/ vnd Poslern/ in Unserm  
Fürstenthumb / nachgesetzte Belohnung gegeben  
werden/vnd nicht mehr/aber wol weniger/nach gelegen-  
heit des orts.

Erstlichszu sampt essen vnd trincken im Sommer/  
einem redlichen Meister/Steinmehhandwercks/ der  
den Baw führt. ————— iii. Schilling.

Aber einem redlichen Meister Mäurerhandwercks/  
der auch den Baw führt. ————— iii. Schilling.

Im Winter / dem Meister Steinmehhandt-  
wercks. ————— iii. Schilling.  
Vnd

### XCIII Batordnung.

Vnd dem Meister Mäurerhandtwereks — iij. schll.

Einem Gefellen im Sommer ——— iij. Schilling.

Im Winter ————— ij. Schilling.

Einem Jungen im Sommer ——— ij. Schilling.

Im Winter ————— j. Schilling. iij. Heller.

Einem Pofler im Sommer — ij. Schilling. vj. Hel.

Im Winter ————— j. Schilling. vj. Heller.

Vnd soll ihnen essen vnd trincken gegeben werden/  
nach gelegenheit eines jeden vermögens / doch allen  
uberfluß vnd vnmaß abschneiden vnd vermeiden.

### Vom Taglohn für Speiß vnd Lohn.

Dem Meister Steinmeßenhandtwereks / so den  
Baro führt / im Sommer ——— vij. Schilling.

Im Winter ————— vj. Schilling.

Einem Meister Mäurerhandtwereks / so den Baro  
führt / im Sommer ————— vj. Schilling.

Im Winter ————— v. Schilling.

Ein Gefellen im Sommer ——— v. Schil. vj. Hel.  
Im

## Barordnung. XCV

Im Winter ———— liij. Schilling. viij. Heller.

Ein Jungen im Sommer ———— liij. Schil. viij. Hel.

Im Winter ———— ij. Schil. viij. Hel. oder vj. kreißer.

Einem Pofler im Sommer ———— liij. Schil. viij. Hel.

Im Winter ———— ij. Schil. viij. Hel. oder vj. kreißer.  
Alles Unsers Fürstenthumbs wehrung. Doch an wel-  
chen orten bißhero der Lohn ringer gewesen / an solchem  
ort soll es bey demselben herkommen vnnnd gebrauch  
bleiben.

## Von Verdingwerck nach der Kuten.

**W**olte jemand's einen Barw nach der Kuten ver-  
dingen / das soll ime nicht abgeschlagen sein / son-  
der zu seiner willkur stehen. Vnnnd wa die Arbeit  
also verdingt würdt / da soll der Meister vnnnd sein Ge-  
sind / allerhand arbeit thun / als nämlich / den Zeug ab-  
löschten / ansetzen / rühren / auch jeder zeit darzu sehen / daß  
er weder zu faist noch zumager seie / darmit der Barw-  
herz nicht vernachtheilligt / noch in vergebentlichen kosten  
geführt werde. Deßgleichen soll er selbst rüsten / vnnnd die  
Gerüst wider abbrechen / auff das / wann ihme schaden  
widerführe / er niemand zubeschuldigen habe. Aber der  
Barwherz soll alle notturfft auff den Platz antworten.  
Vnd in grossen Gebäwen / da man Züg haben muß / sie  
seien groß oder klein / die sollen in des Barwherzen kosten  
auffgericht / abgebrochen / vnd wa von nöten / hin vnd wi-  
der geführt werden.

Bemelter

## XCVI Bauordnung.

Demelter massen / wann man Bogstöll brauchen thut / die soll der Bauherz in seinem kosten auffsetzen lassen. Aber dannaucht soll der Meister oder sein Bellier / in seinem eigen kosten darbey sein / vnnnd den Zimmerleuten wegweisung geben / auch selbst hand anlegen / darmit man sie recht setz / vnd der Bau kein vngestalt / noch schaden gewinne. Darnach soll derselb Meister / solche Bogstöll durch sich / oder die seinigen / selbst ledigen vnd außschlagen / aber der Bauherz dieselben als sein eigen Gut / wie ander Kistholz auch / in seinem kosten / an sein gewarlsame thun.

Wir haben aber folgende Tax verordnet / darüber keiner schreiten soll / aber ein Bau mag wol geringer verlihen werden / nach gelegenheit des orts. Es were dann sach / daß das Maurwerk also schmahl were / vnd biß vber den dritten Stock keine / als dann solle gebührendts einsehens beschehen.

Als nämlich von einem Stück im Grund zumauren / mit keinem Haupt / aber sonst vergründt / vnnnd rechtgeschaffen versehen / so mag von der Kuten gegeben werden ————— xliij. Kreißer.

Item / von der Kuten ob dem Grund / mit zweien Häuptern angelegt / vnnnd eines Stocks hoch auffgeführt ————— j. Gulden

Eines Stocks höher darauff gemaurt / mit einem vngefährlichen neunzölligen Absatz / oder mit keinem / für die Kuten ————— j. Gulden. xij. Kreißer.

Des dritten Stocks höhe / von der Kuten — ij. Gulden.

Item

Bauordnung. XCVII

Item/in der Sibelwand/prob vnnnd beuehrung/wie  
oben gemelt/von der Ruten ————— ij. Gulden.

Item/von einem Kern oder Huffgewölß / im Bogen  
gemessen / zween / drey / oder dritthalben Schuch dick /  
darzu der Bauherz alles Ristholz vnnnd Bogstöll gibt /  
von der Ruten ————— ij. Gulden/

• Von einem Gratgewölß/doch ober eck gemessen/wie  
gebräuchlich / nach ansehen vnd gelegenheit eines jeden  
orts/zeit vnd gebäws/von der Ruten — — — xxiij. kreuz.  
vnd c. Kreißer.

Von einer Rigelwand zumauern / der gestalt / die  
Bütter inwendig anzuschlagen/vnd aussen vom Haupte  
eben auffzumauern / also/ daß es außwendig dem Holz  
nach/ einen halben Zoll beuor hab/ vnnnd des volgendts  
das bestechen vnnnd tinchen / dem Holz eben / erleiden  
mög / auch von Stein vnnnd Zeug darzu zutragen / im  
vndern Stock xx. oder xxiiij. Kreißer/ im andern Stock  
xxx. Kreißer / im dritten Stock xxxiiij. oder xxxvj. Kreißer  
ber/in dem Sibel xl. Kreißer.

Dieweil die arbeit den Stöcken nach vngleich/vnnnd  
je höher Zeug vnd Stein zutragen/ je mehr Kosten dem  
Meister / welcher das Verding angenommen / aufflaufft/  
darumb würdt die Belohnung vnderschiedlich gestelt.  
Wann aber der Bauherz eigen Gesind hat / vnnnd dem  
Meister Zeug vnnnd Stein an die Handt tragen laßt/  
vnnnd dem Meister allein sein Handtarbeit verdingt / so  
gibt man durchauß einen gleichen Lohn/es seie hoch oder  
nider/ nämlich von der Ruten/ Holz vnd Hal / alles für  
voll gemessen/von der Ruten ————— v. Bazzen.

## XCVIII Bauordnung.

Von einer Kigelwandt zubestechen / an beider seiten zutinchen / zuweissen / vnnnd mit zwifachen schwarzen Leisten außzustreichen / rechtgeschaffen / dem Holz eben / rein vnnnd sauber / wie solches das Meisterstück vermag / von der Kuten ————— xxx. xxxij. vnnnd xxxiiij. Kreißer.

Von einer Kuten rauch Maurwercks am Wetter / mit einem krausen Wurff / zubestechen vnnnd außzutragen.

Im vndern Stock ————— xx. Kreißer.

Im andern Stock ————— xxxij. Kreißer.

Im dritten Stock ————— xxxvi. Kreißer.

Vnnnd dise Taxen alle / seind auff den Berckstein gericht / da man beschlagne Häupter machen / vnnnd die Stein nach den Geschichten beschlagen muß.

Wo es aber an enden vnd orten ist / da sich die Stein nicht beschlagen lassen / noch beschlagen werden köndten / deren ort in disem Vnserm Fürstenthumb eben vil seind / da die Stein zugraben / als Findling / Haiden / vnnnd Kistlingstein / da man nur die Eck vnnnd spitlin mit dem Maurhammer hinweg schlecht / vnd kein eben ansehenlich Haupt machen kan / sonder mit der Speiß das Haupt machen vnnnd außtragen muß / da mag ein jede Kuten Maurwercks neher gemacht werden.

Die Kemmeter belangendt / wiewol dieselbigen an der weitte vnnnd enge sehr vngleich sein / vnnnd derohalb



## Barordnung. XCIX

halb nicht wol ein gewisse Tax gesetzt werden kan/ jedoch so dieselben in einem Bar durchaus hoch vnnnd nider durch einander zumachen/ verdingt werden / so mag ein Maurer wol bestehen / wann ihme von einem gestierten Kemmet von Bachensteinen / inwendig vnnnd außwendig vertüncht vnnnd außbereitet / darzu er den Zeug selbst anrührt vnnnd trägt / von xvj. Schuch hoch / j. Gulden zu lohn gegeben würdt.

Sonst soll obgemelt Maurwerck alles gemessen werden / mit der gemeinen Unsers Fürstenthumbs Ruten / die xvj. Schuch helt / wie in der hievor außgangnen Messordnung gesetzt vnnnd begriffen ist.

## Von gehawenem Steinwerck vnnnd desselben Tax.

**D**erweil der Stein in Unserm Fürstenthumb gar vngleich / der eine weich / der ander hart zuarbeiten / daß derowegen kein gewisse maß zusehen ist / So sollen die Steinmeßen nach der Tax / so an jedem ort der gelegenheit nach gesetzt vnnnd gemacht würdt / nämlich / was von allerhand Quaderstücken / Fenstern / Thürgerichten / Grabsteinen / Säulen / Ofenlöchern / Vorkemmetern / Hinderöfen / Platten / Gesimbs / Stafseln / vnnnd dergleichen arbeiten zuhawen vnnnd auffzusehen / zugeben sey / einem jeden sein arbeit / seinem begeren vnnnd verlust nach / zuuerfertigen schuldig sein. Darmit sich einer darnach wisse zurichten / sein arbeit zuverdingen / oder im Taglohn machen zulassen.

## C Bauordnung.

Darmit aber dannoch der / welcher sein gehawen Steinwerck verdingen will / ein zimliche anleitung hab / darauß auch die Stätt vnd Communen ein Saßung / nach gelegenheit jedes orts vnd des Steinwercks begreifen mögen / So haben Wir hieher zusehen nicht vnderlassen wöllen / was vngesährlich in Unserer Statt Stutgart / da es einen zimlichen guten Werckstein / nicht zu weich / noch zu hart / der gut zuarbeiten ist / hat / doch ohne allen Schmidkosten / zuhaben gegeben / vnd von allerley Gattung bezahlt vnd besolhnet würdt.

Item / an einem Haußbau / von einem Thor / vngesährlich weit ix. Schuch / hoch xij. Schuch / alles doppelt gehawen / durch die ganze Mawrdicke / von ligen den Stücken / vnd an einer jeden seitten einen gehawenen Weichstein / vnd das Thor glatt gehawen / auch gelöffte / wie sich gebürt ————— iij. Gulden.

Für ein Kellershalsthür / weit ix. Schuch / hoch xi. Schuch ————— iij. Gulden / auch ij. Gulden / iij. Ort.

Für ein Kellerslufftloch / weit ij. Schuch / hoch iij. Schuch / doch nun von vier Stücken gehawen / eingelocht / vnd ein Falz zu dem Laden ————— iij. Ort.

An einem gehawenen Eck / scheidrecht auffgemessen / für jedes Schuchs hoch ————— vj. Kreißer.

Für ein Haußthür / weit / iij. Schuch / hoch vij. Schuch / vnd mit einem Banck / alles durch die ganz Mawrdick ————— ij. Gulden / j. Ort.  
Für

## Barordnung.

CI

Für ein einfach Fenster / hoch v. Schuch / weit ij. Schuch / alles doppelt / durch die ganze Maudicke / von ligenden Stücken / wo auch von nöten / zuvergätern / die löcher einzuhaben. ————— ij. Gulden.

Wo aber die Mauren dick sein / vnnnd solch Maurwerck nit durch die ganze Maudicke gehawen werden darff / sonder nur von auffrichten Stücken vnd Gewengen / glat gehawen / in obgemelter höhe vnnnd weitte / würdt darfür gegeben ————— j. Gulden. xv. Kreißer.

Für ein doppel Fenster mit einem Pfosten / vnd zwischenpfosten / weit hol ij. Schuch / in vorbestimpter höhe / vnnnd auch von ligenden Stücken / durch die ganze Maudicke / glat gehawen ————— iij. Gulden.

Wo aber ein solch Doppelfenster nur einfach / vnnnd nicht durch die ganze Maudicke gehawen / sonder mit auffrichten Stücken / würdt gegeben ————— ij. Gulden.

Von einem gemeinen Gesimbs / mit einer Rundung vnnnd Holkälen / auch einen scharffen Eck / das das Regenwasser abtrage / von dem Schuch den langen weg ober haupt gemessen ————— v. Kreißer.

Von einer gemeinen Kellersstaffel zuhaben / vom Schuch den langen weg / ober haupt gemessen ————— ij. Kreißer.

Aber von saubern / vndergehawenen / vertrieffen Staffeln / vom Schuch den langen weg ober haupt gemessen ————— iij. Kreißer.

Wo man gehawene Quaderstück bedarff / von dem gefierten Schuch ————— ij. Kreißer.

3 iij Vom

## CII Batordnung.

Vom Doppelschuch / das ist / da man an beiden sel-  
ten Häupter macht ————— iij. Kreißer.

Für einen einfachen Krackstein zuhaben ————— viij  
Kreißer.

Für einen zwifachen ————— xii. Kreißer.

Für einen dreysachen ————— xv. Kreißer.

Für ein Stück / zu einer geuerten freien Saul ————— viij.  
Kreißer.

An gemeinen Blattwerck / in einem gemeinen Ehren  
oder Kühstall / für einen geuerten Schuch zuhaben  
vnd zulegen ————— v oder vi. Heller.

Ettwas säuberer Blattwerck / auff einen bitteren  
Boden / vñ eines Stocks hoch / vom geuerten Schuch  
zuhaben / hinauff zuthun vnd zulegen ————— vij. viij. vnd  
ix. Heller.

Von der gespunten Blatten / sauber zuhaben vnd  
zulegen / vom geuerten Schuch ————— iij. Kreißer.

Wiewol die gehawene Rinnenstück / so hin vnd wi-  
der in die Winckel gelegt werden / vngleich / eins eng/  
das ander weit / so mag nicht wol ein gewisse Tax gesetzt  
werden. Aber dannoch mag vom geuerten Schuch  
gemessen / was es in der veldung ergreiffet / zuhaben vnd  
zulegen / gegeben werden ————— ij. Kreißer.

Nachdem auch bißhero / die / so bawen wollen / mit vber-  
rigem Schmidkosten / den sie allein tragen müssen / nicht  
wenig beschwerdt worden / daß ettwa die Gesellen die  
Waffen vñ Eisen mutwillig vermüßt haben / So sollen  
die Steinmeger von keinem Batohern / für den  
Schmidkosten mehr ettwas nemen. Von

Von frembden Steinmeßern vnd Maurern auß dem Allgäu / vnd andern orten.

Es in Vnserm Fürstenthumb diser zeit mehr / dann von alter / mit Steinen gebawt würdt / vnd künstlich der not nach / sonderlich von wegen mangel des Holz / versehenlich mit Steinen gebawet werden muß / wie dann deßhalber Vnser Landts vnd Barordnung maß gibt vnd außweist / vnd aber bißhero an sollichen Handtwercksleuten in Vnserm Fürstenthumb mangel erschinen: So ist vor allen dingen Vnser meinung / daß bey Vnsern Stetten redliche Meister / diser Vnser Handtwercksordnung gemess / zu Burgern angenommen / vnd möglichs fleiß gefürdert werden. An sollichen orten aber dannocht / nicht solche Handtwercksleut vorhanden / also daß die Gebaw mit frembden Werckleuten geführt vnd gefertiget werden müssen: So wollen Wir / daß dieselben frembde Werckleut / Allgäuer / oder andere unbekante außländige / volgender Ordnung gemess / schaffen vnd arbeiten.

Erstlich soll keinem unbekanten außländigen Allgäuer / oder andern / wer der seie / in Vnserm Fürstenthumb Meisterschafft zutreiben / Werckstatt / vnd Gesellen zuhalten / vnd Lehrjungen anzunehmen / gestattet werden / er habe dann zuuor drey Sommer in Vnserm Fürstenthumb / Gesellenweiß / geschafft / vnd thu darnach sein prob / diser Ordnung gemess. Oder er bring von seiner ordenlichen Oberkeit / sein Erbar / auffrichtig / klar / gut Bekundt / daß er in seinem Haimet für ei-

J illi nen

### CIII      Barordnung.

nen redlichen bewehrten Meister angenommen worden / vnd werde dafür gehalten. Allein die alten bekanten Allgerwer / so nunmehr ettliche Jar in Vnsrem Fürstenthumb geschafft / deren gut gewehrte arbeit / so sie also bar hin vnd wider / in den Stätten vnd auff dem Land gemacht / gesertigt / vnd gewehrt / man wol kennt / soll man bleiben lassen / vnd ihr arbeit für das Meisterstück annemen / vnd anderer weitterer Prob vnd Vhrkundt vberhebt sein. Vnd soll dannoch kein außländiger Meister keinen Lehrjungen mitbringen / vnd in Vnsrem Fürstenthumb zuarbeiten / anstellen / derselb seie dann daruor ein Jar bey dem Handtwerck gewesen. Wo aber einer einen neuen Lehrjungen brächt / der soll das erste Jar nur eines Poflers lohn haben.

Vnd so ein solcher außländiger Meister / einem Vnsrer Vnderthonen / einen Bar im Verding / vber Haupt / nach der Ruten / oder im Taglohn / abbestehen will / so soll er sich der obgesetzten Vnsrer Ordnung alerdings gemess / wie ein angefessener Meister / im Land / verhalten / vor demselben keinen vortheil oder vorzug haben. Wann aber deren einer darwider handlete / so soll er jeder zeit / seiner gebürenden Straff zugewarten haben. Darüber sollen Vnsere Amptleut vnd Gericht / mit höchstem fleiß vnd ernst handthaben.

Alle andere außländige / vnd Allgerwer / welche diß nicht erstatten mögen / den soll für ihr Person / Gesellenweiß / vnd vmb Gesellenlohn / wie im Capitel : Vonhaltung der Gesellen / vermeldet / andern Meistern zuschaffen / gestattet werden.

Vnd

Vnd wann dergleichen Gesellen/zween/drey/oder mehr / einem Unserer Vnderthonen ein Werck / welches doch kein Hauptbar sein soll/zumachen/abbestehen wurden / so soll keiner vnter ihnen Meisterlohn nemen/ noch einen oder mehr Lehrlingen anzustellen / gestattet werden.

Darmit aber desto ernstlicher/stattlicher/vnnd gewarsamer vber diser Unser Ordnung / zu befürderung des gemeinen nutz / vnnd Unsere Vnderthonen vor schaden/vergebenen Kosten vnnd Vnbar zuuerhüten/ gehalten werden möge / So soll keinem Außländer/ wer der seie / zuschaffen gestattet werden / er habe sich dann zuuor bey dem Amptman vnnd Gericht / in der Amptstatt / mit seiner guten Kundtschafft vnd Brkunde seines Meisters / oder Gesellen Handtwercks halben/ angezeigt. Vnd gelobe vnd schwöre alsdann auff die hievor vnd nachgeschribne Ordnung vnnd Statuten/ die ihme vorgelesen werden sollen / denselben allerdings gemetz/vnnd anders nicht/mit Gesellen/Jungen/Poslern / oder andern/zuarbeiten. Auch niemandt hiewider mit der Arbeit oder Tax / im Verding oder Tagelohn zuübernemen / zubeschwären / noch zugefahren/ sonder sich in allen des Handtwercks sachen / nicht weniger mit guter / gerechter Arbeit / wehrschafft vnnd andern / gleich einem eingefessenen Bürger / diser beider Handtwercken halber/verhalten. Auch der Herrschafft/ vnd selbiger Statt oder Flecken/darinnen er schafft oder arbeitet / die zeit seiner Arbeit / ihren nutzen schaffen/ schaden warnen vnd wenden.

Vnd ob sich die zeit ihrer arbeit / mit jemand ichbit zuschaffen oberkommen / oder jemand mit ihnen / darumben in derselben Statt oder Flecken / Recht zune-  
men

**CVI**

**Bawordnung.**

men vnd zugeben / vnd ohne vorwissen der Amptleut  
von dannen nicht abscheiden.

Was haupt vnd new Baw / von sonderm gehawenem  
vnd gutem Maurwerck ist / das sollen allein die  
Meister diser beider Handtwerck / im Verding oder  
Taglohn / als in Meisters Bestandswerck / arbeiten  
vnd fertigen / auch wehrschafft erstatten vnd leisten.

Was aber gemein gehawen / oder Maur / stück / oder  
Deckwerck / an dem mögen wol Gesellen dis Handt-  
wercks / als obstehet / im Taglohn / nach diser Ordnung  
arbeiten / doch daß sie auch wehrschafft erstatten.

Aber dannoch sollen alle zeit / die angefessene Mei-  
ster / so Burger in Vnsrem Fürstenthumb / von Vnsrem  
Vnderthonen / auch Kommunen vor Außländern  
befördert / vnd zu der Arbeit ge-  
braucht werden.

**Vom**



# Vom Zimmer

handtwerck.

Wie die Zimmerleut zu Meistern angenommen vnd bestettiget werden sollen.

**E**s soll hinfüran in Vnserm Fürstenthumb/kein Meister oder Gesell des Zimmerhandtwercks/weder in Vnsern Stätten oder Flecken/Meister zu sein/vnd ein eigne Werkstatt oder Zimmerplatz zuhalten / zugelassen werden / dann Vnserer hieroben gesetzter gemeinē Handtwercksordnung allerdingß gemess. Vnnd habe zuuor / von seines Zimmerhandtwercks wegen/ in nachfolgenden Meisterstück sein bewehrte Prob/richtig vnd meisterlich/mit auffreissen/vnd seiner Handarbeit gethon.

## Der Zimmerleut Meisterstück.

**N**emlich / vnnnd für das erst / soll er mit seiner verjüngung / ein Winckelrechts / vnnnd dann ein schregß Haus / jedes besonder / mit zweien oder dreien Stöcken / zwifach gerigelt / mit wol außgestreckten / geschiffen / eingesetzten / vnnnd eingezäpfften Bügen / auch Hochlichtern / mit Kropffbügen / in die Visier stellen vnd auffreissen.

Item/

## CVII Batwordnung.

Item/einen verschwölten Dachstul/mit einem bruch/  
vnd denselben verzeihen/Winckelrecht vnd schregs.

Item / ein Walben in den Dachstul oder Berech/  
mit den Ecken / vnd anlauffenden/ eingesezten/ vnnnd ge-  
schiffen Sparren/auffreissen. Vnnnd dann darzu einen  
solchen Walben mit dem Dachstul / im Wercksaß ver-  
zeihen / mit den Ecken vnnnd anlauffenden/ wolgestreck-  
ten/geschiffen/eingesezten/vnd gezepfften Sparren.

Item/auch ein Stiegen/ wie ihme die höhe vnd weite  
angezeigt/ wie vil Tritt/vnnnd wie hoch ein jeder zum ge-  
legnesten sein werde / darmit er oben gleich hinauß kom-  
men möge/ außtheilen vnnnd außreissen. Darzu ein hül-  
fline Visierung verjungt machen vnd auffstellen.

Vnnnd soll von einem jeden solchen Zimmerman / so  
zu einem Meister zugelassen vnnnd angenommen wer-  
den will / solche sein prob / in der Amptstatt / dahin er  
steht vnd begert / daselbst vor Unserm Amptman/ Bur-  
germeister / vnnnd den darzu sonderm verordneten / ge-  
schwornen / des Handtwercks verständig / von sei-  
ner eignen Handt verjungt auffgerissen / auch gemacht  
werden.

Wo aber in einer oder mehr Amptstätten/nicht solche  
des Handtwercks verständige Personen gehabt möch-  
ten werden / alsdann soll die Probin in einer andern Un-  
ser Amptstatt / da ein Zimmerblaß gehalten würdt/  
darauß dergleichen verordnet seind / obgesezter massen  
orkundlich geschehen.

Wann

Wann dann einer die vorangezeigte Meisterstück  
auffreißen/machen/ auffsetzen / vñnd also sein Prob thun  
will/der soll zuuor den darzu verordneten/bar ein pfund  
Heller/Unserer Landswerung/aufflegen.

Wurde er aber desselbigen mals mit sollicher Prob  
nicht bestehn/ vñnd durch die verordneten nicht zugelass  
sen/dem soll als dann zur besserung / vñnd andern Prob/  
ein halb Jar frist gegeben / dise zeit bey den Meistern/  
Gesellenweiß zuarbeiten auffgelegt/vñnd nicht gestattet  
werden/eigne Werckstatt/Gesellen/oder offne Zimmer  
plätz zuhalten / auch keine eigne Arbeit zuuerfertigen.  
Vñnd nichts desto weniger/so oft er die Meisterstück zu  
machen sich vnderstehn will/soll er allwegen zuuor / wie  
obsteht/ein pfund Heller zuerlegen schuldig sein.

Welcher mit seinen Meisterstücken / wie obsteht/  
kundtlich vñnd verständig bestehen/ vñnd gerecht erfun  
den würdt/der mag alsdann/vñnd nicht ehe / obgeschrib  
ner massen/zu Meister des Zimmerhandtwercks ange  
nommen werden. Der auch also angenommen/so er zu  
uorderst sein Burgerrecht erkauft hat/soll er der Statt  
vñnd Handtwerck / jedem seinen theil/ von Handtwercks  
wegen/in seine darzu sonderere verordnete Büchsen/einen  
Gulden / thut drey Gulden/ einlegen/ vñnd darmit sein  
Meisterschafft erkauft vñnd erlangt haben.

Da aber in selbiger Statt oder Flecken/ einer eines  
Burgers vñnd Meisters Sohn were/ der soll nur halb  
so vil/ nemlich in jede Büchsen ein halben Gulden ge  
ben.

R

Sonst

## CX Bauordnung.

Sonst soll ein jeder Meister sich mit annemung vnd außweisung der Lehrlingen/vnnd anstellung der Gesellen Unserer obgesetzter gemeiner Satzung nach/ verhalten.

Wie sich ein jeder Meister diß Handtwercks / im Taglohn/vnnd Verdingwerck halten soll.

**L**ixlich / soll fürohin kein Meister dieses Handtwercks/jemandt / wer der immer sey / einichen alten Bau abbrechen / noch einen neuen Bau / auff alte oder neue Hoffstett / verdingweiß / oder im Taglohn / annemen / zimmern / noch machen in Unserm Fürstenthumb / Stetten vnnd Flecken / es seiend dann zuuor Unsere Amptleut / Burgermeister / Vndergänger / vnnd verordnete Baubeschauer / Unserer Bauordnung nach / vom Bauherm / in gegenwürtigkeit der anligenden Nachbarn / auff solche alte oder neue Hoffstatt / dahin er bauen will / geführt worden / hab eigentlich vnd vnderchiedlich bescheid vnd bericht erlangt / wie er Unserer Bauordnung nach / bauen soll / darmit auch der Meister dessen ein gutsattes wissen haben möge.

Wann solliches beschehen / vnnd der Meister den Bau im Verding oder Taglohn / annemen vnnd bestehen will / So soll er zu ersten auff dem Platz / dahin der Bau gesetzt soll werden / auff den gegebenen vnnd ergangnen Bescheid des Bauherms vorhabende Meinung /

nung/eigentlich vnnnd vnderſchidlich vernemen/als dann dahin ſehen vnnnd bedacht ſein / daß der Baw anderſt nicht / dann dem gegebenen beſcheid gemeß / diſer Unſer Bawordnung nach auffgericht vnnnd verfertigt. Deßgleichen gegen der Allmeind / vnnnd den Genachbarten weiter nicht gebawen werd/weder billich vnd recht iſt.

Hierüber ſoll der Meiſter denſelben Baw vom grundt auff/mit allen Stöcken/Wänden/Gibeln/Gemachen vnd Eingebäwen / ſo vil deren ſein werden / mit ſeiner vierung oder ſchrege / der Hoffſtatt nach/vnnnd wie es dem Bawhern am nütlichſten / auch der Statt/Markt/Platz vnnnd Baſſen am zierlichſten geſein mag/also auffreiſſen vnnnd außtheilen / daß man grundtlich vnnnd vnderſchidlich ſehen köndte / wie / vnnnd wohin ſich ein jedes Gemach / mit ſeiner höhe vnnnd weitte / auch Fehrſtatt / Rauchfeng / Kemmeter / Stiegen / Trippen / Läden / Hochlichter / Cloac / vnnnd andere notwendige Gebäw / an ſein nütlich gebrechlich ort / zuſtellen / vnnnd ſich zierlich wol ſchicken werde. Ferners ſoll er ſeine auffrechte / fordere auch hindere / vnnnd Nebenſtöck / vnnnd Gibelwende / jede zwifach gerigelt / biß in den Fürſt / vnd beuorab die Wänd vnd Gibel gegen dem Markt oder Platz / vnnnd dem Geſicht / mit geſchiffen vnnnd eingefeßten/genägleten Bügen vnnnd Hochlichtern / ſampt einem ligenden Bundgeſperz auffreiſſen. Darzu einen vnderſchidlichen / ordenlichen oberſchlag machen / wievil ſollich Verdingwerck an aichem vnd thännem Holz / auch geſchnittnem Zeug / zu dem Zimmerwerck brauchen / vnnnd was jedes / auch die Arbeit im Verding oder Taglohn koſten werd.

Er ſoll auch das ganz Werck also anſchicken vnnnd

R ij richten/

richten / daß der Bawherz in keinen unnötigen Kosten geführt/vnd dennoch Unserer Bawordnung ein genügen beschehe. Alles bey der Straff vnd Abtrags/wie oben in den gemeinen Articulen begriffen.

Wollte aber der Bawherz mit seinem vorhabenden Baw / etwas vnbillichs wider Unser Bawordnung/vnnd der verordneten gegebenem maß fürnehmen/so soll ihm der Meister mit willfahrn / sonder der Oberkeit sollichs/ neben seinem Raht / gutbeduncken / auffgerißner Visierung/vnd vberschlag/anzeigen vnd berichten.

Es soll kein Meister in einichen Baw auff den Grundschwöllen / von thännem / sonder von aichem Holz/ vnnd dieselben nicht ganz / sonder der Hofraitin nach gebrochen / in die Bändsäul eingezäpft vnnd vernagelt gelegt / darmit ein jeder Baw ob dem Grundt/ drey oder vier Schuch hoch/mit Maurwerck vnderfahren werden mög / dergleichen in keine Häuser oder Scheuengebaw/keine Gebälck noch Gestich/ anderst/ dann in die Pfättin vnd Brusthölzer eingekempt/legen. Darzu keine Säul/Rigel/Bügel/Sparren/ oder Kecken anplatten/sonder sollichs alles oben vnd vnden gezäpft/ eingesetzt vnd vernagelt. Vnd soll also in allen Bebawen alles Blattwerck für ohin gänzlich vermitten bleiben. Item/auch keinem einiche Gibel oder Stöck/ausser oder inwendige Wänd/mit angeschlagenen Brittern machen/sonder die alle mit Rigel/Bügel/vnnd Säulen in die Rigel zumauern/stellen vnd richten. Darzu keine hölzerne Kemmeter/ausserhalb des gefastten Rauchs/Erchters oder Schlauchs / noch Badstüblen/ wider Unser Bawordnung/machen.

Alle

Alle Fachträuff sollen in die Winckel gerichtet werden/das der selb in den Winckel zu der Erden/wie Fauffrecht ist/fallen möge.

Welcher Meister ein Zimmerwerck im Fürgeding oder Taglohn annimpt vñnd besteht / der soll den Baw in der versprochenen zeit selbs außbawen / machen / vñnd denselben mit guter werschafft verfertigen / vñnd keinem andern Meister / oder Gesellen / wider verdingen / noch verleihen / in keinerley weg. Auch auß der Arbeit oder Verding nicht gehen oder abstehn / ohne des Bawherms wissen vñnd willen. Noch ein andere Arbeit / dem ersten angestandnen Verding oder Versprochenen Taglohn zu verhinderung / nicht annemen / sonder die erst angenommen Arbeit / wolgewerth vollführen. Es begeben sich dann / das der Meister mangel an Holz hett / oder sonst durch andere ehaffte not vñnd ursach verhindert wurde / so mag ein Meister wol an einen andern Baw vñnd arbeit anstehn / bis er wider von seinem ersten Bawherm erfordert würdt / vñnd mit der notturfft gefertiget werden mag / alsdann soll er ihme wider anzustehn / vñnd den Baw außzumachen schuldig sein.

Ein jeder Meister / der einen Baw im Taglohn angenommen / es sey in des Bawherms Speiß / oder für Kost vñnd Lohn / der soll Sommers vñnd Winterszeit / von vñnd zu der Arbeit gehen / wie deshalber ein gemein Capitel oben gestelt ist. Er soll sich auch für sein Person / für seine Gesellen vñnd Lehrlingen / an dem hernach gesetzten Taglohn beniegen lassen / mehr nicht begern / fordern / noch nemen / auch ihme von keinem / wer der sey / weiters / vñder waserley schein das geschehen

K iij schein

### CXIII Bauordnung.

schehen möcht/gegeben werden. Alles bey der Straff/  
vnder einer jeden Statt Bauvrugung.

Wurde aber ein Meister / andere / so auch Meister  
weren / zu vnd neben ihme an die Arbeit nemen / der soll  
denselben allein eines Gesellen Taglohn verfolgen / vnd  
ihr keinem einigen Lehrlingen an der Arbeit lassen / son-  
der allerdings / wie andere Gesellen halten.

Kein Meister soll einem andern in sein bestandne Ar-  
beit stehn / ohne vorwissen vnd willen des ersten Bes-  
tandners. Wann aber sollichs eines Bauherrens recht-  
messige / ehehafte notturfft erforderte / so soll es mit der  
Oberkeit gut achten vnd bescheid beschehen.

Dieweil ein jeden Unserm Vnderthon frey stehet/  
sein Gebäu im Verding oder Taglohn zuuolnführen/  
Derwegen soll kein Meister des Zimmerhandtwercks/  
jemand zu einigem Verding dringen / sonder sich an dem  
hernachgesetzten Sommer vnd Winter Taglohn benü-  
gen vnd ersettigen lassen / bey der Straff jeder Statt ge-  
setzter Rrugung.

Wurde aber ein Meister solche sein angenomme vnd  
versprochne Arbeit nicht verfertigen vnd erstatten / wie  
obsteht / also / daß dem Bauherren darauß schad / man-  
gel oder nachtheil eruolgte / So soll er ihm fällig sein/  
allen schaden / fehl / vnd nachtheil / sampt dem Interesse  
abzutragen. Vnd ob sich gleich der Meister erbieten  
wurd / das Werck nochmals zuverfertigen / vnd / den  
mangel



mangel zuwenden / so mag alsdann der Bawherz solliches annemen ob er will / doch alles nach erkandtnus der Oberkeit vnd der verordneten.

Es soll kein Zimmerman seinem Bawherm / einich alt oder new Holz / es sey an Blöcken / Spänen / Kistholz / Stricken / Naglen / noch anders / am heimgehen / an der Art / vnder der Axeln / oder in einigen andern weg / weder wenig noch vil / durch sich selbst / oder die seinigen / wer die weren / abnemen / oder heimtragen / auch sonst niemandt andern solliches zuthun gestatten. Bey Straff eines Guldens / vnnnd verwickung selbigen Tags seines Taglohns / auch wider erstattung des hinweg getragnen.

Item / keinem Gesellen mehr zu der Kost zu Lohn geben / dann des Sommertags v. Kreißer / vnnnd Wintertags iij. Kreißer. Bey Straff / so oft das hierüber beschicht vnnnd oberfahren würdt / iij. Gulden / halben in der Statt gemeinen Bawkosten / vnnnd den andern halben theil dem armen Kasten.

Item / ob dann auch einem Bawherm / ein Meister an seiner Taglohnarbeit / gelegenheit der sachen nach / mit mehr gmeint vnd glegen were / so mag derselb Bawherz solchem Meister vrlaub geben / vnnnd einen andern Meister an sein statt stellen vnnnd annemen / doch soll er dem ersten zuvor seinen verdienten Lohn bezahlen. Es mag auch alsdann ein jeder ander Meister / an des geurlaupten Meisters statt wol stehn vnnnd arbeiten / ohne einred vnd verhinderung meniglichs.

## CXVI Bauordnung.

Wie die Taglohn vnd Arbeit/an  
vnd außgehen sollen.

**D**ER Zimmerleut Taglohn / gehet zu Sommers  
vnd Winterzeiten an / wie der Steinmeßen vnd  
Maurer Taglohn / Vnd soll auch mit der zeit im/  
zu/vnd abgehen von der Arbeit/vnd zum essen/gleich als  
ledings der Steinmeßen vnd Maurer hievor gesetzter  
Ordnung gemetz/gehalten werden.

Es sollen auch alle Meister vnd Gesellen/allen de-  
nen / darbey sie jedesmals arbeiten / mit trewen Schaf-  
fen / vnd fleißig dahin sehen / darmit kein Hinlässigkeit  
verspürt / noch icht an der Arbeit versaumpt werde.  
Wie dann fürnämlich die Meister ob solchem trew-  
lich vnd ernstlich halten/ vnd nichts nachgeben sollen.  
Welcher / oder welche aber solchem nicht nachsetzen/  
sonder gefährlicher weiß zuspat / vnd vnzeitlich zu der  
Arbeit kommen / vnd zufrü darvon gehen wurden/ die  
sollen darumb / jeder Statt Bauvrugung nach / gerügt  
vnd gebüßt/ vnd nichts desto weniger denselben/ durch  
den Bauhern/an dem Taglohn so vil abgebrochen/vnd  
ingehalten werden / wie deshalb jeder Statt Bauvsa-  
hung vermag.

Vom Taglohn in des Bau-  
herren kost.

Ein Meister/der den Bau führet/im Sommer — 11ij  
Schilling.

Im

Bawordnung. CXVII

Im Winter ————— iiij. Schilling

Einem redlichen Gefellen im Sommer ————— iiij. Schilling.

Im Winter ————— ii. Schilling.

Einem Lehrjungen im Sommer ————— ii. Schilling.

Im Winter ————— i. Schilling. vi. Heller.

Darzu zimlich essen jederzeit vnnnd orts gelegenheit nach/vnnnd wie es an jedem ort geordnet würdt/gegeben werden.

Taglohn für Speiß vnd Lohn.

Dem Meister/der den Baw führet/im Sommer ————— viij Schilling.

Im Winter ————— v. Schilling.

Ein Gefellen im Sommer ————— vi. Schilling.

Im Winter ————— iiiij. Schilling.

Einem Lehrjungen im Sommer ————— iiij. Schilling. vi. Heller.

Im Winter ————— ii. Schilling. viij. Heller.

Doch an welchen orten solcher Lohn ringer gewesen/ darbey soll es noch bleiben.

Von

## CXVIII Barordnung.

### Von Lehrjungen.

**E**s soll ein Meister nicht mehr / dann einen Lehrjungen annemen / vnd daß er ihne zum Zimmerwerck zu gebrauchen hab / darmit der Jung das Handwerck lernen vnd begreiffen mög. Wann dann ein Meister einen Lehrjungen annemen will / so soll er denselben zuuor xliij. Tag mit dem Geschetz an die Arbeit anstellen vnd versuchen / ob er zu dem Handwerck tauglich sey oder nicht. Vnd so er darzu tauglich / vnd ihme dem Meister gefellig / alsdann denselben anderst nicht / dann vor dem Burgermeister / vnd verordneten des Handwercks / zwey Jar lang / wie Handwercks gebrauch ist / annemen / wie bey dem gemeinen Articul in diser Unser Ordnung hieoben begriffen. Vnd soll der Meister vnd der Lehrjung / ihr jeder den verordneten / vnd dem Handwerck zum Anstandt / geben x. Schilling Heller.

Wann der angenommenen Lehrjung ein Jar lang auff dem Handwerck gearbeitet vnd gelernet / so mag ein Meister noch einen Lehrjungen / obgemelter massen / annemen.

Wärde aber ein Lehrjung auß seinen Lehrjaren / von seinem Meister ohn redliche vrsachen abtreten vnd entlauffen / oder der Meister vor außgang der Lehrjar sturbe / so solles mit ime gehalten werden / wie hieoben in den gemeinen Articuln der Handwerck begriffen.

Von

Von Gesellen / so in Unser Oberkeit noch  
nicht Meisterrecht / offne Werckstatt  
vnd Zimierplätz erlangt  
haben.

**D**En Gesellen soll in Unser Oberkeit / für sich selbst  
zuarbeiten / einich Verdingwerck anzunemen/  
noch Störerwerck zutreiben / keines wegs gestat-  
tet werden / sondern wo deren einer oder mehr / der hier-  
über gehandelt hett / ergriffen würdt / der oder dieselbigen  
sollen abgewisen werden / vnd darzu in der Meister  
Büchsen .j. Pfund Heller zu Straff bezahlen.

Dasich aber einer hierüber nicht abtreiben wurde las-  
sen / sonder an der Arbeit beharren / als dann soll ein jeder  
solcher Gesell / sampt dem / der ihne angestellet / mit dem  
Thurn / nach gestalt der sachen / gestrafft werden.

In allen andern fällen sollen sich die Gesellen / wels-  
che in Unserm Fürstenthumb schaffen wöl-  
len / obgesetzter Unser gemeinen  
Ordnung gemess / ver-  
halten.

Von

# Von dem Schrei- nerhandtwerck.

Wie ein Schreinergefell Meisterrecht  
erlangen möge.



Ustlich's soll gegen einem jeden  
Gesellen / so umb das Meisterrecht an-  
haltet/ das Capitel / hieoben von gemei-  
ner Handtwerck wegen gestellt/ gehalten/  
vnd alsdann ihr keiner zu der Meisters-  
prob gelassen werden / er hab dann orkundlich darge-  
than/daß er seine Lehrjar richtig erstanden/vnd darauff  
drey jar Gesellenweiß gewandert vnd gearbeitet.

Alsdann mag ein Gesell in der Amptstatt / dahin  
er stelt vnd begert/ bey dem Amptman vnd Burgermeis-  
ter/ auch den verordneten des Handwercks / wo sie an-  
derst vorhanden / wo nicht / in einer andern Unser  
Statt / da solche Verordnung angerichtet ist die Mei-  
sterprob zuthun sich anzeigen. Woferz dann seinthal-  
ben wider das obgesetzte Capitel nichts vnrichtigs be-  
funden / alsdann soll er zu der Meisterprob / mit vol-  
gender maß/von dem Amptman/Burgermeistern / vnd  
den darzu sondern verordneten zugelassen werden.  
Nemlich/daß er soll zuuor gemeiner Statt/in ihr Bur-  
ger oder Stattbüchsen/ x. Schilling Heller/vnd den  
verordneten j. pfund Heller erlegen. Nachmals sollen  
ihme zwey oder mehr / auß den nachfolgenden Meisters-  
stücken

## Barwordnung. CXXI

stücken zumachen/angezeigt/ darzu ime ein sondere Herberg oder Werckstatt / doch in keins Meisters Haus/ benennt / vnnnd darauff von ihme die Treu an Aid statt genommen werden/solche ihme angezeigte Meisterstück mit seiner eignen Hand/ohne aller meniglichs vnderweisen vnnnd handtboth/zumachen vnnnd zuuerfertigen / getrewlich vnd vngesährlich.

Wann dann also ein Schreinergefell an einem Meisterstück anfacht zuarbeiten / so sollen die hierüber verordneten Meister / auff das wenigst drey mal zu demselben Gefellen/dieweil er in der Arbeit ist/in die Werckstatt gehen / vnnnd auch denselben Gefellen vmb alle seine gemachte Stück die vrsach/vnd auff was grund er jedes Stück in der höhe oder weitte gesetzt / gestelt / eingelegt / vnnnd gemacht habe/befragen/darmit die verordnete eindesto gewissers haben mögen/ob er der Gefell/sein Meisterstück auß dem grundt zumachen / rechten Verstand habe.

Vnnnd wann er die Meisterstück gar außgemacht/so soll er die verordneten bitten/auff ein gelegne Stund die außgemachte Meisterstück zubesichtigen / vnnnd so sie erscheinen vnnnd zusammen kommen/soll er ihnen für ihr mühe ein halben Guldin aufflegen vnd bezahlen.

Sofert dann der Gefell mit seinem Meisterstück bestehet/ vnnnd durch die verordneten für gnugsam erkendt würdt/alsdann mag derselbig/vnd nicht ehe zu Meister/ obbestimpter Unser gemeiner gestelten Satzung / vnnnd maß nach / als andere redliche Meister / zuarbeiten zugelassen werden / vnnnd mit vier Gulden sein Meisterrecht

£

recht

## CXXII Barordnung.

recht erkauffen. Darvon der ein Gulden in der Statt  
Barkosten / dahin er zu Meister angenommen / der  
ander in armen Kasten / der dritt' den verordneten/  
vnd der vierdt in die Handwercksbüchsen / gehören  
soll.

Wurde aber einer mit seiner Meisterprob erstlich  
nicht richtig vnd meisterlich bestehn noch angenommen/  
dem soll/bis zur anderer Prob / ein halb jar lang frist ge-  
geben/hiezzwischen er allein einem Meister / der ihme ge-  
legen/Gesellenweiß verkündtlich arbeiten. Wurde aber  
einer hierüber für sich selber arbeiten wollen / so soll er  
omb zehen Pfund Heller gestrafft werden / darvon der  
Amptstatt/ da er gearbett / drey Pfund Heller/ in gemei-  
ner selben Statt Barkosten gehören sollen.

Wann dann wider nach sollicher außgangner zeit/er  
sich anzeigen / vnd sein Meisterprob zuthun begern  
würdt / so soll es mit ihme allerdingß gehalten werden/  
wie in erster Prob.

Da sich aber begeben / daß ein Lehrjunger gleich auff  
seine erstandene Lehrjar / sich gleich ehlich verheurate/  
vnd Meister werden wolt / so soll dero keiner zu der  
Meisterschafft/oder eigener Werckstatt vnd Arbeit zuge-  
lassen/noch ime gestattet werden/er seie dann zuuor nach  
volstreckung seiner Lehrjar / drey Jar auff dem Handt-  
werck/der Arbeit redlich nachgewandert / er seie gleich ei-  
nes Meisters Sohn / oder ein anderer. Wann dann ei-  
ner hierüber anderst arbeiten wurde / der soll omb zehen  
Pfund Heller gestrafft werden / darvon die drey Pfund  
Heller der Amptstatt/in deren Ampt er ergriffen/an jren  
Barkosten gehören sollen.

Item/



## Barordnung. CXXIII

Item/in Unserm Fürstenthumb vnnnd Obrigkeit er-  
erbt kein Meistersohn/Meisterrecht/ ohne zuuor erstatte  
Meisterprob/als wie vorgemelt.

Doch gibt eines Meisters Sohn / zu erlangung der  
Meisterrecht / nun zwen Gulden / mit derselbigen auß-  
theilung dem Kato nach.

### Was die Meisterstück auff die Prob sey.

Ein Gewandkasten.

Ein Gewandt oder Leinwathtruchen.

Ein zusammengelegten Tisch.

Ein Brettspil.

Alles vnd jedes mit seinem grundt/maß/vnnnd ordens-  
licher außtheilung / sampt jeden Postumenten / Capis-  
tältn/Colonen/Rundungen/Gesimbsen / vnd gefürnier-  
ten Kleidungen/doch one Papir / wie jedem ein solliches  
Stück von den verordneten auffgelegt würdt.

Wie sich ein jeder Meister / mit Verding-  
werck / oder Arbeit im Taglohn  
halten soll.

E ij

Nemo

### CXXIII Bawordnung.

**N**emlich / so ein Meister von einem Bawherren  
sein meisterliche vnd zierliche eingefasste / gefür-  
nierte / oder auch eingelegte Arbeit / im Verding-  
werck oder Taglohn machen will / so soll er erstlich die  
Gemach / darein solliche arbeit kommen soll / ordenlich vñ  
fleissig abmessen / wie groß / lang / breit / geuiert / schregs /  
oder ecket die seien. Vnd dann vom Bawherren verne-  
men / welcherley form vnd weg eins vnd das ander er  
haben wolle / als Tackel mit Kautten / Vierungen / Kun-  
dungen / sechs Ecket / Winkelhacken / Creuzen vnd an-  
dern / mit Friessen vnd Ortgesimbsen / eingesezt vnd ge-  
fasst / darzu die Brustäfer mit Colonen / Simbsen / Kun-  
dungen / vnd eingelegter Arbeiten / auch doppelte oder  
einfache Thürgerichten / mit eingefasster Thür / vnd was  
dergleichen mehr auffgerissene Muster vnd Visierun-  
gen sein. Welches Visier vnd Muster dem Bawherren  
als dann gefallen würdt / das soll er Meister als dann je-  
dem Gemach nach / des er also verarbeiten / vnd machen  
soll / ein sonderliche / meisterliche / gerechte / vnd verjungte  
Visierung / nach dem Maalstab auffreissen / sampt dem  
auffgerissenen Grund. Darneben wie ein jede arbeit ein-  
gefasst soll werden / auch darzu ein vberschlag machen /  
was solliche Arbeit für gemein / edel / vnd ander Holz / zu  
Furnierspänen vnd Schnitten / vnd wie vil jeder dero  
Gattung / auch Leim / Furnier / Nägel / vnd anders erfor-  
dern / auch die Arbeit gestehn werde. Darmit der Baw-  
herz vorhin sehen vnd vernemen möge / wie vil ein jedes  
Gemach ganzer / halber / vnd viertelstucken / sampt ihren  
Friessen / Ortgesimbsen / Colonen / vnd Kundungen ober-  
kommen / vnd in was Form die eingefasst vnd belegt  
werden. Als dann das Werck im Verding / ober haupt /  
oder stucksweise / oder in disz Handwercks Taglohn-  
ordnung / im Taglohn vom Bawherren auff die Visie-  
rung / in beysein jemandt diser Arbeit verstendigen / an-  
nehmen. Vnd wann es etwas fürnems oder kostlichs  
sein

## Bawordnung. CXXV

sein wurde / darüber zwen gleichlauttende Verdingzettel / auff die Visierung referierend / machen lassen. Vnnd demnach er selber das Werck / in krafft verdings / mit guter wer schafft allerdingz verfertigen / vnnd solliches keinem andern Meister oder Gesellen verdingen / bey der Peen / wie in Unserm Landt rechten / vnd auch in diser hieoben begriffner Baw sagung / gemeiner Handtwerck halber gesetzt vnnd geordnet ist. Bey Straff x. pfund Heller / die drey der Amptsstatt / in dero oder derselbigem Amptsfleckten er gearbeitet / in ihren gemeinen Bawkosten zuerlegen.

Als bald auch solliche Arbeit vom Meister verfertiget / so soll er vnd ein jeder / als dann die verordnete vnnd geschworne Scharmeister / so in selbiger Amptsstatt setzen / wo daselbst die nicht weren / als dann von der nechsten angelegner Unser Statt einer / da solliche Scharwer zu finden / die Arbeit vnnd das vollendet Werck besichtigen vnd approbieren lassen.

Wann dann an sollicher Arbeit ein vn fleiß / mangel oder fehl gefunden vnnd gespürt würde / so soll der Meister ihme dieselben durch die verordneten / mit vnnd in beysein Unser Amptmans vnd Burgermeisters / obgemelter Unser Sagung vnnd Landt rechten nach abscheben lassen.

Vnnd was ihme vnnd einem jeden andern Meister / seines mangels vnnd vngewehrter Arbeit wegen / dem Bawherm für ablegung vnnd erstattung zuthun / auch zu Straff zugeben also erkent vnnd auffgelegt würdt / das soll er also bald zuerlegen / vnweigerlich schuldig sein.

## CXXVI Bawordnung.

Es soll kein Meister dem Bawhern einich/alt oder new Abholz/welcherley das weren/Spön/Leim/Fürnieß/Kistholz/Strick/Nägel oder anders / so der Bawhern zu der Arbeit dargibt/im heimgehen / noch in ander weg/es seie durch ihne selber/seine Gesellen / Lehrlingen oder ander Gesind/heimtragen/ noch in ander weg hinnehmen lassen / auch sonst jemandt andern solliches zu thun nicht gestatten. Bey Straff eines Guldins / vnnnd verwirckung selbigen tags seines Taglohns/auch wider erstattung des / so also ihme bewußt/ hingetragen vnnnd genommen worden.

Item / auch kein Meister mit Schreinerwerckholz/Leim/Fürniessen/Nägeln/vnnnd andern Schreinerzeug/ oder von andern Meistern Schreinerwerckarbeit / einichen eignenützigen/gefährlichen/vnnnd verbottenen Fürkauff / wider zu auffschlag vnnnd verthierung/ zuuerkauffen/reiben. Auch kein Schlosserwerck vnnnd Beschlechten nicht auffkauffen noch bestellen/ die wider zuuerkauffen/vnnnd anzuschlagen / sonder die Schlosser bey ihrem Handtwerck vnnnd Beschlechten / allerdings bleiben lassen/jedes bey der Straff iij. Pfund/so oft einer solliches oberfehrt.

Aber ein jeder Meister Schreinerhandtwercks/ mag wol geschnittenen Zeug / vnnnd allerhand Schrein/ auch Fürnierholz/Leim vnnnd Fürnieß/so vil ein jeder mit seiner Hand vnnnd Gesind / bey seinem Handtwerck/verarbeiten / vnnnd er solliches jedes am gelegnesten bekommen vnnnd bestellen kan/kauffen.

Was auch ein jeder Meister für Arbeit / im Verding vnnnd auff den Kauff macht / darzu soll er Meister/  
gut

## Barordnung. CXXVII

gut digen vnnnd dir: Holz / so nicht faul / erspart / oder wurmstichig ist / gebrauchen. Auch die verborte Löcher in den Flosthilen mit sauber Holz geführt / eben durchgehend vnnnd verleimbdt / verarbeiten vnnnd vermachen. Darzu keinen Spon in einichem Holz in der Arbeit lassen / Vnnnd beuorab auch an keiner Arbeit Leim sparen / sondern desßwegen alle zeit zu seinem Handtwerck mit einem Vorzath angeschnittenem / gutem / dürrer / wehrlichem Zeug / seinem Vermögen nach / gefast sein / also / daß er darmit sein Arbeit auff die tägliche Schaw vnd Prob / möge wehrschafft erstatten. Bey hierumb erwarteter Straff / den befunden mangeln / nach ordentlicher Erkandtnus der Obrigkeit / vnnnd verordneten Schawern. Vnnnd die weil die Stubentäfer mit Leisten / der Fügen vnd Schweine halb / ganz vnbeheb / welches der gemein Man / als des nicht verstendig / wenig warnimpt / so soll sich für ohn in jeder Meister befleissen / den Barhern / in Verding oder Taglohn / zuweisen / in die Stuben die Wänd vnnnd Binetäfer / in Ramen von Zwellingen / in guten tieffen Spunten / mit Nuten einzusetzen vnd zufassen.

### Wie der Schreiner Taglohn vnd arbeit / an vnnnd außgehen sollen.

**D**em / der Schreiner Taglohn soll Sommers vnd Winters zeiten / wie der Steinmeßen / Mäurer / vnd Zimmerleuten / vnnnd oft vermelt ist / an vnnnd außgehen / darzu sich ein jeder Meister / Gesell vnd Lehrling / im zu vnd abgehen der Arbeit / vnnnd essens / Sommer vnnnd Winterszeit / gleich allerdings derselbigen gemelten Handtwercken Sapungen gemess verhalten.

¶ iii

Bo

## CXXVIII Barordnung.

Wo aber gebräuchig/das sie morgens vnd abends  
beim Liecht schaffen / vnd solliches der Barherr in sei-  
nem Hauß leiden mag/ so soll es bey demselben Brauch  
bleiben.

### Vom Taglohn in des Bar- herrns kost.

**E**inem Meister/der die Arbeit führet / vnd seines  
Handwercks fertig/approbiert vnd redlich ist.

Im Sommer ————— iiij. Schilling Heller.

Im Wintertag ————— iij. Schilling Heller.

Einem Gesellen/so des Handwercks redlich/ vnd ei-  
nes Gesellen werth ist.

Im Sommer ————— iij. Schilling.

Im Winter ————— ij. Schilling.

Einem Lehrlingen im Sommer ——— ij. Schilling.

Im Winter ————— j. Schilling. iij. Heller.

Darzu zimlich essen vnd trincken / wie jedes orts ge-  
legenheit nach geordnet würdt/ vnd bishero gebraucht  
worden.

### Taglohn für Speiß vnd Lohn.

Dem

Bawordnung. CXXIX

Dem Meister Sommertags ——— vij. Schilling.

Wintertags ————— vij. Schilling.

Einem Gesellen Sommertags — v. Schil. vij. Hell.

Wintertags ———— iij. Schilling. viij. Heller.

Einem Lehrjungen Sommertags ——— iij. Schil.  
viij. Heller.

Wintertags ————— ij. Schilling. viij. Hel.

Doch an welchen ort das Taglohn ringer were/dar  
bey soll es auch bleiben.

Wann/vnd so oft ein Meister einem/mit oder ohne  
Gesellen oder Lehrjungen im Taglohn arbeit / so soll er  
für sich/seine Gesellen vndd Lehrjungen/mit hieoben ge  
setzem Taglohn / vndd da einer darzu essen gibt/an zime  
licher Speiß/ jedes orts brauch vndd gelegenheit / erset  
tigt/vndd vergnügt bleiben. Auch niemandt mehr noch  
weiter geben / nemen vndd fordern / bey Straff drey  
Pfund Heller/in der Statt gemeinen Bawkosten/ dero  
jeder herkommen nach.

Wo auch ein Meister/der das Werck führt/zu ihme  
einen oder mehr andere Meister zum Taglohn ziehen  
vnd anstellen würde/soll dero keinem mehr/ dann Gesel  
lentaglohn gegeben / noch weiter genommen werden/  
bey obgemelter Straff iij. Pfund.

Es were dann/das der Bawherz zu seiner arbeit mehr  
Meister zusammen/oder zu vnderschiedlichen Wercken/ an  
das Taglohn gestelt/vndd mit ihnen oberkommen were/  
jedem ein Meistertaglohn zugeben/das hette sein weg.

Vom

## CXXX Barordnung.

### Von Lehrlingen.

**E**s soll kein Meister mehr / dann ein Lehrlingen/  
annemen / vnd er habe dann ihne auch bey dem  
Schreinerhandtwerck zugebrauchen vnd zuleh-  
ren / vnd zuuor vierzehnen tag an sein Schreinerhandt-  
werck angestellt vnd probiert / ob er zu sollichem Handt-  
werck möge taugenlich vnd vähig sein. Habe auch sein  
ehelichen Geburtsbrieff / vnd sein Alter / dreyzehnen oder  
vierzehnen jar / erreicht.

Wa dann er Junger zum Handtwerck dienlich vnd  
taugenlich erfunden / auch ihme Meister annemlich / als  
dann mag derselbig Jung (anderst nicht / dann vor dem  
Burgermeister vnd verordneten / drey jar lang / vnd  
sonst allerdings / obgemeltem gemeinen Capitel / von  
Lehrlingen gestelt / gemess) angenommen werden. Auch  
sie beide / der Meister vnd Lehrlinger / sich gegen einan-  
der / inhalt selbigen Capitels / verhalten / alles vnd je-  
des bey gesetzter vnd ordenlicher erkandtnus Straff/  
dem verwürcken nach.

Wann dann ein sollicher Lehrlinger zwey Jar lang  
bey der Lehr erlangt / mag alsdann ein Meister / vnd  
daruor nicht / wider ein andern Lehrlingen annemen.  
Da aber einem Meister ein Lehrlinger vor außgang  
seiner Lehrjaren sturb / oder ohne eheliche vrsachen  
von ihme lieffe / soll es hiemit / vermög hier  
umb obgesetzten Capitels / gehalten  
werden.

Von



# Von dem Schloß- serhandtwerck.

## Vonder Schlosser Lehrjungen.

**W**ann ein Meister des Schlosserhandtwercks einen Lehrjungen / in die Lehr annemen will / das soll er thun mit der maß vnd weiß / wie vornen im anfang der Handtwercksordnung ein gemein Capitel gesetzt. Seitenmal aber / vermittelst dises Handtwercks / mehr gefahr / vntrew / mit eröffnung der Schloß / abdruckung der Schlissel / auch Dietrichen gebraucht vnd getriben werden mögen / So seind bey dem Schlosserhandtwerck sonderer güte / nutzliche Handtwercks gewonheiten / bey Meister vnd Gesellen / in oblichem gebrauch. Vnd fürnemlich der Lehrjungen halb / ist loblich betrachtet vnd herkommen / wann sie angenommen / so werden sie nicht allein von wegen hinweg lauffens / sonder vil mehr zu verhütung sollicher gefahrlichkeit vnd vntrew / in gute notturfftige Bürgschafften verbunden / sie der gestalt in Zucht / Forcht vnd Erbarkeit zuerhalten. Darbey lassen Wir es bleiben / vnd wollen / daß solche gute / notwendige / dis Handtwercks gewonheit allenthalb mit ernst gehalten / deren vnablässlich nachgesetzt vnd gelebt. Nämlich daß kein Lehrjung ohne ein solliche Bürgschafft angenommen / vnd solliches dem Handtwercksbuch jedes orts / ordenlich eingelebt vnd verzeichnet werde.

Der

## CXXXII Barordnung.

Der Lehrjar halb/mag kein gewisse anzahl bey diesem Handtwerck geordnet vñnd gesetzt werden / dann sie sein vngleich/als drey/vier/fünffthalbs / vñnd fñff jar/nachdem vñnd die Lehrjungen groß/klein/jung/alt/reich oder arm seind. Dann die kein Lehrgelt zugeben vermögen/müssen desto lenger in den Lehrjaren stehen / darmit sie dem Lehrmeister das Lehrgelt abuerdienen. Jedoch wollen Wir / vñnd ist Unser ernstliche meinung / das keiner vñnder dreien jaren diß Handtwerck zulernen/angenommen werd.

## Von den Gesellen des Schlosserhandtwercks.

**E**ine Lehrjung / der seine Lehrjar erstanden vñnd redlich außgelehrt/soll auch von seinem Lehrmeister erlassen werden/vñnd den Abschied nemen/wie das mehrgemelt gemein Capitel vermag. Als dann soll er noch zwey jar auff dem Handtwerck wandern / oder sonst einem redlichen Meister Gesellenweiß arbeiten. Anderst vñnd zuuor soll er zu der Meisterschafft nicht gelassen/noch ihme gestatt werden/eigne Werckstatt zuhalten. Wann er sich aber solche zwey Jar fürüber/ als einem redlichen Gesellen gebürt / bey dem Handtwerck erweisen / als dann hat er fug vñnd macht/mit der Ordnung / wie auch oben begriffen / die Meisterstück zumaachen. Vñnd so dieselben gemacht/ vñnd von den geschworren Schatzmeistern für werschafft erkendt/ als dann soll er zu der Meisterschafft zugelassen / vñnd ihme eigne Werckstatt vñnd Gesind zuhalten / zugelassen / vñnd erlaubt werden.

Von

Von des Schlosserhandtwercs  
Meisterstucken.

**D**ie Meisterstück auff dem Schlosserhandtwerc  
sind diese / nämlich ein Thürschloß/ein Truchens  
schloß/ein Kastenschloß/ein Tischschloß/ ein Eise  
halt/vnd ein Saltmaß. Vnder disen sechs Stucken soll  
einer drey machen/ welche ihm von den verordneten  
vnd geschwornen Scharweistern zumachen auffgelegt  
werden/ dann die Wahl nicht bey im steht. Doch sollen  
im die Scharweister nur eins zumal zumachen anzei  
gen/vnd so er dasselb verfertiget hat/vnd darmit bestan  
den ist/als dann soll man ime das ander/vnd volgendes  
das dritt ernennen.

Vnd wazer er in einem Stück nit bestehet/so soll er  
allwegen wider ein halb Jar / auff dem Handtwerc  
arbeiten/ ehe vnd ihm die Meisterstück vollendt er  
laubt werden.

Die obernannte sechs Meisterstück / sollen die maß  
haben/wie hernach volgt.

Erslich das Thürschloß / soll gemacht werden mit  
vier Rigel/zweien Ballen/vnd mit einem Zug. Vnd  
ein jeder Rigel seinen besondern Eingriff/ in das Ein  
gericht vnd Schleprigel/ alles offen vnd zuhaltende.  
Vnd einen blinden Schliffel/ oder einen Aufzug bey  
der hindern Studel. Es soll auch das Eingericht mit  
acht / oder zehen Kolben oder Kruckenraiffen / nach der  
Meister angeben/ gemacht werden.

M

Das

### CXXXIII Batwordnung.

Das ander Stuck / ein Truchenschloß / das soll sein mit fünff oder mehr Ballen / doch drey Ballen in einen Kloben / vnnnd so vil Ballen / so vil Schleprigel in das Eingericht / vnd ein jede Ball seinen besondern angriff. Vnnnd soll offen vnnnd zuhalten / mit dem Eingericht / wie obstehet / vnnnd mit einem Zug / alles nach der geschworren Meister bescheid.

Das dritt Stuck / ein Kastenschloß / soll gemacht werden mit dreien oder vier Rigel / vnnnd zweien Ballen / mit einem Zug / vnnnd ein jeder Rigel seinen besondern angriff in das Eingericht / alles offen vnnnd zuhaltend / mit zwelff oder fünffzehen Kolben oder Kruckenraiffen / mit Sternen oder Creuzen / wie ihme solliches die Meister werden aufflegen.

Das vierdt Meisterstuck / ein Tischschloß mit zweien Rigel / vnnnd zweien Ballen / oder mit Rigel / offen vnnnd zuhaltend. Vnnnd mit den eingerichten / nach der Meister erkantnuß.

Zu sollichen Schlossen allen vnnnd jedem / soll ein jeder machen Schließkloben / Schilt / Schlüssel / vnd einen Schlüssel zu den Zügen / damit das alles mög angeschlagen werden.

Das fünfft Stuck / soll sein ein Eisehalt / ganz geschweift / oder ganz geschmidet. Der Schlüssel mit vier Kruckenraiffen / oder Creuzen / vnnnd soll fleissig im anstoß sein / der Boltz mit sechs Federn / vnnnd alles ganz

ganz gieschmidt/das der Schlüssel den Bolz ganz hinauß schieben mög.

Das sechst Meisterstück/soll sein ein Saltzmaß. Dieses Schloß soll gemacht sein mit zweien Bolzen/vnnd wann man es auffschleußt / so sollen sie selbst hinauß springen. Das Eingericht soll auff der einen Seitten mit neun Raiffen / vnnd auff der andern Seitten mit sechs Raiffen gemacht sein. Ein Schlüssel soll den andern hinauß schieben / mit einem vmbgehenden anstoß/vnnd der ein Schlüssel mit einem Kleeblatror. Auff jeder Seitten mit vier Nigeln. Das sich auch oben in der Bolzsperr / vnnd die Nigel offen halt/alles nach der geschwornen Meister angeben.

Was die Schlosser auff diesem Handtwerck machen/oder nit machen.

**D**ie Meister dieses Handtwercks sollen den Stein meßen / Meurern/ oder andern/ihr Gezeug / als Speidel / Schlegel / Klüpfel / groß oder klein/ nicht machē noch spizen/dan sollich vnd anders mehr gehört dem Schmidhandtwerck. Es were dann sollich Gezeug/das die Schlosser besser/formlicher / vnnd wehrlicher / dann die Schmidt / machen köndten / das soll ihnen zumachen zugelassen / vnnd von den Schmidten nicht verwöhrt werden.

Hergegen sollen auch die Schmidt in den Stetten/  
N ij allda

## CXXXVI Barordnung.

allda Meister des Schlosserhandtwercs sitzen / alle  
gefeylte arbeit zumachen / darumb er nicht gelernt noch  
gedient hat/nicht vnderstehen. In den geringern Stet-  
ten aber / da nicht Meister sitzen/ auch in den Dörffern  
vnd Flecken/da mehr auff die Gespärigkeit weder auff  
die Zierlichkeit gesehen würdt / mögen die Schmidt wol  
Thür vnd Läden anhencken / vnd dem gemeinen Man  
dergleichen arbeit machen.

Welcher aber vnder disen beiden Handtwercen /  
in jetzt gemelten fällen dem andern vnbillichen ein-  
griff thäte / vnd straffbar befunden wurd / der soll zu  
Straff erlegen drey Pfund Heller. Ein Pfund der  
Statt / das ander dem armen Kasten/ das dritt in die  
Handtwercsbüch.

## Von dem Glaser handtwerc.

### Von der Glaser Lehrjungen.

**D**ie Glaser sollen ire Lehrjungen/auch wie  
andere Handtwercer/diser Unser Ord-  
nung gemess/vnd nit weniger dann auff  
drey Jar zulehnen / annemen. Nämlich  
vor der Obrigkeit / in beisein zweier  
Meister dis Handtwercs. Solltichs soll als dan in das  
Handtwercsbuch eingeschribē. Vnd soll der Lehrjung  
nach

\*

**Barordnung. CXXXVII**

nach erstandnen Lehrjaren / vom Meister wider ledig  
gesagt werden. Alles mit der maß / wie sollich das ge-  
mein Capitel hieoben außfürlich vermeldet.

Kein Meister soll mehr dann einen Lehrlingen auff  
ein mal annemen / sonder den angenommenen lehren las-  
sen / biß in das drit Jar / als dann erst hat er macht / wi-  
der einen anzunemen.

Wann ein Meister sturb / ehe er den Jungen außge-  
lehret het / so soll er die vbrig zeit bey einem andern  
Meister außlehren / vnd das Lehrgelt der zeit nach /  
abgerechnet werden. Gleicher gestalt / wann ein Jung  
vor vollstreckung der Lehrjar sturb / so soll dem Lehr-  
meister das Lehrgelt auch der zeit nach veruolgen.

Würde aber ein Lehrling ohn redliche vrsach / mut-  
williger weiß hinweg lauffen / so ist er das ganz Lehr-  
gelt verfallen / vnd soll von keinem andern Meister di-  
ses Handwercks / derselb entlossen / anderst dann für  
einen neuen Lehrlingen / auff drey Jar lang / als het er  
nie gelehret / angenommen werden.

Were aber die schuld des Meisters / also daß der  
Lehrling bey ime nicht bleiben möcht / so mag er mit er-  
kennniß der Obrigkeit / vnd der zweier Meister / die  
bey seiner annemung gewesen / so sie anderst noch in le-  
ben / wol von ihm stellen / das Lehrgelt der zeit vnd an-  
derer gelegenheit nach / abrechnen / vnd vollendt bey ei-  
nem andern redlichen Meister gar außlehren. Vnd  
der erst Meister soll so lang keinen Jungen anzunemen  
macht haben / biß diser bey dem andern Meister außge-  
lehret hat.

M    ij    Wie

CXXXVIII      Barordnung.

Wie frembde Meister oder Gesellen/in  
Inserm Fürstenthumb zu Mei-  
stern angenommen wer-  
den sollen.

**E**s soll fürhin kein Meister des Glaserhandt-  
wercks / ob er gleich an einem andern ort Meister  
gewest were / zu Burger auffgenommen / Mei-  
sterschafft zutreiben / vnnnd eigne Werckstatt zuhalten  
zugelassen werden/er bring dann seinen Geburts vnnnd  
Lehrbrieff / daß er seine Lehrjar redlich erstreckt/ erstan-  
den vnnnd volnzogen/vnnnd darzu sein gut Brkandt/daß  
er dem gebrauch nach des orts / da er vor seßhafft vnnnd  
Meister gewest/seine Meisterschafft redlich erobert.

Welcher aber diß nicht erstatten möcht/ er were jetzt  
ein Meister oder Gesell / der soll/wie gemelt/ Meisters-  
schafft zutreiben eh nicht zugelassen werden/er hab dann  
die Meisterstück / die ihme von den verordneten Be-  
schawern angezeigt vnnnd fürgegeben worden / in einer  
besondern Werckstatt / mit seiner eignen hand gemacht.

So nun einer die Meisterstück machen will/der soll  
vor dem anstand sollicher Probarbeit/in die Stattbüch-  
sen geben/ zehen Schilling Heller/ vnd den verordneten  
auch zehen Schilling Heller.

Würdt er dann in der Prob richtig erfunden/so mag  
er alsdann das Meisterrecht mit drey Pfund Heller/  
das ein der Statt/ das ander dem armen Kasten/vnnnd  
das



## Barordnung. CXXXIX

das dritt dem Handtwerck / erkauffen vnnnd erlangen/  
darzu soll er den verordneten in Taglohn bezalen.

Burde aber einer mit sollicher seiner Prob vnnnd  
Meisterstucken nit bestehen / oder richtig erfunden wer-  
den / der soll in vnserm Fürstenthumb anderst nit / dann  
Gesellenweiß arbeiten / bey Straff fünff Pfund  
Heller / so offte vnd dick einer hierüber ergriffen würt.  
Darvon sollen volgen der Amptstatt drey Pfund / dem  
armen Kasten ein Pfund / in die Handtwercksbüchß  
zehen Schilling / vnd dem / der einen solchen Stümpler  
oder Störer rügt / auch zehen Schilling Heller.

Die Meistersöhne in Vnserm Fürstenthumb / sol-  
len das Handtwerck vnd Meisterrecht nicht ererben/  
sonder ein jeder soll seine Lehjar außdienen / wandern/  
Prob thun / vnnnd Meisterstuck machen / wie andere.  
Doch soll er vmb sollich Meisterrecht nur halb Gelt  
geben.

### Meisterstuck des Glaserhandt- wercks.

**A**uff disem Handtwerck seind drey Meisterstuck /  
die ein jeder / so Meister werden will / machen  
muß.

Ztem / ein Schelbenstuck mit sechßig Scheiben.  
N iii Zum

## CXLIX Batvordnung.

Zum andern/ ein Kauttenstück / in gleicher größe/  
der neuen Sattung / wie die jetzt bey Unsern Hoffge-  
beten gebreuchig.

Zum dritten/ ein Quartierstück / mit acht Scheiben  
vnd zweinzig Viertel glas/ alle drey in einer größ.

Des darzu gehörig Bley / soll er in seiner rechten  
formgröße / breite vnd dicke / selbst ziehen / oberziehen  
vnd fleißig außbreitten.

Wiewol an etlichen orten gebreuchig/ daß die Glä-  
ser nur die thannen / vnd keine eichene Fensterramen  
machen dürfen/ sonder dieselben dem Schreinerhandt-  
werck also gebürn / daß ein eichene Fensterram / ein  
Stück vnder ihren Meisterstücken ist: Jedoch dieweil  
es in Unserm Fürstenthumb nicht also herkommen ist/  
so wollen wir beyden / dem Glaser vnd Schreiner-  
handtwercken gnädiglich zulassen / eichen Fensterram-  
men zumachen / also daß in eines jedenso / dersel-  
ben bedarff / willkuhr stehn soll/ die eichen  
Fensterramen einen Schreiner  
oder Glaser machen  
zulassen.

Vom

## Vom Kupfferschmid/ vnd Haffnerhandtwerck

**D**erweil das Haffnerhandtwerck den Gebäwen gar/vnd das Kupfferschmidtshandtwerck denselben zum theil anhängig / Wir aber disen beiden Handtwercken vor der zeit ein Ordnung vnd Bestettigung ihrer Bruderschafftten aus Gnaden gegeben / So lassen Wir demnach nochmals/bis auff Unser widerruffen / darbey bleiben. Vnd haben dieselben Bestettigungen diser Unser gemeinen Barordnung/ auch einzuleiben beuohlen / sich meniglich darnach haben zurichten.

### Der Kupfferschmidt oder Keszler Bruderschafft bestettigung.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Christoff Herzog zu Württemberg vnd zu Teckh / Graff zu Nümpelgart/2c. Bekennen vnd thun kundt offenbar mit disem Brieff / daß Wir für Uns/vnd Unsere Erben / den Kaltschmidten / die in Unserm Fürstenthumb / vnd in disem Kraiß / so hienach geschriben steht / sitzen / wandlen vnd wohnen / die Gnad gethon haben/vnd thun die mit disem Brieff. Also / daß sie jârlichen ein Gericht oder mehr / ob es ihnen fûgt / haben mögen / in Unser Statt einer / Unsers Fürstenthumbs Württemberg

## CXLII      Barordnung.

berg wellicher sie wöllendt / vnnnd damit ihrem Gericht alle die / so das Handtwerck treiben / wa sie die ankomen / straffen vnd bessern / als ihr Recht vnnnd Gewonheit / von alter herkommen vnnnd gehalten ist / vngesfahrlich / Doch daß sie keinen an seinem Leib oder Gliedern / oder in Malefizsachen straffen sollen / ohne Unser wissen vnd erlauben. Vnnnd soll für ohin niemandt zwischen disen nachbestimpten Terminen vnnnd Kraisen / Kessel vnnnd Pfannen feil haben / oder pleßen / er thu es dann mit gutem willen vnnnd verhengknuß der Kessler handtwerck / als desselben Handtwercks Recht ist. Außgenommen die freien Zarmärckt / die sollen frey sein. Doch wöllten Wir die Nachmärckt nicht gemeint / sonder dieselben hiemit außgenommen haben. Vnnnd welliche sich ( außgenommen auff den jezbestimpten / rechten / freien Zarmärckten) sträfflich widersetzen / vnnnd die ding / dem Handtwerck zustendig / nicht halten wolten / der oder die / sollen zu einer jeglichen zeit / vnnnd als dick das beschicht / zehen Guldin Rheinischer / zu rechter Peen verfallen sein. Dieselbe Peen zu einer jeglichen zeit / Uns halb / vnnnd der ander halb theil / den obgemelten Kaltschmiden / ohne abgang vnnnd minderung werden solle. Vnnnd mögen dieselben / so bußwürdig seind oder werden / mit dem Rechten / nach ihrem Gericht / darumb bekümmern vnnnd angreifen / in Unsern Stetten vnnnd Dörffern / oder auff dem Landt / wa sie mögen / als ihr Recht vnnnd Gewonheit herkommen seind / vngesfahrlich. Wellicher oder welliche Kaltschmid / die anderst erblich in ihr Bruderschaft nit gehören / sich für ohin darein thun wolten / da soll ein jeglicher sich mit zehen Pfunden darein kauffen / daran Uns der halbe theil werden / vnnnd der ander halb theil den Kaltschmiden veruolgen soll / vngesfahrlich. Vnnnd wir gebietten / heissen vnnnd empfelhen auch mit disem Brieff / allen Unsern Bögten / Schultheissen / Amptleutten / vnd

vnd andern den Vnsern/sie daran nicht zuhindern/son-  
 der getrewlich darzu zufürdern vnnnd zuschirmen.  
 Wa auch frembd Spengler oder Keszler / die nicht in  
 der vorgenannten Bruderschaftt weren / in Vnsern  
 Gebietten Kessel oder pfannen Plezen / oder feil ha-  
 ben wurden / ihnen das zuuerbieten / vnnnd welcher  
 das darüber thete / denselben zustraffen / in Gafenc-  
 nuß / wie etwer jeden nach gestalt der sacht/vnnnd seinem  
 verschulden nach gut bedunckt. Doch wöllen Wir/  
 vnd ihr Vnsere Amptleut sollen auch darob vnd daran  
 sein / daß Vnsere Vnderthonen von gemelten Kalt-  
 schmiden / nicht obernommen noch gesteigert / sondern  
 die leut rechtgeschaffen gehalten / vnnnd meniglich in  
 Vnsern Fürstenthumb / vnnnd nachbestimptem Kraiß  
 zu einem zimlichen/billichen Kauff kommen mög / auch  
 der Betrug / als da an das Kupfferwerck / vil Eisen  
 vnnnd Bley gemacht / gehenckt / vnd volgendts in einem  
 Gewicht zugleich dem Kupffer hingeben vnnnd ver-  
 kaufft würdt / vnnnd anders dergleichen / genßlich abge-  
 stellt werde. Vnnnd die vorgeschriben Gnad soll weh-  
 ren / als lang Wir oder Vnsere Erben das nicht wider-  
 ruffen. Vnnnd ist der Kraiß des ersten von Blm / hie  
 diser der Thonaw / biß gen Thonöschingen / vnnnd da  
 dannen gen Billingen / biß an den Bischmarckt / von  
 Billingen gen Triberg / von Triberg gen Hausen  
 vnder Wolfach / von Hausen gen Rupolzat / da  
 dannen gen Kniebiß / da dannen zur Neuenbürg / da  
 dannen gen Pforzheim / da dannen gen Bartach  
 vnderm Leinberg / da dannen gen Schweigern / da  
 dannen gen Hielpron / da dannen gen Neckersulm /  
 da dannen zur Nehenstatt / da dannen gen Möckmü-  
 len / von dannen gen Löwenstein / gen Murrhart / da  
 dannen gen Aulen / da dannen gen Heidenheim / da  
 dannen gen Blawbeuren / da dannen neben Ehingen  
 hin / vnnnd gen Munderkingen / da dannen vntz gen  
 Kiedlingen /

*Circuli descriptio.*

## CXLIII Barordnung.

Kiedlingen an die Statt / da dannen gen Veringen /  
da dannen gen Hettingen / da dannen gen Ebingen /  
vnd da dannen gen Tutlingen. Vnd sie all / vnd ein  
jeglicher besonder / die in diesem Unserm Schirm jezo  
seind / oder fürbasz darein kommen / sollen Vns vnd  
Unsern Erben / ihr jeglicher alle Jar / vnd eines jegli-  
chen Jars besonder / geben sibem Schilling Heller.  
Die soll ihr Schultheiß / sampt Unserm gebürenden  
theil am Straff vnd Einkaufgelt / jährlich getrew-  
lich vnd mit kundschafft einbringen / vnd Unserm  
Vogt zu Stutgarten / so Wir jeder zeit allda haben  
werden / sampt einem vnderschiedlichen Register / von  
wem / vnd was also jährlich gefallen / von Unsertwe-  
gen vberantworten / der es dann fürter Vns verrech-  
nen soll / alles vngesährlich. Vnd des zu verkundt / ha-  
ben Wir Unser Secret Innsigel öffentlich thun hen-  
cken an disen Brieff / der geben ist zu Stutgarten / am  
acht vnd zweingigsten Tag des Monats Maij  
nach Christi vnsers Heilandts geburt /  
fünffzehnhundert / vnd im vier  
vnd fünffzigsten  
Jare.

Der

Der Häffner Bruderschaft be-  
stettigung.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Christoff Herzog zu  
Württemberg / vnnnd zu Tege / Graff zu Nüm-  
pelgart / ic. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/  
daß die Häffner Vnsers Fürstenthumbs / mit Vnserm  
guten gunst / wissen vnd willen / biß auff vnser / oder  
Vnser Erben widerruffen / vngesährlich dise freunde-  
liche Bruderschaft / vnder ihnen zuhalten / fürgenom-  
men haben. Die also ist: Daß sie jezo vnder ihnen einen  
Schuldtheissen / vnd sechs Richter erwöhlet vnd ge-  
setzt haben. Vnd daß jezo in den nechstkommenden  
Pffingsten auff ein Tag / vnd in Vnser Stett eine / wann  
vnd wahn die von dem mehrertheil diser Richter be-  
stimpt werden / vnd fürhin jährlich / vnd eines jegli-  
chen Jars besonder / auff sollich zeit / vnnnd an sollich  
Stett / alle Meister diser Bruderschaft vnd Handt-  
wercks / auch ihre Knecht / so straffens halb berüffe  
wurden / kommen sollen / bey Peen eins halben güldins /  
vnnachlässlich von einem jeden zunemen. Es were dan /  
daß einen Leibs oder Herrennot hieran thet verhin-  
dern / vngesährlich. Vnd alda ersilich samentlich die  
Predigt Gottes Worts mit andacht hören / vnnnd ein  
jeder den armen dürfftigen zu trost / hülf vnd gut / in  
den armen Kasten / an das Allmusen / zum wenigsten  
zwen Schilling Heller / vnnnd darzu ein jeder Bruder /  
der Meister ist / auch an sollich Allmusen sechs Heller /  
vnnnd dann ein jeder diß Handtwercks / der das groß  
Tagwerck macht / aber acht Heller geben / vnd der das  
klein Tagwerck treibt / sechs Heller / vnd das Knaben  
tagwerck / vier Heller / das soll als den armen / dürff-  
tigen Leutten außgetheilt werden. Vñ volgendts der  
Schuldtheiß vnd die sechs Richter / so dasselb Jar ge-  
weist /

## CXLVI      Bawordnung.

west seind / vnd die jürlich auch als dann / in beysein eines Amptmans der Statt / darinnen dann auff dismal die Bruderschaft gehalten würdt / erwölt vnd gesetzt werden / vber diser Bruderschaft vnd Handtwercksachen sitzen / vnd daselbst die fürnemen / aussrichten / vnd das vnrecht straffen / vnd anders hierinnen handeln vnd thun / was / vnd wie sich das mit Straff / Peenen / oder andern / zum besten würdet gebüren / doch in allweg / Vns Vnsere Oberkeit / Herligkeit vnd Gerechtigkeit vorbehalten. Als dann auch ein jeder Meister diser Bruderschaft vnd Handtwercks / des straffens halb / als obsthet / berüfft worden ist / Vns vnd Vnsere Erben geben soll / drey Schilling Heller / die ein new erwelter Schuldtheiß einsamen / vñ auff sanct Veits tag / darnach nechstkommend / Vns vnd Vnsere Erben / in Vnsere Landtschreiberey mit vnkund antworten soll. Vnd nachdem dann dise Bruderschaft angesehen vnd gegründt ist auff das / daß die Vnsere / vnd andere mit der arbeit dis Handtwercks versorget / vnd dise ding ordenlich gehalten werden: So ist hierinnen fürgenommen / welcher Häffner sich des Handtwercks in Vnsere Fürstenthumb gebrauchen / vnd das mit Getwerb / Vberkauffens / oder sonst treiben will / der soll dise Bruderschaft mit ihnen halten / vnd gute arbeit vnd wer schafft machen. Vnd keiner / er seie von Vnsere Fürstenthumb / oder anderstwahero / sie gelassen werden / dis Handtwerck zutreiben / oder sich in einich weg zunehren / er habe dann dise Bruderschaft zuuor erkauft / vnd sich / die mit ihnen zuhalten / nach gebür verpflichtet. Oder wa das nicht beschehe / vnd von jemandt würde vberfahren / der soll von den Brüdern vnd Meistern diser Bruderschaft / als offte das beschehe / gestrafft werden / vmb einen Keinschen Guldin. Doch sollen die Meister vnd Häffner diser Bruderschaft / ihr arbeit in rechtem / billichem vnd zimlichem Werth geben vnd machen / vnd niemands vberstaigen oder vbernemen / bey gebürender Straff vnd



vnd verliering diser Freyheit / nach gestalt der Handlung. Ob auch an andern orten / aufferhalb diser Bruderschaft / ein Meister / der sonder bericht were / gut Ofen zumachen / der mag einem jeden in Unserm Fürstenthumb / auff sein beger / wol ein Ofen / doch nicht weiter / ohne verwickung einicher Peen / machen. Welcher Meister auch vnd Bruder dises Handtwercks vnd Bruderschaft / Sohn hette / solliche Sön sollen in dise Bruderschaft / vnd zum Meister angenommen werden / ohne einich Gelt darumb zugeben. Wellich ander aber sonst fürhlt in dise Bruderschaft kommen / vnd zu Meister angenommen werden wollen / sie seien frembd oder heimisch / dero soll ein jeglicher sich hierinn vnd hierzu kauffen / mit vier Gulden. Vnd sollen doch solliche nit zugelassen / noch in die Bruderschaft / oder zu Meistern angenommen werden / ein jeder bring dann vor Unserm Amptman / der Statt oder Bogten / darinnen er sich setzen / vnd das Handtwerc treiben will / ein glaubwürdige Schrift vnd Bkündt / von dem end / daher er bürtig ist / oder da er vor sein wesen vnd wohnung gehabt hat / daß er daselbst zu seinem Mannrechten / für taugig vnd gut gehalten vnd geacht sey. Vnd thü dann auff das / demselben Unserm Amptman / sich mit seinen guten / wahren trawen vnd glauben an Aidsstat verpflichten / dise Bruderschaft / wie vor vnd nachsteht / getrewlich vnd gestracks zuhalten / one alle gefährde. Sonderlich aber soll keiner Meister werden / er mach dann die Meistersuck vor den geschwornen Meistern. Nämlich ein gewierten Ofen / ein jungen Hasen / vnd ein zugethonen Krug / die gut seindt. So oft auch jemandt sich dises Handtwercks gebrauchte / vnd doch dasselbig mit seiner Handt nit machen köndte / der soll / als oft man das erfüre / zwen Guldin zugeben verfallen sein. Welchem es aber auff disem Handtwerc zwen Plappert gültet / der soll suchen vnd an sich nemen dise Bruderschaft /

N ij bey

## CXLVIII      Barordnung.

bey Peen eines Guldins. So oft auch ein Meister dis  
Handtwercks einen Knecht haben will/ der soll ine nicht  
lenger / dann acht Tag ine lassen wercken vnnnd Arbeit-  
ten / vnnnd darnach ihne heissen globen. Item/ es soll kein  
Meister dem andern einichen Knecht abdingen / er  
seie dann von dem andern Meister / dem er vor gedient  
habe/ ledig/ bey Peen eins Guldins. Desgleichen soll  
kein Knecht zweenen Meistern arbeiten vnnnd dienen/  
sonder vor von dem andern ledig sein / aber bey Peen  
eins Guldins. Welcher aber diser Bruderschaft oder  
Handtwercks / offen Scholder nemen thet / der soll in  
dis Bruderschaft zu Peen geben / ein halben Gulden.  
Es sol auch kein Haffner einichem / er sey wer er wölle/  
über ein viertel Kacheln zukaffen geben / außgenom-  
men ein Haffner dem andern. Item / keiner der  
Häfen fürt / oder Krausen tregt / soll in keiner Statt  
oder Marckt feil haben / dann auff den freien Jar vnd  
Wochenmärkten. Bey straff eines Guldins. Bes-  
sonder/so ist hierinnen gesetzt/vnd inen auß Gnaden ge-  
gundt / ob einicher diser Bruderschaft vnnnd Handt-  
wercks / von dem andern auch diser Bruderschaft vnd  
Handtwercks geschuldigt wurdet seiner Ehrn vnnnd  
Glimpffs/so oft das beschehe/das dann das außgetra-  
gen werden soll vor Vnsern Amptleuten vnnnd Rich-  
tern des Gerichts / darinnen das beschehen were/vnnnd  
niendert anderstwa. Also. Doch wann die Meister vñ  
Brüder diser Bruderschaft / von Vns begeren wur-  
den/hierinnen die Strengkeit des Rechtens ergehn zu-  
lassen/das dann die ergehe/nach Klag/Antwort/vnnnd  
verhörung der Kundtschafft / ob die gelaißt wurde.  
Wurden sie aber nach gelegenheit des Handels / der  
Gütlichkeit begeren / vnd die Strengkeit des Rechtens  
zumelden / das zu ihnen stehn solle/So sollen demnach  
aber in der Gütlichkeit gebürliche mittel vnnnd weg ge-  
sucht vnnnd beschlossen werden / derselben Glimpff vnnnd  
Ehr zu verhüttung / als ferz mit zimlichem fug gescheh  
mag/

## Barordnung CXLIX

mag / ohne gefärde . Welcher aber seiner Ehren also mit Recht überwunden wurde der soll fürhin dis Handwercks müßig stehn / vnnnd das füro nit mehr üben oder treiben . Doch das halbtheil aller Peen hierinn / vnnnd in andern obgemelt / Vns allwegen vorbehalten / Die auch ein Schultheiß jedes Jars auff den Tag ihrer zusamenkunft / in Unser Landschreiberey / wie oben gemelt / oberantworten vnnnd verrechnen . Vnd der ander halb theil / soll der Brnderschaftt bleiben . Vnd vns / vnd Unsern Erben / an allen Unsern Gerechtigkeiten vnnnd Oberkeiten vnuergriffen . Vnnnd daß Wir vnnnd Unsere Erben das alles / so obsteht / sammet eins / oder mehr besonder / ober kurz oder lang / zu welcher zeit Wir wöllen / wol widerruffen / vnnnd abthun mögen / alle Gefährd vnd Arglist hierinnen gänzlich außgeschlossen vnnnd hindan gesetzt . Vnd des zu waren vnnnd offnem Brkunt / haben Wir Unser Secret Insigel / öffentlich thun hencken an disen Brieff / Der geben ist zä Stutgarten .

### Von annemung vnnnd haltung der Lehrlingen vnnnd Gesellen / diser beeden Handtwerck .

**N**it annemung vnnnd erhaltung der Lehrlingen vnnnd Gesellen soll es gehalten werden / wie in Unser gemeinen Ordnung der Handtwerck begriffen / vnnnd bissher bey disen beeden Handtwercken gebruchig gewest .

Beschluß

## Beschluss

**S**zerauff ist Vnser gnädige Meinung /  
dass dise Vnser newe Barordnung / auff  
drey oder vier Jar zuuersuchen / so vil  
möglich / angerichtet / vnnnd fürnemlich  
der Handwercker halb / auch mit ver-  
ordnung der Vndergänger vnnnd Barbeschawer /  
darüber gehalten werd. Sich derselben als einer wolge-  
meinten Instruction / vnd Manuduction in allen für-  
fallenden Sachen gebrauchen zuhaben / vnnnd mit fleiß  
achtung darauff zugeben. Aber die Siegel vnd Floßord-  
nung wöllet gestracks anrichten / vnd darüber mit ernst  
halten. Das wolten Wir euch gnädiger Meinung mit  
bergen. Geben zu Stutgarten den ersten Martij / als  
man nach Christi vnser lieben Herren vnd Heilandts  
geburt / tausent / fünffhundert sechzig vnnnd acht Jar  
zelet.















AB 66 485

ULB Halle 3  
003 612 35X

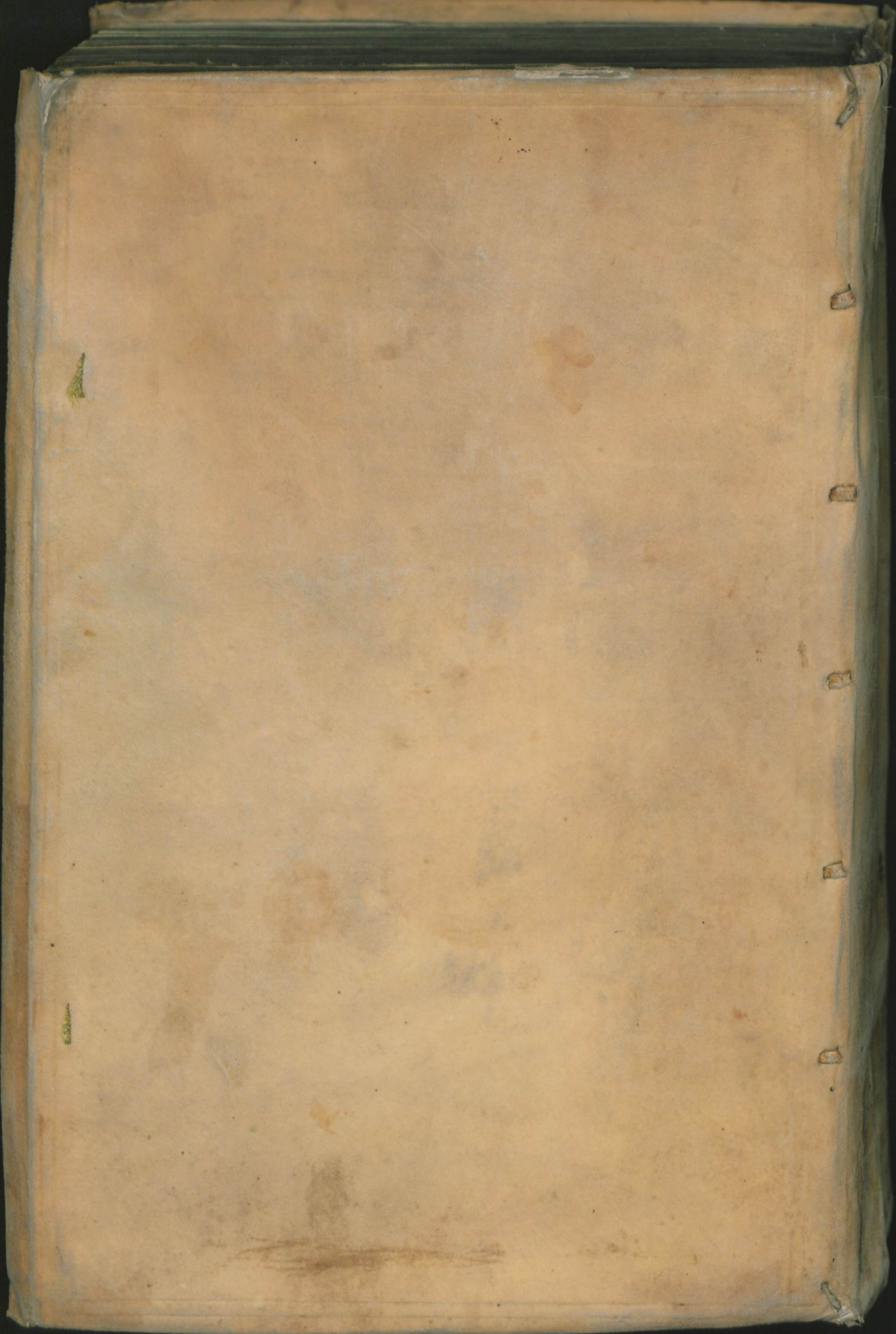


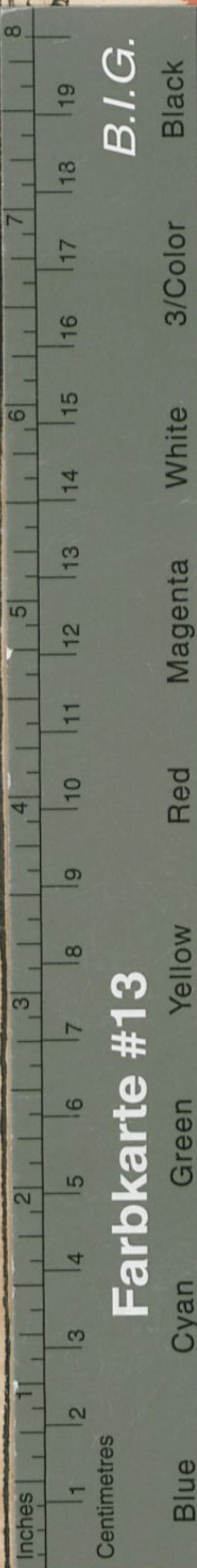
56

Retro ✓

VD 77







B.I.G.

Farbkarte #13

# ve Bauordnung s Fürstenthumbs Wür- temberg.

15

93.

